



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

|      |                                          |        |
|------|------------------------------------------|--------|
| 2026 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Juli 2026 | Nr. 27 |
|------|------------------------------------------|--------|

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

|                                                                                                      |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung. Vom 22. Juni 2026 .....                               | 566 |
| Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der beruflichen Schulen. Vom 26. Juni 2026 ..... | 633 |

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

|                                                                                                                                                                          |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main. Vom 24. Juni 2026 .....             | 711 |
| Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsul der Republik Österreich in Saarbrücken und Beendigung des Exequaturs des Vorgängers. Vom 24. Juni 2026 ..... | 711 |
| Bekanntmachung — Höherstufung zum Honorargeneralkonsul der Slowakischen Republik in Frankfurt am Main (Sitzort Bad Homburg vor der Höhe). Vom 24. Juni 2026 .....        | 711 |
| Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 2. Juli 2026                                                                | 711 |
| Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet B1 „Desktopmanagement“. Vom 6. Juli 2026                                                                     | 713 |

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 155 Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 22. Juni 2026

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport verordnet aufgrund des § 51 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2021 (Amtsbl. I S. 654), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2026 (Amtsbl. I S. 190) geändert worden ist:

#### Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2021 (Amtsbl. I S. 1239) wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 11 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 11 Führung des Wählerverzeichnisses“.
- b) Nach der Angabe zu § 12 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 12a Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis  
§ 12b Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag“.
- c) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 14 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen“.
- d) Nach der Angabe zu § 14 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 14a Einsicht in das Wählerverzeichnis“.
- e) Vor der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 17a Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen“.
- f) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 20 Erteilung von Wahlscheinen“.
- g) Nach der Angabe zu § 21 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 21a Vermerk im Wählerverzeichnis

§ 21b Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde“.

- h) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“.
  - i) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 29 Bekanntmachung der Wahlvorschläge“.
  - j) Nach der Angabe zu § 31 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 31a Wahlzeit“.
  - k) Die Angabe zu § 40 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 40 (weggefallen)“.
  - l) Die Angabe zu § 47 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 47 (weggefallen)“.
  - m) Nach der Angabe zu § 65 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 65a Öffentliche Bekanntmachungen“.
  - n) Die Angabe zu Anlage 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„Anlage 1 (weggefallen)“
2. In § 7 Nummer 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
  3. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
  4. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:  
„§ 11  
Führung des Wählerverzeichnisses  
(1) Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.  
(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.  
(3) Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vor-

handen sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter das Wählerverzeichnis für ihren oder seinen Teil des Wahlbezirks an.“

5. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12  
Eintragung der Wahlberechtigten in  
das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen die Wahlberechtigten, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten.

(3) Verlegt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihre oder seine Wohnung und meldet sie oder er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie oder er in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Eine nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, die oder der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, die im selben Wahlkreis liegt, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie oder er am Stichtag gemeldet war. Die oder der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter des Fortzugsortes, die oder der die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in ihrem oder seinem Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie oder er hiervon unverzüglich die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter des Zuzugsortes, die oder der die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in ihrem oder seinem Wählerverzeichnis streicht; die oder der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(4) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

(5) Bezieht eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die ihre oder seine Hauptwohnung wird, oder verlegt sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn sie oder er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 3 entsprechend.

(6) Welche von mehreren Wohnungen einer oder eines Wahlberechtigten ihre oder seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(8) Gibt eine Gemeindegewahlleiterin oder ein Gemeindegewahlleiter einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie oder er eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie oder er die Betroffene oder den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen; sie oder er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 15 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 15 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.“

6. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a  
Zuständigkeiten für die Eintragung in  
das Wählerverzeichnis

(1) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

(2) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 die Gemeinde, in der die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen Antrag stellt.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 12 Abs. 3 die Gemeinde des Zuzugsortes,
2. § 12 Abs. 4 die Gemeinde, in der sich die oder der Wahlberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet hat,
3. § 12 Abs. 5 die Gemeinde der neuen Hauptwohnung.

## § 12b

Verfahren für die Eintragung in  
das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindewahlleiterin oder dem zuständigen Gemeindewahlleiter zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift der oder des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 39 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 12 Abs. 2 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 12a Abs. 2 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(3) In den Fällen des § 12 Abs. 2 ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten. Erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat sie oder er diejenige Gemeinde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung der oder des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter benachrichtigte Gemeinde hat die oder den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen.“

7. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

## „§ 13

## Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 2. Die äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlraumes und ob dieser barrierefrei ist,
3. die Angabe des Wahltages und der Wahlzeit,

4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
- 5a. die Belehrung, dass nach § 10 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes jede Wahlberechtigte ihr oder jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens die Hinweise darüber enthalten,
  - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die oder der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum ihres oder seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und
  - c) dass Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von einer oder einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten nur beantragt werden können, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Erfolgt die Eintragung einer oder eines Wahlberechtigten, die oder der nach § 12 Abs. 2 bis 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen gemäß Satz 1, hat deren oder dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf der Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 3 aufzudrucken.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt sie oder er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht

bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt sie oder er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Sie oder er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihr oder ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.“

8. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 4 öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist,
2. dass bei der Gemeindewahlleiterin oder beim Gemeindewahlleiter innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl gewählt wird.“

9. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

„§ 14a

Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten der Ge-

meindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters bedient werden.

(2) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

10. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin oder beim Gemeindewahlleiter einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 39 gilt entsprechend.

(3) Will die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter einem Einspruch gegen die Eintragung einer oder eines anderen stattgeben, so hat sie oder er dieser oder diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter hat die Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der oder dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter in der Weise statt, dass sie oder er der oder dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt. In den Fällen des § 12b Abs. 3 unterrichtet sie oder er unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin oder beim Gemeindewahlleiter einzulegen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vor. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindewahlleiterin oder dem

Gemeindewahlleiter bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 12 Abs. 2 bis 5 sowie § 21a bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 15 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tag vor der Wahl bekannt werden.“

12. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

#### „§ 17 Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, durch die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter abzuschließen. Sie oder er stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 5 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter, die oder der die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.“

13. Vor § 18 wird der folgende § 17a eingefügt:

#### „§ 17a Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 12b

Abs. 1 oder die Einspruchsfrist nach § 15 Abs. 1 versäumt hat,

2. wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 12b Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 entstanden ist,

3. wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters gelangt ist.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 17a Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

15. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

#### „§ 20 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 7,

2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 8,

3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 9, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters, die oder der den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk von der Ausgabestelle voreingetragen sind, und

4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 10.

Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 1.

(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und der oder dem Wahlberechtigten an ihre oder seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 19 Abs. 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter freizumachen. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter übersendet der oder dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem oder seinem Antrag ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter ab, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann. An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 17a Abs. 1 und die des § 17a Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 17a Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die oder der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt,

so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der oder des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist; sie oder er hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter verständigt die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter, die oder der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet. In den Fällen des § 33 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme einer Wählerin oder eines Wählers, die oder der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie oder er ihn verloren hat, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

16. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21a und 21b eingefügt:

„§ 21a

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 21b

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheins versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 15 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 15 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist.“

17. In § 22 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 22

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sollen Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und

der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.“

- b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie oder er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben. Die Parteien oder Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in Nummer 1 Satz 4 genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der ersten fünf vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

19. § 27 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt die bei ihr oder ihm eingegangenen Beschwerden unverzüglich der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vor.“

20. § 29 wird wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 29  
Bekanntmachung der Wahlvorschläge“

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landes- und Kreiswahlvorschläge in der durch § 24 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie im Amtsblatt des Saarlandes bekannt; statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift nur der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.“

21. § 30 wird durch den folgenden § 30 ersetzt:

„§ 30  
Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin oder den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie sie oder er gewählt hat. Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 7 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung die zugelassenen Kreiswahlvorschläge und die zugelassenen Landeswahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung und Zusatzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie der Vornamen und der Familiennamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und in der letzten Spalte einen Kreis für die Kennzeichnung. Zusätzlich können nur ein eingetragener Doktorgrad (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes) und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes) angegeben werden. Familiennamen sind vollständig anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann ein Rufname bestimmt werden. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(2) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den

Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(3) Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen weiß, blickdicht und nach dem Muster der Anlage 8 beschriftet sein. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen dürfen die Stimmzettelumschläge der Landtagswahl nicht für die anderen Wahlen oder Abstimmungen mitbenutzt werden. Die Stimmzettelumschläge der Landtagswahl sollen sich von Stimmzettelumschlägen zeitgleicher Wahlen oder Abstimmungen farblich unterscheiden. Ist eine farbliche Unterscheidung nicht möglich, sind Unterscheidungsmerkmale auf den Stimmzettelumschlägen der Landtagswahl anzubringen.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen hellrot und nach dem Muster der Anlage 9 beschriftet sein. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen dürfen die Wahlbriefumschläge der Landtagswahl mitbenutzt werden; § 48 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes gilt entsprechend.

(5) Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.“

22. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a  
Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen.“

23. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „oder „BW““ gestrichen.

24. Die Angabe zu § 40 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 40  
(weggefallen)“

25. § 42 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist die Wahlzeit abgelaufen, wird dies von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.“

26. Die Angabe zu § 47 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 47  
(weggefallen)“

27. § 50 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ergibt die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Gemeinde-

wahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks als abgebender Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks der gleichen Gemeinde als aufnehmender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 37 Abs. 1 anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 43 Abs. 6 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.“

28. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 3 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. einen Stapel mit allen übrigen Stimmzetteln.“

b) In Absatz 7 wird die Nummer 3 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die übrigen Stimmzettel,“

29. In § 54 Absatz 1 Satz 6 wird die Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. alle übrigen Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 51 Abs. 5 besonders beschlossen hat,“

30. In § 57 Absatz 4 Satz 2 wird die Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. alle übrigen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand nach § 51 Abs. 5 besonders beschlossen hat,“

31. Nach § 59 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Nachzählung von Stimmzetteln macht die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Nachzählung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirks der nachzuzählenden Stimmzettel anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Nachzählung hinzuweisen. Die Wahlniederschrift des Wahlvorstands des betroffenen Wahlbezirks und die Niederschrift über die Prüfung der Stimmzettelbündel legt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuss vor.“

32. § 64 wird durch den folgenden § 64 ersetzt:

„§ 64  
Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wählerinnen und Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Eine Änderung der Wahlvorschläge ist außerdem möglich bei:

1. Änderungen des Namens einer Partei oder Wählergruppe,
2. Änderungen der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe, wenn diese eine solche verwendet,
3. Änderungen des Namens einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
4. Zusatzbezeichnungen, sofern sie im Wahlverfahren verwendet werden sollen,
5. einem zwischenzeitlich eingetragenen Doktorgrad (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes) und

setzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes) und

6. einem zwischenzeitlich eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes).

Über die Zulässigkeit von Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 beschließen die jeweils zuständigen Wahlausschüsse.

(7) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.“

33. § 65 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe des § 15 ausgeübt.“

34. Nach § 65 wird der folgende § 65a eingefügt:

„§ 65a  
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Landtagswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Amtsblatt des Saarlandes, die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter im Amtsblatt des Saarlandes, die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter in der Art und Weise, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise des Wahlkreises bestimmt sind, die Gemeindewahlleiterinnen oder Gemeindewahlleiter in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Inhalt der nach dem Landtagswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 1 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 61 Abs. 1 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“

35. § 66 Absatz 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfängerin oder den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.“

36. § 67 Abs. 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunter-

schriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

37. Die Anlagen 1 bis 17 und 20 bis 24 werden durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 17 und 20 bis 24 ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Juni 2026

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Anlage 1**  
(weggefallen)

## Anlage 2

(zu § 13 Abs. 1 LWO)

### Wahlbenachrichtigung <sup>1)</sup>

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Gemeinde Nonnweiler</b><br/> <b>Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter<sup>4)</sup></b><br/> <b>Wahlbenachrichtigung</b><br/>         für die Wahl zum Landtag des Saarlandes<sup>2)</sup></p> <p>Wahltag: Sonntag, der .....<sup>7)</sup>, Wahlzeit: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p> <p><b>Wahlraum<sup>4)</sup></b><br/>         Pfarrsaal<br/>         66620 Nonnweiler<br/>         barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>5)</sup></p> <p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: .....<sup>6)</sup><br/>         zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: .....<sup>6)</sup></p> <p><b>Wahlkreis/Wahlbezirk/<br/>         Nummer im Wählerverzeichnis</b><br/>         7/4712</p> <p>Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,<br/>         Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.</p> <p>Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeinde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheineanträge werden von der Gemeinde nur bis zum .....<sup>7)</sup>, 15.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr.</p> <p>Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeinde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen oder Sie diese verloren haben, haben Sie die Möglichkeit, bis spätestens .....<sup>7)</sup>, 12.00 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihr Wahlamt. Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen.</p> | <p>Freimachungsvermerk<sup>7)</sup></p> <p>ggf. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug <sup>8)</sup></p> <p><sup>3)</sup> Frau/Herrn<br/>         .....<sup>7)</sup><br/>         .....<br/>         .....</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>1)</sup> Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheineantrag (Anlage 3) aufzudrucken.

<sup>2)</sup> Muster der Wahlbenachrichtigung kann ggf. auch für zeitgleiche Wahlen verwendet werden.

<sup>3)</sup> Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Bei Verwendung des Kartenformats sind Absender- und Wahlraumadresse im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigung zu positionieren, um maschinelle Falschauslesungen durch den Postdienstleister zu vermeiden.

<sup>5)</sup> Für jeden Wahlraum ist – ggf. durch Piktogramm – eine Angabe zur Barrierefreiheit anzufügen.

<sup>6)</sup> Z. B. landesweite Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenvereins für das Saarland

<sup>7)</sup> Wird von der Gemeinde beim Druck der Wahlbenachrichtigung eingesetzt.

<sup>8)</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch die Beauftragung eines entsprechenden Versanddienstleisters beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung der Weisung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

**Anlage 3**  
(zu § 13 Abs. 2 LWO)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

**Wahlscheinantrag<sup>1)</sup>**

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde abgeben  
oder bei Postversand im **frankierten Umschlag** absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und  
absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern  
**durch Briefwahl** oder in **einem anderen Wahlbezirk**  
**Ihres Wahlkreises** wählen wollen. Bei der Wahl in einem  
Wahlraum muss dann der Wahlschein vorgelegt werden.

Für amtliche  
Vermerke

An  
die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter<sup>2)</sup>

.....  
.....  
.....

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins**

für die umseitig angegebene Wahl<sup>2)</sup> .....

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins<sup>3)</sup> ☐ für mich

☐ als Vertreter für nebenstehend  
genannte Person.  
**Eine schriftliche Vollmacht**  
oder beglaubigte Abschrift zum  
Nachweis meiner Berechtigung  
zur Antragstellung füge ich  
diesem Antrag bei.<sup>4)</sup>  
Die Vollmacht kann mit diesem  
Formular erteilt werden (siehe  
erstes Kästchen unten).

Familienname: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen<sup>3)</sup>

☐ soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

☐ soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

☐ wird abgeholt.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten – oder bei Vertretung – der/des Bevollmächtigten)

**Vollmacht der/des Wahlberechtigten**

Ich bevollmächtige<sup>3)</sup>

☐ zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins

☐ zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

.....  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

**Erklärung der/des Bevollmächtigten**

(nicht von der/vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich.....

(Name, Vorname)

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

<sup>1)</sup> Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen. Wahlscheinanträge so rechtzeitig versenden, dass sie spätestens am zweiten Tag vor der Wahl, 15 Uhr, bei der angegebenen Gemeinde eingehen.

<sup>2)</sup> Angaben sind von der Gemeinde voreinzutragen.

<sup>3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>4)</sup> Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 3 Landeswahlordnung).

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde .....

wird in der Zeit vom ..... bis ..... während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl).....<sup>2)</sup>  
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich<sup>3)</sup>.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am ..... bis ..... Uhr, bei der Gemeindewahlleiterin/beim

(16. Tag vor der Wahl)

Gemeindewahlleiter ..... Einspruch einlegen.

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer Nr.)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum ..... eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis .....
- 
- (Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden oder er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12b der Landeswahlordnung (bis zum ..... ) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum ..... ) versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12b der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum ..... ,  
(2. Tag vor der Wahl)

15.00 Uhr, bei der Gemeindewahlleiterin/beim Gemeindewahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie oder er ihn verloren hat, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von .....<sup>4)</sup> unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den .....

Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter

.....

<sup>1)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>2)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Gemäß § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**Anlage 5**  
 (zu § 17 LWO)

Gemeinde: .....

Wahlkreis: .....

Wahlbezirk: .....

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses**  
**für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Landtag des Saarlandes nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§ 12) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 8 des Landtagswahlgesetzes und sind nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt gemacht worden.<sup>1)</sup>

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.<sup>1)</sup>

Das Wählerverzeichnis umfasst ..... Blätter.

Kennbuchstaben

|                  |                                                                           |                |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>A 1</b>       | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) | ..... Personen |
| <b>A 2</b>       | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)  | ..... Personen |
| <b>A 1 + A 2</b> | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen:                               | ..... Personen |

| Berichtigt<br>gemäß § 36 Abs. 2<br>Satz 2 der Landes-<br>wahlordnung <sup>2)</sup> | Berichtigt<br>gemäß § 36 Abs. 2<br>Satz 3 der Landes-<br>wahlordnung <sup>3)</sup> |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| ..... Personen                                                                     | ..... Personen                                                                     |
| ..... Personen                                                                     | ..... Personen                                                                     |
| ..... Personen                                                                     | ..... Personen                                                                     |
| ..... Personen                                                                     | ..... Personen                                                                     |
| ..... ,<br>(Ort)                                                                   | ..... ,<br>(Ort)                                                                   |
| den .....<br>Die Wahlvorsteherin/<br>Der Wahlvorsteher                             | den .....<br>Die Wahlvorsteherin/<br>Der Wahlvorsteher                             |
| .....<br>(Unterschrift)                                                            | .....<br>(Unterschrift)                                                            |

....., den .....

Die Gemeindevahlleiterin/Der Gemeindevahlleiter

.....  
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>2)</sup> Nur auszufüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.<sup>3)</sup> Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

**Anlage 6 LWO**  
(zu § 18 LWO)

**Wahlschein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                  |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------|--|--------------------------------|--|--|------------------------------------------|--|--|-------------------------|--|--|----------------------|--|--|-------------------------|
| <b>Wahlschein für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....</b><br><small>(Zu den Ziffern <sup>1)</sup> bis <sup>4)</sup> finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                  |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
| Frau/Herr<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Nur gültig für den Wahlkreis .....</b><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Wahlschein-Nr. ....<br/>                     Wählerverzeichnis-Nr. ....<br/>                     oder vorgesehener Wahlbezirk .....<br/> <input type="checkbox"/> <sup>1)</sup> Wahlschein gemäß § 17a Abs. 2 LWO                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     geboren am .....                 </div> |                                                  |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
| <sup>2)</sup> wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) .....<br>kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen<br>1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch<br>Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises<br>o d e r<br>2. durch Briefwahl.<br><div style="text-align: right; margin-top: 20px;">                     ....., den .....<br/> <b>Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter</b><br/> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%; margin-top: 5px;">                         (Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten<br/>                         der Gemeinde/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen.)                     </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="font-size: 2em;">→</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; flex-grow: 1;"> <b>Achtung !</b><br/>                         Bitte nachfolgende Erklärung <b>vollständig ausfüllen und unterschreiben</b>. Dann den Wahl-<br/>                         schein mit dem weißen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.                     </div> <div style="font-size: 2em;">←</div> </div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                  |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
| <p style="text-align: center;"><b>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3)</sup></b></p> <p>Ich versichere gegenüber der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter an Eides statt, dass ich den beige-<br/>                 fügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson<sup>4)</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – ge-<br/>                 kennzeichnet habe.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; border-bottom: 1px solid black;"> <b>Unterschrift der Wählerin/des Wählers</b> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">                         – oder –                     </td> <td style="width: 40%; text-align: center; border-bottom: 1px solid black;"> <b>Unterschrift der Hilfsperson<sup>4)</sup></b> </td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">                         (Datum, Vor- und Familienname)                     </td> <td></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">                         (Datum, Vor- und Familienname)                     </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;"> <b>Weitere Angaben in Blockschrift !</b> </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">                         (Vor- und Familienname)                     </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">                         (Straße, Hausnummer)                     </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">                         (Postleitzahl, Wohnort)                     </td> </tr> </table> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Unterschrift der Wählerin/des Wählers</b>     | – oder – | <b>Unterschrift der Hilfsperson<sup>4)</sup></b> | (Datum, Vor- und Familienname) |  | (Datum, Vor- und Familienname) |  |  | <b>Weitere Angaben in Blockschrift !</b> |  |  | (Vor- und Familienname) |  |  | (Straße, Hausnummer) |  |  | (Postleitzahl, Wohnort) |
| <b>Unterschrift der Wählerin/des Wählers</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | – oder –                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Unterschrift der Hilfsperson<sup>4)</sup></b> |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
| (Datum, Vor- und Familienname)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (Datum, Vor- und Familienname)                   |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Weitere Angaben in Blockschrift !</b>         |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (Vor- und Familienname)                          |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (Straße, Hausnummer)                             |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (Postleitzahl, Wohnort)                          |          |                                                  |                                |  |                                |  |  |                                          |  |  |                         |  |  |                      |  |  |                         |

**Erläuterungen**

<sup>1)</sup> Falls erforderlich von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

<sup>4)</sup> Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

## Anlage 7

(zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 und § 30 Abs. 1 LWO)

[Stimmzettelmuster]

**Stimmzettel**für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....  
im Wahlkreis .....**Sie haben 1 Stimme**

|           |                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                           |                 |                       |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|
| <b>1</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>Max Mustermann („Künstlername“), Prof. Dr.<br>Gerhard Sommer, Dr. Gisela Schultz, Moritz<br>Raabe, Walter Müller („Ordensname“) | b) Landeswahlvorschlag<br>Max Mustermann („Künstlername“), Prof. Dr.<br>Gerhard Sommer, Dr. Gisela Schultz, Moritz<br>Raabe, Walter Müller („Ordensname“) | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>2</b>  | Name der Partei/ Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                            | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>3</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>4</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>5</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>6</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>7</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>8</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>9</b>  | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>10</b> | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |
| <b>11</b> | Name der Partei/Wählergruppe<br>a) Kreiswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | b) Landeswahlvorschlag<br>...                                                                                                                             | Kurzbezeichnung | <input type="radio"/> |

**Anlage 8**

(zu § 20 Abs. 3 Nr. 2 und § 30 Abs. 3 LWO)

**Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl\*)**

**Stimmzettelumschlag  
für die Briefwahl**

In diesen Stimmzettelumschlag  
**nur** den Stimmzettel einlegen,  
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

**Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl**

Nur den Stimmzettel einlegen  
und  
den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen  
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **hellroten** Wahlbriefumschlag einlegen.

\*) Bei zeitgleichen Bundestags- oder Kommunalwahlen können auf der Vorderseite des Stimmzettelumschlags nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „bei der Landtagswahl“ angefügt werden.

**Anlage 9**

(zu § 20 Abs. 3 Nr. 3 und § 30 Abs. 4 LWO)

**Vorderseite des Wahlbriefumschlags**  
hellrot (maschinenlesbar)<sup>7)</sup>

|                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Ausgabestelle: .....<br/>(Gemeinde, Ort)</p> <p>Wahlschein Nr. : .....</p> <p>Wahlbezirk: .....<sup>1)</sup></p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"><b>Wahlbrief</b></p> <p>An .....</p> <p>.....<sup>3)</sup></p> <p>.....<sup>4)</sup></p> <p>.....<sup>5)</sup></p> | <p style="text-align: center; font-size: small;">Unentgeltliche<br/>Beförderung in<br/>Deutschland<br/>durch<br/>.....<sup>2)</sup></p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Rückseite des Wahlbriefumschlags**

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** und
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag**  
mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der/dem auf der Vorderseite angegebenen Empfängerin/Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort <sup>6)</sup> abgegeben werden.  
Die Versendung durch .....<sup>2)</sup> innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

<sup>1)</sup> Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk müssen von der Ausgabestelle angegeben werden.

<sup>2)</sup> Gemäß § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes ist von der Ausgabestelle der amtlich bekannt gemachte Postdienstleister einzusetzen. Die Gestaltung des Frankiervermerks erfolgt nach Absprache mit dem amtlich bekannt gemachten Postdienstleister.

<sup>3)</sup> Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Wahlbriefempfängerin/der Wahlbriefempfänger gemäß § 48 Abs. 1 der Landeswahlordnung einzusetzen.

<sup>4)</sup> Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Anschrift (Straße und Hausnummer) der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, das Postfach – einzusetzen.

<sup>5)</sup> Anstelle der Punktierung sind von der Ausgabestelle Postleitzahl und Bestimmungsort der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, die Postfach-Postleitzahl – einzusetzen.

<sup>6)</sup> Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z.B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postfachadresse ist).

<sup>7)</sup> Die Maschinenlesbarkeit ist sicherzustellen durch ein hellrotes Papier und Beachtung folgender Faktoren der Papierbeschaffenheit:

1. Papierflächengewicht: mindestens 70g/qm

2. Druckqualität und Kontrast: Abriebfestigkeit der in dunkler Schrift aufgetragenen Aufschrift, die sich mit deutlichem Kontrast abheben muss

3. Fluoreszenz: In Papier und Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder anderen fluoreszierenden Bestandteile, die strahlen, enthalten sein.

**Anlage 10 LWO**  
(zu § 20 Abs. 3 Nr. 4 LWO)

**Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl**

**Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,**

beigefügt erhalten Sie die Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Landtag des Saarlandes in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

- |                                      |                                               |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. den Wahlschein,                   | 3. den amtlichen weißen Stimmzettelschlag,    |
| 2. den amtlichen weißen Stimmzettel, | 4. den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag. |

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises **oder**
- gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch **Briefwahl**.

Nach § 10 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes darf jede Wahlberechtigte ihr oder jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

**Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**

- Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
- Den **Wahlschein** nicht in den weißen Stimmzettelschlag legen, sondern mit diesem **in den hellroten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.  
Eine blinde oder sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer .....
- Wahlbrief unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der/dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfängerin/Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch .....\*) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

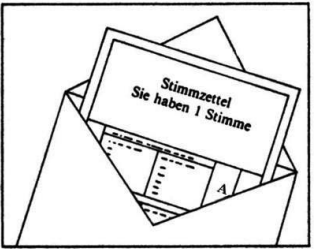
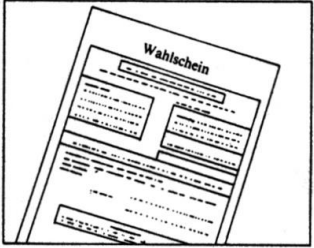
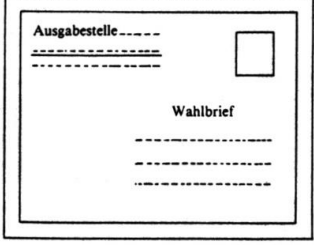
**Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der hellroten Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihr oder ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.

- Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

\*) Gemäß § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

### Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl

#### Wegweiser für die Briefwahl

|                                                                                                                                                                                                       |                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>1.</b> Stimmzettel*) persönlich ankreuzen.<br/>Sie haben <b>eine</b> Stimme.</p>                                                                                                                |    |
| <p><b>2.</b> Stimmzettel in <b>weißen</b> Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die weißen Stimmzettelumschläge kommen später un-geöffnet in die Wahlurne.)</p>                                    |    |
| <p><b>3.</b> Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>                                                                       |   |
| <p><b>4.</b> Wahlschein zusammen mit <b>weißem</b> Stimmzettelumschlag in den <b>hellroten</b> Wahlbriefumschlag stecken.</p>                                                                         |  |
| <p><b>5.</b> <b>Hellroten</b> Wahlbriefumschlag <b>zukleben</b>, unfrankiert ..... **) geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.</p> |  |

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den **weißen** Stimmzettelumschlag zu legen ist!

\*) Alle Stimmzettel sind in der rechten oberen Ecke gelocht oder abgeschnitten (ohne Abbildung). Dies dient dem richtigen Anlegen von Stimmzettelschablonen. Siehe Erläuterungen im Merkblatt zur Briefwahl (Vorderseite) Nr. 3.

\*\*) Gemäß § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**Anlage 11**  
(zu § 23 Abs. 1 LWO)

An die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter/  
die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter<sup>1)</sup>

.....

**Kreiswahlvorschlag/Landeswahlvorschlag<sup>1)</sup>**

der

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

.....  
(Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am ..... im Wahlkreis ...../Saarland<sup>1)</sup>  
(Bezeichnung)

**1. Auf Grund der §§ 15 ff. des Landtagswahlgesetzes und der §§ 22 ff. der Landeswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:**

| Lfd.<br>Nr. | Familienname<br>-<br>Vornamen | Beruf<br>oder Stand | Geburtsdatum<br>-<br>Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung)<br>- Straße, Hausnummer<br>- Postleitzahl, Wohnort |
|-------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 2           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 3           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 4           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 5           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 6           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 7           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 8           | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |

usw.

...

**2. Vertrauensperson ist:**

.....  
(Familienname, Vorname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

**Stellvertretende Vertrauensperson ist:**

.....  
(Familienname, Vorname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

**3. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:**

- a) ..... Zustimmungserklärungen mit den Versicherungen an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 LWO),
- b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 14 LWO),
- c) ..... Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 12 LWO),<sup>2)</sup>
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 15 LWO) nebst Versicherungen an Eides statt (Anlage 16 LWO, § 16 Abs. 6 LWG),
- e) die schriftliche Satzung und das Programm (§ 15 Abs. 3 LWG),<sup>2)</sup>
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 3 LWG).<sup>2)</sup>

....., den .....

**(Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählergruppe gemäß § 23 Abs. 4 LWO)**

.....  
(Unterschrift, Funktion)

.....  
(Unterschrift, Funktion)

.....  
(Unterschrift, Funktion)

.....  
(Familienname, Vornamen)

.....  
(Familienname, Vornamen)

.....  
(Familienname, Vornamen)

.....  
(Anschrift (Hauptwohnung))

.....  
(Anschrift (Hauptwohnung))

.....  
(Anschrift (Hauptwohnung))

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die im Landtag oder Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind.

**Hinweis:** Der Wahlvorschlag ist **in zweifacher Ausfertigung**, die dazugehörigen Anlagen **in je einer Ausfertigung** einzureichen.

**Anlage 12**  
(zu § 23 Abs. 5 LWO)

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel)

Ausgegeben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter

**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei oder Wählergruppe und Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
mit den ersten fünf Bewerberinnen und Bewerbern:

| Lfd. Nr. | Familienname | Vornamen | Anschrift (Hauptwohnung)<br>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort <sup>1)</sup> |
|----------|--------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        |              |          |                                                                                     |
| 2        |              |          |                                                                                     |
| 3        |              |          |                                                                                     |
| 4        |              |          |                                                                                     |
| 5        |              |          |                                                                                     |

(Bitte nachfolgende Angaben vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner auszufüllen)

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>3)</sup>**

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gemeinde

<sup>1)</sup> Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

<sup>2)</sup> Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

<sup>3)</sup> Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur **einmal** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

**Informationen zum Datenschutz**

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 16 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 16, 19 und 22 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25 und 26 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe (§ 16 Abs. 5 und 7 des Landtagswahlgesetzes)

(.....)<sup>1)</sup>

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:

.....<sup>2)</sup>

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt und Ihr Einverständnis in die Einholung der Bescheinigung des Wahlrechts gegeben haben, lässt die Partei oder Wählergruppe Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeinde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei oder Wählergruppe die Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 22 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landesausschuss und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahlanfechtungen können Ihre Daten auch dem Landtag des Saarlandes, den sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 67 Abs. 3 der Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder Wählergruppe zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe (§ 16 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes) einzutragen.

<sup>2)</sup> Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.

## Bescheinigung des Wahlrechts <sup>1) 2)</sup>

für die Landtagswahl am .....

Frau/Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und

ist im Wahlkreis ..... wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

....., den .....

Gemeinde

.....

<sup>1)</sup> Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 23 Abs. 5 Nr. 3 der Landeswahlordnung.

<sup>2)</sup> Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur **einmal** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

**Anlage 13**  
(zu § 23 Abs. 6 Nr. 1 LWO)

## Zustimmungserklärung

für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags  
mit der Versicherung an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft<sup>1)</sup>

Ich

Familienname: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im **Kreiswahlvorschlag** / im **Landeswahlvorschlag**<sup>2)</sup> der .....

(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am ..... ZU.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

....., den .....

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

## Versicherung an Eides statt

### zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags

Ich versichere gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter<sup>2)</sup> an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe bin.<sup>3)</sup>

....., den .....

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

**noch Anlage 13**

(zu § 23 Abs. 6 Nr. 1 LWO)

Rückseite

der Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt

**Informationen zum Datenschutz**

Die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 17 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 16, 19, 22 und 23 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25, 26 und 28 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....)<sup>1)</sup>.

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:  
.....<sup>2)</sup>

Die Partei oder Wählergruppe reicht Ihre Zustimmungserklärung bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter/der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ein. Diese oder dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss/Landewahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags/Landeswahlvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 22 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahlanfechtungen können Ihre Daten auch dem Landtag des Saarlandes, den sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Sofern der Kreiswahlvorschlag vom Kreiswahlausschuss oder Landeswahlausschuss oder der Landeswahlvorschlag vom Landeswahlausschuss zugelassen wird, werden Ihre Daten nach § 24 Absatz 2 Landtagswahlgesetz in Verbindung mit §§ 26, 28 Landeswahlordnung und durch die Erstellung der Stimmzettel nach § 25 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 30 Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 65a Landeswahlordnung).

Diese Zustimmungserklärung kann 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages des Saarlandes vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder Wählergruppe zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>2)</sup> Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.

**Anlage 14**  
(zu § 23 Abs. 6 Nr. 2 LWO)

**Bescheinigung der Wählbarkeit**  
für die Wahl zum Landtag des Saarlandes  
am.....

Frau/Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes und ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes).

(Dienstsiegel)

....., den .....

Gemeinde

.....

**Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.\*)**

....., den .....

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift  
der Bewerberin/des Bewerbers)

\*) Wenn die Bewerberin/der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

**noch Anlage 14**  
(zu § 23 Abs. 6 Nr. 2 LWO)  
Rückseite  
der Bescheinigung der Wählbarkeit

### Informationen zum Datenschutz

Ihre Angaben auf der Vorderseite sind notwendig, um Ihre Wählbarkeit nach § 11 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 19, 22 und 23 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25, 26 und 28 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist die Gemeindeverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend übergeben Sie Ihre Daten der Partei oder Wählergruppe, als deren Bewerberin oder Bewerber Sie benannt werden.

Holt eine Partei oder Wählergruppe auf Grundlage Ihres Einverständnisses die Bescheinigung Ihrer Wählbarkeit ein, ist die die Wählbarkeitsbescheinigung einholende Partei oder Wählergruppe (.....)<sup>1)</sup>

verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:

.....<sup>2)</sup>

Die Partei oder Wählergruppe reicht Ihre Wählbarkeitsbescheinigung bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter/der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ein. Diese oder dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss/Landewahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages/Landeswahlvorschlages entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 22 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahlanfechtungen können Ihre Daten auch dem Landtag des Saarlandes, den sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Diese Bescheinigung kann 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages des Saarlandes vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei/Wählergruppe oder die Gemeindebehörde zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>2)</sup> Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.

**Anlage 15**  
(zu § 23 Abs. 6 Nr. 3 LWO)

Felder bitte ausfüllen oder ☐ ankreuzen

Sämtliche Angaben  
in Maschinen- oder  
Druckschrift

....., den .....  
(Ort)

**Niederschrift  
über die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>1)</sup>  
zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

der

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)  
.....  
(Kurzbezeichnung)

für den **Kreiswahlvorschlag** im Wahlkreis<sup>1)</sup> .....  
(Bezeichnung des Wahlkreises)

für den **Landeswahlvorschlag<sup>1)</sup>** zur Wahl des Landtages des Saarlandes am .....  
.....  
(einberufende Stelle der Partei oder Wählergruppe)

hatte am ..... durch .....  
(Form der Einladung)

☐<sup>2)</sup> eine Mitgliederversammlung im Wahlkreis/Saarland<sup>1)</sup>

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreis- bzw. Landeswahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis bzw. im Saarland zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe.)

☐<sup>2)</sup> die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 17 Abs. 1 Satz 3 LWG im Wahlkreis bzw. im Saarland für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber eines Kreis- bzw. Landeswahlvorschlages gewählt worden sind.)

☐<sup>2)</sup> die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LWG gewählt worden sind.)

auf den ....., ..... Uhr,

nach.....  
.....  
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerber(innen)liste einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter.<sup>1) 3)</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: .....  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/zum Schriftführer: .....  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis/Saarland<sup>1)</sup>

in der Zeit vom ..... bis .....

☐<sup>2)</sup> für die besondere Vertreterversammlung

☐<sup>2)</sup> für die allgemeine Vertreterversammlung

gewählt worden sind;

2. ☐<sup>2)</sup> dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;

☐<sup>2)</sup> dass auf ihre/seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin/von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;

3. ☐<sup>2)</sup> dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe

☐<sup>2)</sup> dass nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen

☐<sup>2)</sup> dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer<sup>4)</sup> .....

.....

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihr/ihm bevorzugten Bewerberin(nen)/Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat;

5. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;

6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr. .... einzeln

2. Nr. .... gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerberin(nen)/Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerberinnen und Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:<sup>5)</sup>

| Lfd. Nr. | Familienname<br>-<br>Vornamen | Beruf<br>oder Stand | Geburtsdatum<br>-<br>Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung)<br>- Straße, Hausnummer<br>- Postleitzahl, Wohnort |
|----------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1        | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 2        | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 3        | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
| 4        | .....                         | .....               | .....                           | .....                                                                       |
|          |                               |                     |                                 |                                                                             |

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐<sup>2)</sup> nicht erhoben.

☐<sup>2)</sup> erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ....bis Nr. ....beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte .....

.....  
(Vor- und Familiennamen von mindestens zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern)

neben der Leiterin/dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Landtagswahlgesetzes beachtet worden sind.

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....

.....

.....  
(Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d hand-schriftliche Unterschrift)

.....  
(Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d hand-schriftliche Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>3)</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

<sup>4)</sup> Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

<sup>5)</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

**Anlage 16**  
(zu § 23 Abs. 6 Nr. 3 LWO)

## Versicherung an Eides statt

Wir versichern der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises ...../  
der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter<sup>1)</sup> an Eides statt,<sup>2)</sup>

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>1)</sup>  
der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)  
im Wahlkreis/Saarland<sup>1)</sup> am .....  
in .....  
(Ort)  
die Bewerberinnen und Bewerber des Kreiswahlvorschlags/Landeswahlvorschlags<sup>1)</sup> der  
vorbezeichneten Partei oder Wählergruppe und ihre Reihenfolge auf diesem Wahlvor-  
schlag zur Wahl des Landtags des Saarlandes am ..... in geheimer Ab-  
stimmung festgelegt hat;
2. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Ver-  
sammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der  
Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den .....

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten wei-  
teren Teilnehmerinnen und Teilnehmer  
für die Abgabe der Versicherung an Eides  
statt

.....  
.....  
(Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners  
in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschrift-  
liche Unterschrift)

.....  
.....  
.....

.....  
(Namen der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner  
in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschriftliche  
Unterschriften)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Landewahlausschusses\*)**  
**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge**

....., den .....

1. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge/Landewahlvorschläge\*) für die Landtagswahl am ..... im Wahlkreis ...../Saarland\*) und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

| Familienname | Vorname | Funktion                                                                        |
|--------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1.           |         | als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender |
| 2.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 3.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 4.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 5.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 6.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 7.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |

Ferner waren zugezogen:

| Familienname | Vorname | Funktion                          |
|--------------|---------|-----------------------------------|
| 1.           |         | als Schriftführerin/Schriftführer |
| 2.           |         | als Hilfskraft                    |
| 3.           |         | als Hilfskraft                    |

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

| Familienname | Vorname | Wahlvorschlag |
|--------------|---------|---------------|
| 1.           |         |               |
| 2.           |         |               |
| 3.           |         |               |

usw.

2. Die/Der Vorsitzende eröffnete um .....Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Landewahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich/telefonisch\*) geladen worden sind.
3. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

...

2

| Wahlvorschlag<br>(Partei oder Wählergruppe) | Eingang |         |
|---------------------------------------------|---------|---------|
|                                             | Datum   | Uhrzeit |
| 1.                                          |         |         |
| 2.                                          |         |         |
| 3.                                          |         |         |

usw.

Sie/Er berichtete über das Ergebnis ihrer/seiner Vorprüfung.

4. Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag/folgende Wahlvorschläge\*) verspätet eingegangen ist/sind\*):

| Wahlvorschlag<br>(Partei oder Wählergruppe) | Eingang |         |
|---------------------------------------------|---------|---------|
|                                             | Datum   | Uhrzeit |
| 1.                                          |         |         |
| 2.                                          |         |         |
| 3.                                          |         |         |

usw.

Die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurde/wurden gehört.

Der Wahlausschuss wies sodann diesen Wahlvorschlag/diese Wahlvorschläge durch Beschluss zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich keine/folgende\*) Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....  
 .....  
 .....

Zu den festgestellten Mängeln des Wahlvorschlages/der Wahlvorschläge wurde die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/wurden die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge gehört.

6. Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

1. ....

2. ....

usw.

7. Bei der Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen ergaben sich für die Bewerberin/den Bewerber/die Bewerberinnen/die Bewerber

1. ....des Wahlvorschlages .....  
 (Vor- und Familienname)

2. ....des Wahlvorschlages .....  
 (Vor- und Familienname)

usw.

folgende Mängel:

zu 1. ....

zu 2. ....

usw.

Zu den festgestellten Mängeln wurde die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/wurden die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge gehört.

3

8. Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Bewerberin/folgenden Bewerber/folgende Bewerberinnen/folgende Bewerber aus dem nachstehenden Wahlvorschlag/den nachstehenden Wahlvorschlägen zu streichen:
1. .... aus dem Wahlvorschlag.....  
(Vor- und Familienname)
2. .... aus dem Wahlvorschlag.....  
(Vor- und Familienname)
- usw.
9. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen der Parteien oder Wählergruppen .....  
.....  
gaben zu Verwechslungen Anlass.  
Der Kreiswahlausschuss/Der Landeswahlausschuss fügte eine Unterscheidungsbezeichnung bei:  
.....  
.....  
Die Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Wahlvorschlags/Wahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.
10. Der Wahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:
1. ....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)  
mit ..... Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. .... zur  
(Zahl)  
Niederschrift ersichtlich sind.
2. ....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)  
mit ..... Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. .... zur  
(Zahl)  
Niederschrift ersichtlich sind.  
usw.
11. Die Entscheidung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig./Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit gab die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.\*)  
Die Sitzung war öffentlich.
12. Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter bzw. Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter\*) gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
13. Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter bzw. der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter\*), den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter bzw.  
Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter\*)

Die Beisitzerinnen und Beisitzer

.....  
(Unterschrift)

1. ....

2. ....

3. ....

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

4. ....

.....  
(Unterschrift)

5. ....

6. ....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 20**  
(zu § 54 Abs. 1 LWO)

|                                      |  |                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde/Stadt                       |  | (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)<br><input type="checkbox"/> Allgemeiner Wahlbezirk<br><input type="checkbox"/> Sonderwahlbezirk<br><input type="checkbox"/> Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand |
| Wahlkreis                            |  |                                                                                                                                                                                                     |
| Wahlbezirk-Nr.<br>(Name oder Nummer) |  |                                                                                                                                                                                                     |

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
 über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk  
 der Wahl zum Landtag des Saarlandes,  
 am .....

**1. Wahlvorstand**

Zu der Wahl zum Landtag des Saarlandes waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

|    | Familienname | Vornamen | Funktion                                                                 |
|----|--------------|----------|--------------------------------------------------------------------------|
| 1. |              |          | als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher                                        |
| 2. |              |          | als stellvertretende Wahlvorsteherin/<br>stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. |              |          | als Schriftführerin/Schriftführer                                        |
| 4. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 5. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 6. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 7. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 8. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 9. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

|    | Familienname | Vornamen | Uhrzeit |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

|    | Familienname | Vornamen | Aufgabe |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

**2. Wahlhandlung****2.1 Eröffnung der Wahlhandlung**

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

**2.2 Vorbereitung des Wahlraums**

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

**2.3 Vorbereitung der Wahlurne**

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ versiegelt.
- ☐ verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

**2.4 Beginn der Stimmabgabe**

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten begonnen.

**2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine**

Vor Beginn der Stimmabgabe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe

- ☐ Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindewahlleiterin/den Gemeindewahlleiter am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

- ☐ Der Wahlvorstand wurde vom

.....  
unterrichtet, dass folgende(r) Wahrschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....  
(Bitte Vor- und Familienname der Wahrscheininhaberin/des Wahrscheininhabers sowie Wahrschein-Nummer eintragen.)

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter mit Punkt 2.8)

- ☐ war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- ☐ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....  
(Bezeichnung)

- ☐ das Kloster

.....  
(Bezeichnung)

- ☐ die sozialtherapeutische Anstalt

.....  
(Bezeichnung)

- ☐ die Justizvollzugsanstalt

.....  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeindewahlleiterin/der Gemeindewahlleiter die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. .... bis .....  
beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Sie/Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- ☐ begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ waren zu verzeichnen.  
Beispiele für besondere Vorfälle sind:
- Zurückweisung von Wählern in Fällen des § 38 Abs. 5 und 6 und § 41 Landeswahlordnung
  - kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
  - Verletzungen des Wahlheimnisses
  - Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
  - Polizeieinsätze, Unfälle
  - längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
  - unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis .... beigefügt sind.

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um ..... Uhr ..... Minuten

erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

#### 3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers vorgenommen.

#### 3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

..... Stimmabgabevermerke

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine (= Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei

B 1

eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

☐ mehr als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e)).

☐ weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben; die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

- d) Weil weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter nach § 50 Abs. 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihr/ihm bestimmten Wahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einem separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

.....  
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

☐ der verschlossenen Wahlurne

☐ des versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln

erfolgte um ..... Uhr ..... Minuten.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(weiter bei Punkt 5.4)

- um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wählerinnen und Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei

**B**

eintragen.

a) + b) ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

☐ Die Gesamtzahl a) + b) war  
um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....  
.....

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

**A1 + A2**

der Wahlniederschrift.

Sofern die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,  
 b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln sowie  
 c) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einer/einem von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin/dem Beisitzer, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge**

**(Zwischensummenbildung I)**

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Stimmen.**

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.  
☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. (Zwischensummenbildung II)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin/ vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

**3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- c) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis ..... beigelegt.

### 3.6 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in der Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

|                |                                                                                         |       |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>A1</b>      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup> | ..... |
| <b>A2</b>      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup>  | ..... |
| <b>A1 + A2</b> | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>               | ..... |
| <b>B</b>       | Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]                                     | ..... |
| <b>B1</b>      | darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 b)]                       | ..... |

### Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

|          |                          | ZS I | ZS II | Insgesamt |
|----------|--------------------------|------|-------|-----------|
| <b>C</b> | <b>Ungültige Stimmen</b> |      |       |           |

**Gültige Stimmen:**

|            | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | ZS I | ZS II | Insgesamt |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|-----------|
| <b>D 1</b> | 1. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| <b>D 2</b> | 2. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| <b>D 3</b> | 3. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| <b>D 4</b> | 4. ....                                                                                                                                |      |       |           |
|            | <b>usw.</b>                                                                                                                            |      |       |           |
| <b>D</b>   | <b>Gültige Stimmen insgesamt</b>                                                                                                       |      |       |           |

<sup>1)</sup> Sofern die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung****5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
 .....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
 .....

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
 .....

.....  
 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt  
☐ berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 19 der Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....  
 (Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an ..... übermittelt.  
 (Bitte Empfänger eintragen)

**5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

|               |
|---------------|
| Ort und Datum |
|---------------|

| Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher   | Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer |
|-----------------------------------------|--------------------------------------|
|                                         |                                      |
| Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter |                                      |
|                                         |                                      |
| Die Schriftführerin/Der Schriftführer   |                                      |
|                                         |                                      |

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahl Niederschrift, weil

.....  
(Vor- und Familienname)

.....  
(Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d):

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, mit der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.9 Übergabe der Wahlunterlagen**

Der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter wurden

am ....., um ..... Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

---

Von der Gemeindevahlleiterin/Vom Gemeindevahlleiter wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., um ..... Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

**Anlage 21**  
(zu § 57 Abs. 4 LWO)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Briefwahlvorstand-Nr. |  |
| Gemeinde/Stadt        |  |
| Wahlkreis             |  |

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

## Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

bei der Wahl zum Landtag des Saarlandes

am .....

### 1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

|    | Familienname | Vornamen | Funktion                                                        |
|----|--------------|----------|-----------------------------------------------------------------|
| 1. |              |          | als Briefwahlvorsteherin/<br>Briefwahlvorsteher                 |
| 2. |              |          | als stellv. Briefwahlvorsteherin/<br>stellv. Briefwahlvorsteher |
| 3. |              |          | als Schriftführerin/Schriftführer                               |
| 4. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 5. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 6. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 7. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 8. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 9. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

|    | Familienname | Vornamen | Uhrzeit |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

|    | Familienname | Vornamen | Aufgabe |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten

damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ versiegelt.
- ☐ verschlossen; die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Sodann wurde die Wahlurne

### 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

.....  
(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist.
- ☐ ..... (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind.
- ☐ ..... (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

### 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.  
(weiter bei Punkt 2.5)
- ☐ Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

.....  
überbrachte um ..... Uhr ..... Minuten  
weitere ..... (Anzahl) Wahlbriefe.

**2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen**

2.5.1 Ein von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ keine Wahlbriefe beanstandet.  
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.  
(weiter bei Punkt 3.)
- ☐ insgesamt ..... (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.  
(weiter bei Punkt 2.5.3.)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen.

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

- ..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- ..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- ..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
- ..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- ..... Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- ..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- ..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: ..... (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Nein  
(weiter bei Punkt 3.)
- ☐ Ja. Es wurden insgesamt ..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 3.1 Öffnung der Wahlurne

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

#### 3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

##### 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine.

☐ mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden  
(weiter bei Punkt 3.2.3)

☐ weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden;  
die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter wurde unterrichtet  
(weiter bei Punkt 3.2.2)

##### 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter nach § 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihr/von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

.....  
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstandnummer)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

.....  
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstandnummer)

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Übergabe

☐ der verschlossenen Wahlurne

☐ des versiegelten Umschlags mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um ..... Uhr ..... Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin/der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(Weiter bei Punkt 5.4)

##### 3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

☐ aufgrund der Anordnung der Gemeindegewahlleiterin/ des Gemeindegewahlleiters von ..... Uhr ..... Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des ..... (abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wählerinnen und Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wählerinnen und Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.  
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- ☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....  
.....  
.....

3.2.5 Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

### 3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- d) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einer/einem von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher sagte an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**(Zwischensummenbildung I)**

**die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge**

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Stimmen.**

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- ☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung II)**

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer in **Abschnitt 4 eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

**3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis .....

beigefügt.

**3.5 Feststellung und Bekanntmachung des Briefwahlergebnisses**

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Briefwahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in der Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

☐ **B** Wählerinnen und Wähler insgesamt  
[vgl. oben 3.2.4]

☐ **B1** zugleich Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein

.....

**Ergebnis der Briefwahl**Summe  C +  D muss mit  B übereinstimmen.

|   |                          | ZS I | ZS II | Insgesamt |
|---|--------------------------|------|-------|-----------|
| C | <b>Ungültige</b> Stimmen |      |       |           |

**Gültige** Stimmen:

|     | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | ZS I | ZS II | Insgesamt |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|-----------|
| D 1 | 1. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| D 2 | 2. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| D 3 | 3. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| D 4 | 4. ....                                                                                                                                |      |       |           |
|     | <b>usw.</b>                                                                                                                            |      |       |           |
| D   | <b>Gültige</b> Stimmen insgesamt                                                                                                       |      |       |           |

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung****5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
 .....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
 .....

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....  
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt  
☐ berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

### 5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-  
druck nach dem Muster der Anlage 19 zur Landeswahlord-  
nung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....  
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an ..... übermittelt.  
(Bitte Empfänger eintragen)

### 5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei,  
während der Ermittlung und Feststellung des Briefwähler-  
gebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstan-  
des, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin/der Brief-  
wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder  
die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

### 5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnis- feststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die  
Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern  
des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unter-  
schrieben.

|               |
|---------------|
| Ort und Datum |
|---------------|

| Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher | Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                 |                                      |
| Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter         |                                      |
|                                                 |                                      |
| Die Schriftführerin/Der Schriftführer           |                                      |
|                                                 |                                      |

### 5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Grün- den

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahlniederschrift,  
weil

.....  
(Vor- und Familienname)

.....

.....

.....  
(Angabe der Gründe)

### 5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkte 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

### 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter wurden

am ....., um ..... Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher

.....

---

Von der Gemeindevahlleiterin/Vom Gemeindevahlleiter wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., um ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

**Anlage 22**  
(zu § 58 Abs. 1 und 4, § 59 Abs. 1 und 4, § 60 Abs. 1 und 4 LWO)

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Wahlkreis: \_\_\_\_\_

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse  
der Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....**

[illegible]

Unterschriften\*):

\* Hier die Unterschriften der Wahlleiterin/des Wahlleiters, der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin/des Schriftführers.

**Anlage 23**  
(zu § 58 Abs. 4 LWO)

|                 |  |
|-----------------|--|
| Gemeinde/Stadt: |  |
| Wahlkreis:      |  |

Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses zu unterschreiben.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung**  
**des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes in der Gemeinde ..... trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindewahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

| Familienname | Vornamen | Funktion                                                                               |
|--------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.           |          | als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertr. Vorsitzende/stellvertr. Vorsitzender |
| 2.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 3.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 4.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 5.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 6.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 7.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |

Ferner waren zugezogen:

| Familienname | Vornamen | Aufgabe                           |
|--------------|----------|-----------------------------------|
| 1.           |          | als Schriftführerin/Schriftführer |
| 2.           |          | als Hilfskraft                    |
| 3.           |          | als Hilfskraft                    |

Die/Der Vorsitzende eröffnete um .....Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Gemeindewahlausschuss lagen die insgesamt ..... Wahl Niederschriften der Wahlvorstände für  
(Zahl)  
insgesamt ..... Wahlbezirke  
(Zahl)  
(davon ..... Wahlvorstände für ..... allgemeine Wahlbezirke,  
(Zahl) (Zahl)  
..... Wahlvorstände für ..... Sonderwahlbezirke,  
(Zahl) (Zahl)  
..... Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Gemeinde) <sup>1)</sup>  
(Zahl)

und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken (Anlage 22 LWO) zur Einsichtnahme vor.

- 2.1 Nach den Wahl Niederschriften waren besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, die der Anlage zu entnehmen sind.

- 2.2 Der Gemeindevwahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden - keinen<sup>1)</sup> - Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....

.....

Der Gemeindevwahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2)</sup>

.....

.....

- 2.3 Der Gemeindevwahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

- des Wahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften.<sup>2)</sup>

- 2.4 Der Gemeindevwahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen

- des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Wahlbezirk.....  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen.....  
(nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.<sup>2)</sup>

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>2)</sup>

.....

.....

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für die Gemeinde:

Kennbuchstaben <sup>3)</sup>

- ☐ A Wahlberechtigte
- ☐ B Wählerinnen und Wähler
- ☐ C Ungültige Stimmen
- ☐ D Gültige Stimmen

|     | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | Stimmen |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| D 1 | 1. ....                                                                                                                                 |         |
| D 2 | 2. ....                                                                                                                                 |         |
| D 3 | 3. ....                                                                                                                                 |         |
| D 4 | 4. ....                                                                                                                                 |         |
| D 5 | 5. ....                                                                                                                                 |         |
| D 6 | 6. ....                                                                                                                                 |         |
| D 7 | 7. ....                                                                                                                                 |         |
| D 8 | 8. ....                                                                                                                                 |         |

|            |          |  |
|------------|----------|--|
| <b>D 9</b> | 9. ....  |  |
| <b>D10</b> | 10. .... |  |
|            | usw.     |  |

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 22 LWO nach Wahlbezirken und Briefwahlvorständen von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

5. Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter gab das Wahlergebnis in der Gemeinde mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--|---------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--|----------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table><br><table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">Die Schriftführerin/Der Schriftführer</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table> | Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter |  | Die Schriftführerin/Der Schriftführer |  | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">Ort und Datum</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table><br><table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">Die Beisitzerinnen und Beisitzer</td> </tr> <tr><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td></tr> </table> | Ort und Datum |  | Die Beisitzerinnen und Beisitzer |  |  |  |  |  |  |
| Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
| Die Schriftführerin/Der Schriftführer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
| Ort und Datum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
| Die Beisitzerinnen und Beisitzer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                 |  |                                       |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |  |                                  |  |  |  |  |  |  |

<sup>1)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

<sup>3)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 22 zur Landeswahlordnung.

**Anlage 24**  
(zu § 59 Abs. 4 LWO)

|            |  |
|------------|--|
| Wahlkreis: |  |
|------------|--|

Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterschreiben.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung**  
**des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes im Wahlkreis ..... trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

| Familienname | Vornamen | Funktion                                                                               |
|--------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.           |          | als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertr. Vorsitzende/stellvertr. Vorsitzender |
| 2.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 3.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 4.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 5.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 6.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 7.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |

Ferner waren zugezogen:

| Familienname | Vornamen | Aufgabe                           |
|--------------|----------|-----------------------------------|
| 1.           |          | als Schriftführerin/Schriftführer |
| 2.           |          | als Hilfskraft                    |
| 3.           |          | als Hilfskraft                    |

Die/Der Vorsitzende eröffnete um .....Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Kreiswahlausschuss lagen die insgesamt ..... Wahl(niederschriften der Gemeindevwahlausschüsse und die als Anlage  
(Zahl)  
beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden (Anlage 22 LWO) zur Einsichtnahme vor.
- 2.1 Nach den Wahl(niederschriften waren besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, die der Anlage zu entnehmen sind.
- 2.2 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Gemeindevwahlausschüsse zu folgenden - keinen<sup>1)</sup> - Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....  
.....

Der Kreiswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2)</sup>

.....  
.....

## 2

## 2.3 Der Kreiswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen

- des Wahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)
- des Briefwahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)
- des Gemeindewahlausschusses .....  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften.<sup>2)</sup>

## 3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Gemeinden ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennbuchstaben <sup>3)</sup>

- ☐ A Wahlberechtigte \_\_\_\_\_
- ☐ B Wählerinnen und Wähler ... \_\_\_\_\_
- ☐ C Ungültige Stimmen ... \_\_\_\_\_
- ☐ D Gültige Stimmen \_\_\_\_\_

|            | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | Stimmen |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>D 1</b> | 1. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 2</b> | 2. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 3</b> | 3. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 4</b> | 4. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 5</b> | 5. ....                                                                                                                                |         |
|            | usw.                                                                                                                                   |         |

## 4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 22 LWO nach Gemeinden von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

## 5. Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlkreis mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

|  |               |
|--|---------------|
|  | Ort und Datum |
|  |               |
|  |               |
|  |               |
|  |               |
|  |               |
|  |               |
|  |               |

<sup>1)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

<sup>3)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 22 zur Landeswahlordnung.

154

## **Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der beruflichen Schulen**

Vom 26. Juni 2026

Aufgrund des § 33 Absatz 1 bis 4 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist,

hinsichtlich Artikel 1, 3, 5, 7, 8 und 9

aufgrund des § 33 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist,

hinsichtlich Artikel 4 und 9

aufgrund des § 33 Absatz 1, 3 und 4 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist,

hinsichtlich Artikel 6 und 9

sowie aufgrund des § 33 Absatz 1 bis 5 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist,

hinsichtlich Artikel 2 und 9

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

### **Artikel 1 Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Technik**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Technik vom 11. Juni 2003 (Amtsbl. S. 1789), die zuletzt durch Artikel 215 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610)“, die Angabe „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 1 wird Nummer 3 durch folgende neue Nummer 3 ersetzt:  
„3. den Abschluss der Berufsausbildung in einem anerkannten, für die Zielsetzung der gewählten Fachrichtung geeigneten (einschlägigen) Ausbildungsberuf.“.

## **Artikel 2**

### **Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik –**

Aufgrund des § 33 Absatz 1 bis 5 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt I Geltungsbereich, Arten, Ziel und Struktur der Ausbildung**

- § 1 Betroffene Schulen und Arten der Ausbildung
- § 2 Ziel und Struktur der Ausbildung

#### **Abschnitt II Ausbildung**

##### **1. Vollschemische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung**

##### **a) Allgemeine Bestimmungen**

- § 3 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 4 Leistungsbewertung

##### **b) Aufnahme und Auswahlverfahren**

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Berufliche Vorbereitungsmaßnahme zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Auswahlverfahren

##### **c) Ausbildungsinhalte**

- § 9 Fachtheoretische Ausbildung
- § 10 Fachpraktikum
- § 11 Berufspraktische Ausbildung

##### **d) Zeugnisse**

- § 12 Zeugnisarten, Zeugnisausstellung
- § 13 Zeugnisnoten und sonstige Zeugniseintragungen
- § 14 Festsetzung der Zeugnisnoten
- § 15 Zeugnisausgabe, Bestätigung der Kenntnisnahme

**e) Versetzung**

- § 16 Zuständigkeit und Verfahren
- § 17 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung und Festsetzung der Zeugnisnoten
- § 18 Besondere Grundsätze zur Versetzung
- § 19 Folgen der Nichtversetzung
- § 20 Benachrichtigung bei gefährdeter Versetzung oder bei gefährdeter Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1

**f) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1****aa) Allgemeine Bestimmungen**

- § 21 Zweck der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1, Fachhochschulreife
- § 22 Gliederung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1
- § 23 Prüfungstermine der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1
- § 24 Prüfungsteilnahme, Vornoten, Zulassungs- und Vornotenkonferenz
- § 25 Rücktritt und Säumnis
- § 26 Folgen von Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Ordnung
- § 27 Teilnahme von Schulfremden
- § 28 Prüfungsfächer
- § 29 Prüfungsnoten
- § 30 Prüfungsliste

**bb) Schriftliche Prüfung**

- § 31 Gegenstand und Dauer der schriftlichen Prüfungen, Prüfungsinhalte
- § 32 Prüfungsaufgaben
- § 33 Durchführung der schriftlichen Prüfungen
- § 34 Beurteilung der Prüfungsarbeiten, Festsetzung der Noten der schriftlichen Prüfungen, Bekanntgabe der bisherigen Prüfungsergebnisse, vorläufige fiktive Endnoten nach den Vornoten und den Noten in den schriftlichen Prüfungen, Entscheidung über das vorläufige Bestehen, endgültiges Nichtbestehen ohne mündliche Prüfung

**cc) Mündliche Prüfung**

- § 35 Prüfungskommission
- § 36 Festsetzung der zum Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 erforderlichen mündlichen Prüfung, freiwillige mündliche Prüfung
- § 37 Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 38 Umfang der mündlichen Prüfung bei Schulfremden
- § 39 Äußere Vorbereitung der mündlichen Prüfung

- § 40 Zeit und Ort der mündlichen Prüfung, Durchführung der mündlichen Prüfung

**dd) Endgültige Endnoten, Ergebnis der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1, Zeugnisse**

- § 41 Festsetzung der endgültigen Endnoten
- § 42 Ergebnis der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1
- § 43 Zeugnis über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1
- § 44 Abgangszeugnis

**ee) Besondere Vorschriften**

- § 45 Nachteilsausgleich
- § 46 Verschwiegenheitspflicht
- § 47 Wiederholung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1

**g) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2**

- § 48 Zweck der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2
- § 49 Zulassung und Teilnahme
- § 50 Form, Inhalt, Ort und Zeit der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2
- § 51 Prüfungskommission
- § 52 Durchführung der mündlichen Prüfung im Rahmen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2
- § 53 Ergebnis der mündlichen Prüfung im Rahmen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 und Prüfungswiederholung
- § 54 Fachschulabschluss, Durchschnittsnote des Fachschulabschlusses, Zeugniseintrag

**h) Erwerb der Fachhochschulreife**

- § 55 Zweck der Zusatzprüfung
- § 56 Teilnahme an der Zusatzprüfung, Gliederung und Gegenstand der Zusatzprüfung, Bestehen der Zusatzprüfung, Erwerb der Fachhochschulreife
- § 57 Durchschnittsnote der Fachhochschulreife, Zeugniseintrag
- § 58 Wiederholung der Zusatzprüfung

**i) Zeugnisse in der berufspraktischen Ausbildung, Urkunde**

- § 59 Abschlusszeugnis, Abgangszeugnis, Urkunde über die Berufsbezeichnung

**2. Dreijährige praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung****a) Allgemeine Bestimmungen**

- § 60 Generelle Anwendbarkeit der Regelungen über die vollschulische Ausbildung mit zweijähriger

schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung

- § 61 Struktur der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung, Übergang in die vollschulische Ausbildung

**b) Aufnahme in die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung**

- § 62 Zusätzliche Aufnahmevoraussetzungen für die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung

**c) Berufspraktische Ausbildung in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung und Zeugnisse**

- § 63 Regelungen für die berufspraktische Ausbildung in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung
- § 64 Zeugnisse in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung

**d) Versetzung und Festsetzung der Zeugnisnoten in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

- § 65 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung und Festsetzung der Zeugnisnoten in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung
- § 66 Besondere Grundsätze zur Versetzung in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung

**e) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

- § 67 Prüfungstermine der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 68 Zulassung zu den Abschlussprüfungen und Gefährdung der Zulassung
- § 69 Wiederholung der Abschlussprüfungen

**f) Erwerb der Fachhochschulreife in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

- § 70 Erwerb der Fachhochschulreife in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung

**3. Berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte**

- § 71 Generelle Anwendbarkeit der Regelungen über die vollschulische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte

- § 72 Struktur der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte und Aufnahme

- § 73 Regelung für die berufspraktische Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte

**4. Berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte**

**a) Allgemeine Bestimmungen, Struktur und Aufnahme**

- § 74 Generelle Anwendbarkeit der Regelungen über die vollschulische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte
- § 75 Struktur der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte, Aufnahmevoraussetzungen, Übergang in die vollschulische Ausbildung

**b) Zeugnisse und Versetzung**

- § 76 Zeugnisse in der fachtheoretischen Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte
- § 77 Versetzung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte

**c) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte und Prüfungswiederholung**

- § 78 Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und Gefährdung der Zulassung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte
- § 79 Prüfungswiederholung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte

**Abschnitt III**

**Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und schwerwiegende Gefahren**

- § 80 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 81 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit

**Abschnitt IV  
Schlussvorschriften**

- § 82 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 83 Übergangsregelung

Anlage 1  
 Anlage 2  
 Anlage 3  
 Anlage 4  
 Anlage 5  
 Anlage 6  
 Anlage 7  
 Anlage 8  
 Anlage 9  
 Anlage 10  
 Anlage 11  
 Anlage 12  
 Anlage 13  
 Anlage 14  
 Anlage 15  
 Anlage 16

## **Abschnitt I** **Geltungsbereich, Arten, Ziel und** **Struktur der Ausbildung**

### **§ 1**

#### **Betroffene Schulen und Arten der Ausbildung**

(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik –. Sie regelt

- die vollschulische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer Ausbildung und einjähriger berufspraktischer Ausbildung,
- die dreijährige praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung,
- die dreijährige, berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte und
- die vierjährige, berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte.

(2) Sie gilt gemäß § 18 Absatz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die den in Absatz 1 genannten Schulen entsprechen.

### **§ 2**

#### **Ziel und Struktur der Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – ist das Erreichen der Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in sozialpädagogischen Einrichtungen aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe des Achten Buches des

Sozialgesetzbuches vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, und in der schulischen Ganztagsbetreuung, in der Eingliederungshilfe, in Förderschulen sowie in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung als Erzieherin oder Erzieher selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein (Kompetenzerwerb entsprechend dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 in der Fassung vom 24. November 2017, in der jeweiligen Fassung).

(2) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung, bestehend aus zwei Teilen, der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2, ab. Die erfolgreich abgelegte Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 verleiht die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)/ Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“. Alle Ausbildungsarten gemäß § 1 Absatz 1 nehmen bei der gegen Ende des Schuljahres stattfindenden Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 an denselben schriftlichen Prüfungen zu denselben Prüfungsterminen teil.

(3) Mit der erfolgreich abgelegten Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der erfolgreich abgelegten Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 wird unter weiteren Voraussetzungen zusätzlich die Fachhochschulreife erworben, sofern dieser Bildungsstand nicht bereits anderweitig erworben wurde.

## **Abschnitt II** **Ausbildung**

### **1. Vollschulische Ausbildung** **mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer** **und einjähriger berufspraktischer Ausbildung**

#### **a) Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in

1. die Fachstufe I und in die Fachstufe II der fachtheoretischen Ausbildung (fachrichtungsübergreifender und fachrichtungsbezogener Lernbereich des Pflichtbereichs, fachrichtungsbezogener Lernbereich des Wahlpflichtbereichs und unterstützender Lernbereich) im Umfang von insgesamt mindestens 2.880 Stunden zuzüglich Praxisanteilen (400 Stunden aus dem praktischen Lernbereich) an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –,

2. eine anschließende berufspraktische Ausbildung im Umfang von 1.200 Stunden in geeigneten Praxiseinrichtungen mit begleitenden, verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule im Umfang von mindestens 80 Stunden (beides aus dem praktischen Lernbereich).

Auf den Umfang der in geeigneten Praxiseinrichtungen abzuleistenden Stunden können bis zu 600 Stunden und auf die verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule können bis zu 40 Stunden angerechnet werden, wenn vor Aufnahme in die Fachstufe I eine landesrechtlich geregelte, einschlägige berufliche Erstausbildung mit dem Niveau 4 im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung und die berufspraktische Ausbildung sind eng aufeinander bezogen. Am Ende des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts wird die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1, am Ende des berufspraktischen Ausbildungsabschnitts die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 abgelegt. Auch während der berufspraktischen Ausbildung besteht ein Schulverhältnis.

#### § 4

##### Leistungsbewertung

(1) Für die Bewertung der Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung und der berufspraktischen Ausbildung durch die Schule gelten folgende Notenstufen:

- |                  |                                                                                                                                                                                                 |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut (1)     | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;                                                                                                                             |
| gut (2)          | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;                                                                                                                                           |
| befriedigend (3) | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;                                                                                                                                 |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;                                                                                                    |
| mangelhaft (5)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                  |

(2) Zwischennoten und Bewertungszusätze sind nicht zulässig. In den Prüfungsarbeiten, in den Zeugnissen und in den der Benotung unterliegenden Bestandteilen der berufspraktischen Ausbildung sind die Noten in Wortbezeichnungen auszuweisen.

#### b) Aufnahme und Auswahlverfahren

##### § 5

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachstufe I einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

1. mindestens einen mittleren Bildungsabschluss oder einen von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss und
2. a) eine abgeschlossene, landesrechtlich geregelte, einschlägige berufliche Erstausbildung mit dem Niveau 4 im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen oder
  - b) eine in der Summe mindestens vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche, hauptberufliche Tätigkeit oder
  - c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sich über ein Jahr erstreckenden beruflichen Vorbereitungsmaßnahme (§ 6) oder
  - d) eine abgeschlossene mindestens zweijährige, nicht einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, die durch eine Hochschulzugangsberechtigung ersetzt werden kann, sowie eine einschlägige, mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit in den Arbeitsfeldern nach § 2 Absatz 1, verbunden mit einer Beurteilung dieser Tätigkeit, aus der die Eignung zur Aufnahme in die fachtheoretische Ausbildung an einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – hervorgeht, oder
  - e) eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Qualifizierung an einer Schule, Hochschule oder Universität oder berufspraktischer Art und
3. die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Staatlich anerkannten Erzieherin oder des Staatlich anerkannten Erziehers und
4. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In die Fachstufe II einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – kann aufgenommen werden, wer eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Qualifizierung an einer Schule, Hochschule oder Universität oder berufspraktischer Art nachweist.

(3) In die berufspraktische Ausbildung der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – kann aufgenommen werden, wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 als Schulfremde oder Schulfremder erfolgreich bestanden hat.

## § 6

**Berufliche Vorbereitungsmaßnahme  
zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem schulischen Vorbereitungskurs an der Fachschule. Der berufspraktische Teil umfasst insgesamt mindestens 810 Stunden und erstreckt sich in der Regel über ein Schuljahr; nach Erreichen der Mindeststundenzahl ist er bis zum Ende des Schuljahres fortzuführen. Der berufspraktische Teil ist an in der Regel drei Tagen in der Woche unter fachkundiger Anleitung in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 abzuleisten. In den Schulferien ist die Praxiseinrichtung unter Berücksichtigung des Urlaubsanspruchs der Praktikantin oder des Praktikanten an jedem Werktag aufzusuchen. Der berufspraktische Teil wird durch die Schulferien am Lernort der Praxiseinrichtung nur unterbrochen, wenn diese über Teile der Schulferien geschlossen ist. Der schulische Vorbereitungskurs findet an in der Regel zwei Tagen in der Woche an der Fachschule statt. Fällt der schulische Vorbereitungskurs für einen ganzen Tag oder länger aus oder findet dieser an einem regulären Schultag aus schulorganisatorischen Gründen nicht statt, ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zur Ableistung des berufspraktischen Teils in der sozialpädagogischen Einrichtung verpflichtet, es sei denn, dass der Besuch der Praxiseinrichtung durch die Schule angeordnet wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Unterrichtsausfall erst am Tag des Ausfalls bekannt gegeben wird. Tage, an denen der schulische Vorbereitungskurs ausfällt, können jedoch zur Erbringung der Pflichtstundenzahl nach Satz 2 im berufspraktischen Teil genutzt werden.

(2) Über die Aufnahme in den schulischen Vorbereitungskurs der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme entscheidet die Schulleitung nach billigem Ermessen in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheids, der den Bewerberinnen und Bewerbern frühestens am 30. April des Jahres der Anmeldung bekannt zu geben ist. In begründeten Zweifelsfällen legt die Schulleitung den Aufnahmeantrag der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

(3) Die Stellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme ist gekennzeichnet durch die duale Beziehung der beiden Lernorte Praxiseinrichtung und schulischer Vorbereitungskurs an der Fachschule. Auf der Grundlage eines mit der Praxiseinrichtung abzuschließenden Vertrages besteht ein Beschäftigungsverhältnis mit der Folge, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insoweit Angehörige der Praxiseinrichtung sind. Die Teilnahme am schulischen Vorbereitungskurs entspricht einem Schulverhältnis. Beide Lernorte informieren sich in der Regel über Leistungsstand und Ausbildungsfortschritt.

(4) Über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt des berufspraktischen Teils der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Berichtsheft nach Vorgabe der Schule zu führen.

Die Praxiseinrichtung und die für den schulischen Vorbereitungskurs zuständige Lehrkraft an der Fachschule haben die Führung des Berichtshefts zu überwachen und sich dieses zur Durchsicht vorlegen zu lassen. Am Ende des berufspraktischen Teils der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme schreibt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer auf der Grundlage des Berichtshefts eine Gesamtreflexion über den gesamten berufspraktischen Teil.

(5) Die Praxiseinrichtung stellt anhand einer von der Schulaufsichtsbehörde für die Beurteilung geeigneten Vorlage den Erfolg oder Nichterfolg über den berufspraktischen Teil mit dem Eintrag „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ fest. Das Berichtsheft und die Gesamtreflexion sind bei der Feststellung des Erfolgs oder Nichterfolgs zu berücksichtigen. Die Schule beurteilt, ob die Teilnahme am schulischen Vorbereitungskurs „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ war. Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme ist nur erfolgreich bestanden, wenn die Beurteilung der Praxiseinrichtung über den berufspraktischen Teil und das Zeugnis der Schule über den schulischen Vorbereitungskurs jeweils mit dem Eintrag „erfolgreich“ abschließen. Die Feststellung, ob der schulische Vorbereitungskurs „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ war, trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt über die Teilnahme am schulischen Vorbereitungskurs ein Zeugnis gemäß den Vorgaben von Anlage 1 aus.

(6) Bei entschuldigten, sei es vollständig oder teilweise, nicht in der Einrichtung abgeleisteten Teilen des berufspraktischen Teils der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme gilt diese insgesamt, sofern die Mindestzahl von tatsächlich abzuleistenden 810 Stunden unterschritten wird, als „nicht erfolgreich“ abgeleistet. Sofern die versäumten Zeiten in der Praxiseinrichtung innerhalb einer von der Fachschule gesetzten Frist, spätestens bis zur Klassenkonferenz nach Absatz 5 Satz 5, nachgearbeitet werden, kann die berufliche Vorbereitungsmaßnahme unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 noch mit „erfolgreich“ bewertet werden.

(7) Eine nicht erfolgreiche berufliche Vorbereitungsmaßnahme kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung sind sowohl der berufspraktische Teil als auch der schulische Vorbereitungskurs der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme in ihrer Gesamtheit zu wiederholen. Die Möglichkeit zur Wiederholung entfällt in der Regel, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer

- den schulischen Vorbereitungskurs nicht ordnungsgemäß besucht hat (§ 30 Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- diesen durch vorherigen Schulaustritt vorzeitig beendet hat oder

- das Beschäftigungsverhältnis mit der Praxiseinrichtung vorzeitig beendet hat oder
- die Praxiseinrichtung aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat (insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben), nicht ordnungsgemäß besucht hat oder
- im Fall des entschuldigten Versäumnisses die Entschuldigungsgründe nicht unverzüglich nachweist.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung unter Vorgabe des Wiederholungszeitraums gestatten.

(8) Die Feststellung nach Absatz 5 Satz 4 und das Zeugnis nach Absatz 5 Satz 8 mit einem jeweils „erfolgreich“ lautenden Eintrag sind als Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Fachschule vorzulegen.

(9) Die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Teils der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme ergeben sich aus einem Ausbildungsplan, den die Schulaufsichtsbehörde festlegt. Näheres zum schulischen Vorbereitungskurs regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

## § 7

### Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – ist bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Schule in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. Ist zum Stichtag nach Satz 1 die Aufnahmekapazität der Fachschule nicht ausgeschöpft, können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und Berufswegs,
2. die zum Nachweis der in § 5 genannten schulischen und beruflichen Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift,
3. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der Staatlich anerkannten Erzieherin oder des Staatlich anerkannten Erziehers, dessen Ausstellung zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung nicht länger als drei Monate zurückliegt; die Verpflichtungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt,
4. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das nicht älter als sechs Monate ist,

5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls mit Nachweisen, ob sie oder er bereits eine Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder an der Abschlussprüfung einer solchen Schule teilgenommen hat.

Aus dem Zeugnis nach Satz 2 Nummer 3 muss auch hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, die Tätigkeit einer Staatlich anerkannten Erzieherin oder eines Staatlich anerkannten Erziehers eigenständig auszuüben.

(2) Zeugnisse, die zum Anmeldetermin noch nicht vorliegen, sind innerhalb einer von der Schulleitung zu setzenden Frist nachzureichen. Falls die erforderlichen Zeugnisunterlagen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auch auf andere Weise erbracht werden. Die Nachweise nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 sind bei der Anmeldung zwingend vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheids, der den Bewerberinnen und Bewerbern nicht vor dem 30. April des Jahres der Anmeldung bekannt zu geben ist. In begründeten Zweifelsfällen legt die Schulleitung den Aufnahmeantrag der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

## § 8

### Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, nach Ablauf des Anmeldetermins und gegebenenfalls der Nachfrist die Aufnahmefähigkeit der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –, ist von dieser ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt durch das Los; dies schließt auch ein Nachrückverfahren für den Fall, dass Schulplätze von ausgelosten Bewerberinnen oder Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden, mit ein.

(2) Die Schulleitung kann vorab bis zu zehn vom Hundert der Höchstzahl der insgesamt verfügbaren Schulplätze auf Antrag an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, für die eine Versagung der Aufnahme eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Aufnahmeantrags für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn schwerwiegende soziale oder familiäre Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen, die einen sofortigen Ausbildungsbeginn geboten erscheinen lassen.

(3) Die Rechte staatlich anerkannter privater Ersatzschulen bleiben unberührt.

### c) Ausbildungsinhalte

#### § 9

##### Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die zweijährige fachtheoretische Ausbildung in der Fachstufe I und in der Fachstufe II an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – umfasst einen Pflichtbereich mit einem fachrichtungsübergreifenden und einem fachrichtungsbezogenen Lernbereich, einen Wahlpflichtbereich mit einem fachrichtungsbezogenen Lernbereich und einen unterstützenden Lernbereich. Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich erfolgt gemäß den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001, in der jeweils geltenden Fassung). Im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Wahlpflichtbereichs werden im Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) Themen aus einem Arbeitsfeld und/oder Themenbereich nach § 2 exemplarisch erweitert oder vertieft. Der unterstützende Lernbereich dient der individuellen Förderung, der Lernbegleitung sowie der Begleitung der berufspraktischen Ausbildung. Die einzelnen Unterrichtsfächer des fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereichs des Pflichtbereichs, des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs im Pflichtbereich, des unterstützenden Lernbereichs und ihr Stundenumfang ergeben sich aus der Stundentafel in Anlage 2.

(2) Das Aufsteigen von der Fachstufe I in die Fachstufe II erfolgt durch Versetzung.

#### § 10

##### Fachpraktikum

(1) Der Unterricht in den Fächern Berufliche Kompetenz I und II im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung ist mit einem Fachpraktikum verbunden, dessen Umfang über beide Fachstufen hinweg insgesamt 400 Stunden beträgt. Das Fachpraktikum ist Bestandteil des praktischen Lernbereichs. Es wird unter Betreuung durch die Schule in geeigneten Praxiseinrichtungen der sozialpädagogischen Arbeitsfelder nach § 2 Absatz 1 – vorbehaltlich der besonderen Regelung für Praktika im Ausland nach Absatz 4 – sowohl unterrichtsbegleitend als auch in Blockform durchgeführt. 160 Stunden des Fachpraktikums müssen in den Schulferien abgeleistet werden. Bei entschuldigtem, sei es vollständig oder teilweise, nicht in der Einrichtung abgeleisteten Teilen des Fachpraktikums gilt dieses, sofern die Mindestzahl von 400 Stunden unterschritten wird, als „nicht erfolgreich“ abgeleistet. Sofern die versäumten Zeiten in der Praxiseinrichtung bis zur Zulassungskonferenz der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 (§ 24 Absatz 1) nachgearbeitet werden, kann das Fachpraktikum noch mit „erfolgreich“ bewertet werden. Bei erfolgreicher/nicht erfolgreicher Ableistung des Fachpraktikums erfolgt je nach dem Zeitpunkt von dessen Beendigung auf dem darauffolgenden Halbjahres- oder Jahreszeugnis unter „Bemerkungen“ eine entsprechende Eintragung. Wird das Fachpraktikum erst im zwei-

ten Schulhalbjahr der Fachstufe II abgeschlossen, kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme von der Fachschule eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, sich eine Praktikumsstelle für das Fachpraktikum in einer geeigneten Praxiseinrichtung zu suchen und mit dieser einen Praktikumsvertrag abzuschließen.

(3) Spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 (§ 24 Absatz 1) wird von der Praxiseinrichtung eine schriftliche Stellungnahme über die praktischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, insbesondere über Teamfähigkeit, Leistungsvermögen und Arbeitsverhalten, abgegeben. Die endgültige Beurteilung über den erfolgreichen/nicht erfolgreichen Abschluss des Fachpraktikums trifft die Schule durch die für die Fächer Berufliche Kompetenz I und II zuständigen Lehrkräfte gegebenenfalls im Benehmen mit weiteren bei einzelnen Praktikumsveranstaltungen beteiligten Fachlehrkräften unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme der Praxiseinrichtung. Die endgültige Beurteilung muss bis zur Zulassungskonferenz zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 vorliegen. Der Erfolg des Fachpraktikums ist für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 nach Maßgabe von § 24 mitentscheidend.

(4) Das Fachpraktikum kann – auch nur in Teilen – in einem anderen Bundesland abgeleistet werden, wenn ein fachlicher Austausch zwischen der betreuenden Lehrkraft der Fachschule und der betreuenden Fachkraft in der Praxiseinrichtung (Praxisanleitung) vor Ort zwecks Beurteilung des Fachpraktikums oder eines Praktikumsteils gegeben ist. Das Fachpraktikum kann – auch nur in Teilen – im Ausland abgeleistet werden, wenn neben dem Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1

1. eine Betreuung durch eine nach dem jeweiligen ausländischen Landesrecht anerkannte Praxisanleitung vor Ort gewährleistet ist und
2. der Fachschule eine nachvollziehbare Konzeption der Praxiseinrichtung im Ausland vorgelegt wird, auf deren Grundlage der überörtliche Träger der Jugendhilfe die Eignung als geeignete Praxiseinrichtung feststellen könnte.

#### § 11

##### Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung dient dazu, die während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts an der Fachschule erworbenen Kompetenzen ergänzend und vertiefend in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern umzusetzen und eine Einarbeitung in die Berufspraxis einer Erzieherin oder eines Erziehers zu gewährleisten. Die berufspraktische Ausbildung, die Bestandteil des praktischen Lernbereichs ist, hat einen Umfang von mindestens 1.200 Stunden, zu denen 80 Unterrichtsstunden in verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule hinzukommen. Nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 3 können bis zu

600 Stunden auf die berufspraktische Ausbildung und 40 Unterrichtsstunden auf die in verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften zu erbringenden Unterrichtsstunden angerechnet werden; Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzung für eine Anrechnung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 3 erfüllen, erklären spätestens zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung, ob sie von der Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch machen. In der Regel schließt sich die berufspraktische Ausbildung unmittelbar an die mit der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 abgeschlossene fachtheoretische Ausbildung an und setzt sich längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 fort. Die Aufnahme der berufspraktischen Ausbildung ist nur möglich, wenn die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bestanden wurde. Die berufspraktische Ausbildung wird durch die Schulferien am Lernort der Praxiseinrichtung nur unterbrochen, wenn diese über Teile der Schulferien geschlossen ist.

(2) Die berufspraktische Ausbildung wird als Berufspraktikum in geeigneten Praxiseinrichtungen der sozialpädagogischen Arbeitsfelder nach § 2 Absatz 1 unter Betreuung der Fachschule durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen eines mit der Praxiseinrichtung vertraglich begründeten Arbeitsverhältnisses von in der Regel einjähriger Dauer, das die Ableistung der 1.200 Stunden der berufspraktischen Ausbildung ermöglicht und dazu führt, dass die Praktikantin oder der Praktikant in den Betrieb der Praxiseinrichtung integriert wird; der Arbeitsvertrag ist der Schule zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung vorzulegen und § 3 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Praxiseinrichtung stellt die Praktikantin oder den Praktikanten für die Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 frei.

(3) Die verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule finden in der Regel monatlich einmal ganztägig statt. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in größeren Abständen als mehrtägige Veranstaltungen durchgeführt werden. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft besucht die für die Praktikumsbetreuung zuständige Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler in der Praxiseinrichtung zur Beurteilung einer Arbeitssituation, die ein Bildungsangebot oder eine Praxisprobe enthalten soll (Praxisbesuch) und die mit einer Note nach § 4 abschließt. Die Praxiseinrichtung hat die Praktikantin oder den Praktikanten für den Besuch der Arbeitsgemeinschaft freizustellen.

(4) Vor dem Besuch nach Absatz 3 Satz 3 erstellt die Schülerin oder der Schüler einen schriftlichen oder elektronischen Entwurf über den Praxisbesuch nach den Vorgaben der Fachschule, der zu unterschreiben ist; hierbei kann die handschriftliche Unterschrift auch elektronisch abgegeben werden. Sofern der Entwurf nicht auch mit einer elektronisch abgegebenen Unterschrift versehen werden konnte, ist er in Schriftform in dreifacher Ausfertigung jeweils mit handschriftlicher Unterschrift anzufertigen. Spätestens zwei Werktage vor dem Besuch ist je eine Ausfertigung der Leiterin oder dem Leiter der Praxiseinrichtung, der Praxisanleitung sowie der für die Praktikumsbetreuung zuständigen Lehrkraft der Fachschule auszuhändigen.

Im Verhinderungsfall kann der Entwurf auch der entsprechenden Vertretungsperson ausgehändigt werden. Ist der Entwurf elektronisch erstellt worden und wurde auch die Unterschrift elektronisch abgegeben, kann er auch elektronisch an die in Satz 3 beziehungsweise Satz 4 genannten Personen und innerhalb der in Satz 3 genannten Frist übermittelt werden. Für die Erstellung des schriftlichen oder elektronischen Entwurfs verwendete Hilfsmittel sind anzugeben. Teile des schriftlichen oder elektronischen Entwurfs, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(5) Die Praxisanleitung sowie die für die Praktikumsbetreuung zuständige Lehrkraft der Fachschule sollen bei der Durchführung des Praxisbesuchs anwesend sein. An die Durchführung des Praxisbesuchs schließt sich eine Besprechung des Praxisbesuchs mit der Praktikantin oder dem Praktikanten (Reflexionsgespräch) durch die in Satz 1 genannten Personen an. Das Reflexionsgespräch und die Durchführung des Praxisbesuchs werden im Anschluss an das Reflexionsgespräch mit einer Gesamtnote nach § 4 einvernehmlich durch die Personen nach Satz 1 bewertet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die für die Praktikumsbetreuung zuständige Lehrkraft der Fachschule. Die Note ist der Praktikantin oder dem Praktikanten im unmittelbaren Anschluss vor Ort in der Praxiseinrichtung bekannt zu geben. Der Praxisbesuch ist bestanden, wenn er mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Für den Praxisbesuch gelten § 25 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für den Fall, dass die Praktikantin oder der Praktikant den Nachtermin versäumt, auch aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gilt der Praxisbesuch als nicht bestanden und die berufspraktische Ausbildung ist zu wiederholen; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Bei Täuschungshandlungen und Verstößen gegen die Ordnung (§ 26 Absatz 1 und 2) kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters die Wiederholung des Praxisbesuchs anordnen oder diesen mit der Note „ungenügend“ bewerten. Absatz 8 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Gegen Ende der berufspraktischen Ausbildung erstellt die Leitung der Praxiseinrichtung auf der Grundlage von durch die Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Kriterien eine Beurteilung über die Leistungen und Fähigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten im gesamten berufspraktischen Einsatz, die mit einer Gesamtbeurteilung und einem Bewertungsvorschlag nach § 4 abschließt. Die Leitung der Praxiseinrichtung leitet die Beurteilung bis spätestens 1. April des Jahres, in dem die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 stattfindet, bei Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres, der Fachschule zu. Die für die Praktikumsbetreuung zuständige Lehrkraft an der Fachschule ordnet der Gesamtbeurteilung der Praxiseinrichtung eine endgültige Note nach § 4 zu (Praxisbewertung). Die Praxisbewertung ist erfolgreich, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält Gelegenheit, die Praxisbewertung vor der Weiterleitung an die Schule einzusehen.

(7) Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt anhand von durch die Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Kriterien einen schriftlichen oder elektronischen Bericht über mindestens 600 Stunden der berufspraktischen Ausbildung (Erfahrungsbericht) an; bei Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 sind für den Erfahrungsbericht nur 300 Stunden der berufspraktischen Ausbildung zugrunde zu legen. Der Erfahrungsbericht schließt mit der eigenhändig zu unterschreibenden Versicherung der Praktikantin oder des Praktikanten, den Bericht ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht bedient zu haben. Die eigenhändige Unterschrift kann auch elektronisch abgegeben werden. Der Erfahrungsbericht ist der Leitung der Praxiseinrichtung spätestens bis zum 1. März des Jahres, in dem die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 stattfindet, bei Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres, in dem die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 stattfindet, vorzulegen. Ein elektronischer Erfahrungsbericht, auf dem auch die Unterschrift elektronisch abgegeben wurde, kann auch elektronisch übermittelt werden. Statt eines elektronischen Erfahrungsberichts mit elektronischer Unterschrift kann der Erfahrungsbericht auch in eingescannter Form mit eingescannter Unterschrift elektronisch übermittelt werden. Sofern die elektronische Übermittlung des Erfahrungsberichts nach den Sätzen 5 oder 6 nicht erfolgen kann, ist er in Schriftform in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Bis zum darauffolgenden 15. März, bei Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bis zum darauffolgenden 15. Dezember, übermittelt die Leitung der Praxiseinrichtung den Erfahrungsbericht der Fachschule. Die Praxiseinrichtung zeichnet den Erfahrungsbericht gegen. Sofern sie Einwände gegen den Erfahrungsbericht hat, übermittelt sie diese der Schule schriftlich oder elektronisch. Die Praxiseinrichtung informiert die Schule unverzüglich, wenn eine Praktikantin oder ein Praktikant die Abgabefrist nach Satz 4 versäumt hat. Der Erfahrungsbericht ist in deutscher Sprache in der für wissenschaftliche Publikationen üblichen Form abzufassen. Er hat ein ausführliches Verzeichnis der benutzten Quellen zu enthalten. Absatz 4 Satz 6 und 7 gilt – auch für beigelegte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und Ähnliches – entsprechend.

(8) Täuschungshandlungen (§ 26) beim Erfahrungsbericht haben zur Folge, dass die berufspraktische Ausbildung insgesamt und der Erfahrungsbericht nicht bestanden sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung des Prüflings. Wird eine schwerwiegende Täuschungshandlung erst nach Ablegen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 festgestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde diese nachträglich für nicht bestanden erklären und das Abschlusszeugnis und die Urkunde nach § 59 einziehen. Dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der letzten Prüfungsleistung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2.

(9) Der Erfahrungsbericht wird von der für die Praktikumsbetreuung zuständigen Lehrkraft mit einer Note nach § 4 bewertet. Der Erfahrungsbericht ist bestanden, wenn er mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Im Fall der nicht fristgerechten Abgabe des Erfahrungsberichts durch die Praktikantin oder den Praktikanten ist der Erfahrungsbericht mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Praktikantin oder der Praktikant aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat (z.B. die Praktikantin oder der Praktikant ist erkrankt), an der rechtzeitigen Abgabe verhindert war und die Gründe für das Versäumnis unverzüglich nachweist. Bei einer Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern. Hat die Schülerin oder der Schüler die nicht fristgemäße Abgabe des Erfahrungsberichts nicht zu vertreten, setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen erneuten Termin zur Abgabe fest, der mindestens vier Wochen vor Beginn der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 liegt; § 25 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Schülerin oder der Schüler den Nachtermin zur Abgabe des Erfahrungsberichts versäumt – auch aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat –, ist der Erfahrungsbericht nicht bestanden und die gesamte berufspraktische Ausbildung einschließlich des Erfahrungsberichts zu wiederholen; die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 kann erst zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

(10) Die für die Praktikumsbetreuung zuständige Fachlehrkraft der Schule stellt das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der berufspraktischen Ausbildung fest.

Die berufspraktische Ausbildung ist bestanden, wenn

- die Noten des Erfahrungsberichts (Absatz 9 Satz 1), der Praxisbewertung (Absatz 6 Satz 3) und des Praxisbesuchs (Absatz 5 Satz 3) mindestens „ausreichend“ (§ 4) lauten,
- die Teilnahme an den die berufspraktische Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule im Umfang von 80, bei Ausbildungsverkürzung im Umfang von mindestens 40 Stunden in der Regel ordnungsgemäß war und
- mindestens 1.200 Stunden der berufspraktischen Ausbildung, bei Ausbildungsverkürzung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 mindestens 600 Stunden in der Praxiseinrichtung tatsächlich abgeleistet worden sind und dies von der Praxiseinrichtung nach dem Muster der Anlage 4 bescheinigt wurde.

In allen anderen Fällen ist die berufspraktische Ausbildung nicht bestanden.

(11) Eine nicht bestandene berufspraktische Ausbildung ist unter Beachtung der Sätze 4 und 5 insgesamt zu wiederholen. Sie kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte berufspraktische Ausbildung und ist an die Voraussetzung gebunden, dass für den Zeitraum der Wiederholung auch ein Vertrag mit einer Praxiseinrichtung vorliegt, der der Schule vorzulegen ist; eine Wiederholung von Teilen ist

nicht möglich. Wurde die berufspraktische Ausbildung nur deshalb nicht bestanden, weil die mindestens 1.200 in der Praxiseinrichtung abzuleistenden Stunden aus Gründen, die die Praktikantin oder der Praktikant nicht zu vertreten hat, tatsächlich nicht erbracht wurden, und werden die fehlenden Stunden vor der Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin tatsächlich nachgeleistet (§ 50 Absatz 1 Satz 4), ist die berufspraktische Ausbildung zu diesem Zulassungstermin bestanden. Wurde die berufspraktische Ausbildung nur deshalb nicht bestanden, weil bei Ausbildungsverkürzung die mindestens 600 in der Praxiseinrichtung abzuleistenden Stunden aus Gründen, die die Praktikantin oder der Praktikant nicht zu vertreten hat, tatsächlich nicht erbracht wurden, und werden die fehlenden Stunden vor der Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin tatsächlich nachgeleistet (§ 50 Absatz 1 Satz 3), ist die berufspraktische Ausbildung zu diesem Zulassungstermin bestanden. Im Falle der Nichtnachleistung nach den Sätzen 4 oder 5 ist die berufspraktische Ausbildung nicht bestanden; bis zum Ende des laufenden Schuljahres besucht die Praktikantin oder der Praktikant die Praxiseinrichtung weiterhin, ohne dass die abgeleisteten Stunden auf die Mindeststundenzahl von 1.200 beziehungsweise 600 angerechnet werden. Die berufspraktische Ausbildung kann frühestens im darauffolgenden Schuljahr zu dem Prüfungstermin am Ende des Schuljahres (§ 50 Absatz 1 Satz 3), bei Ausbildungsverkürzung zum Ende des nächsten Schulhalbjahres (§ 50 Absatz 1 Satz 4) wiederholt werden.

(12) Im Falle des Nichtbestehens der berufspraktischen Ausbildung teilt die Schulleitung der Schülerin oder dem Schüler dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit.

(13) Ist die berufspraktische Ausbildung zweimal nicht bestanden, scheidet die Schülerin oder der Schüler aus dem gesamten Bildungsgang aus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung der berufspraktischen Ausbildung oder eine Fortsetzung der berufspraktischen Ausbildung gestatten.

#### **d) Zeugnisse**

##### **§ 12**

##### **Zeugnisarten, Zeugnisausstellung**

(1) Zeugnisse während der fachtheoretischen Ausbildung an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – werden als Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse (Anlage 5) sowie als Abgangszeugnisse (Anlage 6) ausgestellt. Sie sind der urkundliche Nachweis über den Schulbesuch und die Leistungen.

(2) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Fachstufe I und der Fachstufe II wird jeweils ein Halbjahreszeugnis und am Ende der Fachstufe I ein Jahreszeugnis erteilt.

(3) Ein Abgangszeugnis wird bei Schulwechsel aus persönlichen Gründen oder bei Verlassen der Schule

ohne Abschluss der fachtheoretischen Ausbildung erteilt.

(4) Die Zeugnisse werden als Einzelzeugnisse ausgestellt. Sie tragen das Datum des Ausgabetags und sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterzeichnen. Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse können auch von der jeweiligen Abteilungsleiterin oder dem jeweiligen Abteilungsleiter im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters unterzeichnet werden. Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule, bei Schulen in freier Trägerschaft mit deren Stempel, zu versehen.

##### **§ 13**

##### **Zeugnisnoten und sonstige Zeugniseintragungen**

(1) Zeugnisse enthalten die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern. Hierbei sind in den Fächern des Pflichtbereichs Zeugnisnoten nach § 4 auszuweisen. Im Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Wahlpflichtbereichs erfolgt keine Leistungsbewertung. Im Zeugnisformular gemäß den Vorgaben der Anlagen 5 wird ein Vermerk aufgenommen, ob die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in diesem Fach in der Regel teilgenommen oder nicht teilgenommen hat. Im Abgangszeugnis gemäß Anlage 6 darf der Vermerk nur aufgenommen werden, wenn die Teilnahme regelmäßig war. Im Zeugnis über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 (Anlage 7) und im Abschlusszeugnis (Anlage 8) ist die regelmäßige Teilnahme auszuweisen.

(2) Bei Befreiung von der Teilnahme an einem Unterrichtsfach ist anstelle der Zeugnisnote das Wort „befreit“ einzutragen. Im Fall der Abmeldung vom Religionsunterricht wird die Nichtteilnahme in der Notenzeile des Fachs Religionslehre durch einen Schrägstrich ausgedrückt. Beträgt jeweils bezogen auf die Fachstufe I oder die Fachstufe II einer Fachschule für Sozialpädagogik die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, mindestens fünf, so soll gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, für diese Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe Unterricht in Allgemeiner Ethik erteilt werden.

(3) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der insgesamt (entschuldigt und unentschuldigt) versäumten sowie die Zahl der unentschuldigt versäumten Unterrichtstage und Einzelstunden zu vermerken. Darüber hinaus kann in sonstigen, nicht nach Satz 1 erfassten Fällen unentschuldigter Versäumnisse unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis erfolgen. Bezüglich der Halbjahres- und Jahreszeugnisse ist § 10 Absatz 1 Satz 7 zu beachten.

(4) Wurde im Zeitpunkt des Abgangs von der Schule das Fachpraktikum vollständig und erfolgreich abgeschlossen, so ist dies auf dem Abgangszeugnis gemäß Anlage 6 zu vermerken.

(5) Im Fall der Gefährdung der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers erhält das Halbjahreszeugnis

der Fachstufe I unter „Bemerkungen“ folgende Eintragung:

„Erreichen des Klassenziels gefährdet“ oder „Erreichen des Klassenziels sehr gefährdet“.

(6) Das Jahreszeugnis am Ende der Fachstufe I erhält unter „Bemerkungen“ folgende Eintragung:

- a) bei Erreichen des Klassenziels: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Fachstufe II versetzt.“
- b) bei Nichterreichen des Klassenziels: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... nicht in die Fachstufe II versetzt.“

(7) Beurteilungen einer Schülerin oder eines Schülers unter „Bemerkungen“ in Abgangszeugnissen sind unzulässig.

#### § 14

##### Festsetzung der Zeugnisnoten

(1) Die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters setzt die Zeugnisnoten auf Vorschlag der Fachlehrkräfte fest und entscheidet darüber, ob die Schülerin oder der Schüler im Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs des Wahlpflichtbereichs in der Regel am Unterricht teilgenommen hat.

(2) Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen. Dabei sind alle besonderen Gesichtspunkte je nach Lage des Falls zu würdigen. Die Zeugnisnote ist eine fachlichpädagogische Gesamtbewertung der Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Die Festsetzung der Zeugnisnoten erfolgt nach den Vorgaben des Erlasses zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506).

(3) Die Noten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte, ermittelt.

#### § 15

##### Zeugnisausgabe, Bestätigung der Kenntnisnahme

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden an dem von der Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr festgelegten Tag, die Jahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Befinden sich die Klassen am letzten Unterrichtstag im Fachpraktikum, kann die Schulleitung in Absprache mit der Schulaufsichtsbehörde einen anderen Tag für die Zeugnisausgabe festlegen.

(2) Die Zeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern in der Schule ausgehändigt und der oder dem Erziehungsberechtigten oder den Erziehungsberechtigten einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen durch diese oder diesen überbracht.

(3) Der oder die Erziehungsberechtigte oder die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen

oder volljährigen Schülern diese selbst, bestätigen die Kenntnisnahme von Halbjahres- und Jahreszeugnissen durch Unterschrift auf dem Zeugnis. Die Zeugnisse sind der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zur Kontrolle dieser Kenntnisnahme vorzulegen. Bei fehlender Unterschrift hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer auf deren Vorlage hinzuwirken, wenn der Verdacht besteht, dass der oder dem oder den Erziehungsberechtigten das Zeugnis nicht vorgelegen hat. Die Gültigkeit des Zeugnisses wird durch das Fehlen der Unterschrift nicht beeinträchtigt.

#### e) Versetzung

#### § 16

##### Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet darüber, ob eine Schülerin oder ein Schüler das Ziel der Fachstufe erreicht hat (Versetzung).

(2) Über die Versetzung oder Nichtversetzung muss auch entschieden werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Fachstufe I zum Schuljahresende oder innerhalb von vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres die Schule aus persönlichen Gründen wechselt oder sie verlässt. Bei Erreichen des Klassenziels ist unter „Bemerkungen“ eine Eintragung gemäß § 13 Absatz 6 Buchstabe a in das Abgangszeugnis aufzunehmen. Bei Nichterreichen des Klassenziels erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abgangszeugnis ohne Eintragung gemäß § 13 Absatz 6 Buchstabe b und zusätzlich ein Jahreszeugnis, das unter „Bemerkungen“ eine Eintragung gemäß § 13 Absatz 6 Buchstabe b sowie die Eintragung „Bei erneuter Nichtversetzung muss die Schülerin/der Schüler den Bildungsgang verlassen.“ Wurde die Schülerin oder der Schüler bereits zuvor einmal nicht versetzt, erhält das Jahreszeugnis unter „Bemerkungen“ neben der Eintragung nach § 13 Absatz 6 Buchstabe b die Eintragung „Die Schülerin/Der Schüler muss den Bildungsgang verlassen.“ Die Noten beider Zeugnisse müssen übereinstimmen.

#### § 17

##### Allgemeine Grundsätze zur Versetzung und Festsetzung der Zeugnisnoten

(1) Die Versetzung oder Nichtversetzung am Ende der Fachstufe I ist eine pädagogische Maßnahme, die eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit in der Fachstufe II sichern soll. Entscheidend ist, ob die Schülerin oder der Schüler nach näherer Bestimmung des § 18 aufgrund ihrer oder seiner Leistungen den Anforderungen der Fachstufe I im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass sie oder er in der Fachstufe II erfolgreich mitarbeiten wird. Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Die einzelne Lehrkraft trifft ihre Entscheidung nicht nur aufgrund der Leistungen in ihrem Fach, sondern auch im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen.

(3) Die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsarbeiten abhängig gemacht werden.

(4) Jede Note im Versetzungszeugnis soll darüber Aufschluss geben, ob die Schülerin oder der Schüler das Jahresziel des Fachs erreicht oder nicht erreicht hat. Sie wird aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte, gefunden.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(6) Für den Fall eines nicht ordnungsgemäßen Schulbesuchs (§ 30 Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes) in der Fachstufe I – insbesondere im Fall unentschuldigter Fehltage – hat die Klassenkonferenz die Nichtversetzung festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Grundsätzen des § 18 zu versetzen wäre.

### § 18

#### Besondere Grundsätze zur Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn sie oder er am Unterricht im Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Wahlpflichtbereichs sowie am Unterricht im unterstützenden Lernbereich in den beiden Schulhalbjahren der Fachstufe I in der Regel teilgenommen hat und bezogen auf den Pflichtbereich

1. die Note in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet

oder

2. die Zeugnisnote in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II mindestens „ausreichend“ lautet und in den übrigen Fächern die Zeugnisnote in höchstens zwei Fächern, von denen nur eines Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprache sein darf, „mangelhaft“ lautet und die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; der Notenausgleich in Deutsch, Mathematik oder der Fremdsprache kann nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen.

(2) In allen anderen Fällen ist die Versetzung ausgeschlossen.

### § 19

#### Folgen der Nichtversetzung

(1) Eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler wiederholt die Fachstufe I, sofern sie oder er nicht nach Absatz 2 die Schule verlassen muss.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nicht versetzt worden ist, muss in der Regel die Schule verlassen und aus dem Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik – Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – ausscheiden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz eine zweite Wiederholung der Fachstufe I gestatten; die Entscheidung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und von den Mitgliedern der Klassenkonferenz zu unterschreiben. Die handschriftliche Unterschrift kann auch elektronisch abgegeben werden.

### § 20

#### Benachrichtigung bei gefährdeter Versetzung oder bei gefährdeter Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1

(1) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, werden die oder der Erziehungsberechtigte oder die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler durch eine Eintragung unter „Bemerkungen“ gemäß § 13 Absatz 5 oder durch eine schriftliche oder elektronische Mitteilung spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres verständigt. Ist die Schülerin oder der Schüler bereits einmal nicht versetzt worden, erhält die Eintragung oder die Mitteilung den Zusatz: „Die Schülerin/Der Schüler muss bei erneuter Nichtversetzung in der Regel die Schule verlassen.“

(2) Ist die Zulassung einer Schülerin oder eines Schülers zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 in der Fachstufe II gefährdet, muss eine gesonderte schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Erziehungsberechtigte oder den Erziehungsberechtigten oder an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erfolgen. Wurde die Schülerin oder der Schüler zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 bereits einmal nicht zugelassen oder hat sie oder er die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bereits einmal nicht bestanden (§ 24 Absatz 2 Satz 2), erhält die Mitteilung über die Gefährdung des Schulabschlusses den Zusatz: „Die Schülerin/ Der Schüler muss bei erneuter Nichtzulassung zur oder erneutem Nichtbestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 in der Regel die Schule verlassen.“

(3) Aus dem Fehlen einer entsprechenden Eintragung oder einer entsprechenden Mitteilung kann ein Recht auf Versetzung beziehungsweise auf Verbleib in der Schule beziehungsweise auf Erwerb des Schulabschlusses (Teilnahme an der Abschlussprüfung und deren Bestehen) nicht hergeleitet werden.

#### f) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1

##### aa) Allgemeine Bestimmungen

### § 21

#### Zweck der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1, Fachhochschulreife

Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 schließt die fachtheoretische Ausbildung an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – ab. In der Prüfung sollen die im schulischen Ausbildungsabschnitt vermittelten Kompetenzen als Voraussetzung für die angestrebte berufliche Befähigung als Erzieherin oder Erzieher nachgewiesen werden. Unter weiteren Voraussetzungen gemäß den §§ 55 bis 58 kann über eine Zusatzprüfung, die in der Regel neben den schriftlichen Prüfungen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 stattfindet, bei Abschluss des Bildungsgangs der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – zugleich die Fachhochschulreife erworben werden.

## § 22 Gliederung

### der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1

(1) Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

(2) Schulfremde (§ 27) nehmen an den beiden schriftlichen Prüfungen (§ 31 Absatz 1) teil. In den übrigen Prüfungsfächern (§ 28) werden sie mündlich geprüft.

## § 23 Prüfungstermine

### der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1

(1) Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 findet gegen Ende der Fachstufe II statt. Die mündliche Prüfung beginnt eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der beiden schriftlichen Prüfungen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Termine der schriftlichen Prüfungen und den Beginn der mündlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und das Datum des Beginns der mündlichen Prüfung sind den Schülerinnen und Schülern durch die Schulleitung im Anschluss an deren Festlegung bekannt zu geben.

## § 24 Prüfungsteilnahme, Vornoten, Zulassungs- und Vornotenkonferenz

(1) An den schriftlichen Prüfungen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Fachstufe II ohne förmliche Meldung und Zulassung teil, sofern sie

1. die Schule ordnungsgemäß (§ 30 Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes) besucht haben,
2. am Unterricht des Fachs Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs im Wahlpflichtbereich in der Fachstufe I und in der Fachstufe II in der Regel teilgenommen haben,
3. das Fachpraktikum (§ 10) erfolgreich beendet haben sowie
4. die Vornote
  - a) mindestens „ausreichend“ in allen Fächern haben oder
  - b) „mangelhaft“ in höchstens zwei Fächern haben, von denen nur eines Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprache sein darf, wobei die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; hierbei kann der Notenausgleich in Deutsch, Mathematik oder der Fremdsprache nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen; gleichzeitig muss die Vornote in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

In allen anderen Fällen ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Die Klassenkonferenz setzt spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen zunächst die Vornoten in den Prüfungsfächern fest. Auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft berät die Klassenkonferenz in den Prüfungsfächern zunächst eine fiktive Jahresnote für die Fachstufe II. Für die Bildung der Vornote werden die Jahresnote der Fachstufe I und die zweifach gewichtete fiktive Jahresnote der Fachstufe II addiert. Die Summe nach Satz 5 wird gedrittelt. Es ist für jedes Prüfungsfach auf eine Nachkommastelle zu rechnen; es wird nicht gerundet. Auf der Grundlage dieses rechnerischen Ergebnisses wird bis zur Nachkommastelle 0,4 als Vornote die Note gemäß § 4 erteilt, die zahlenmäßig der Vorkommastelle entspricht, und ab der Nachkommastelle 0,5 als Vornote die Note gemäß § 4 erteilt, die der Zahl entspricht, die sich durch Aufrunden auf die nächste Vorkommastelle ergibt. Im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Klassenkonferenz zunächst darüber, ob die Teilnahme am Unterricht des Fachs Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs im Wahlpflichtbereich in der Regel erfolgt ist.

Die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters stellt danach das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. Die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 ist den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mündlich bekannt zu geben. Nicht Zugelassenen teilt die Schulleitung diese Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit. Mit der Bekanntgabe der Zulassung oder der Mitteilung über die Nichtzulassung sind den Schülerinnen und Schülern die Vornoten in geeigneter Form unter Wahrung der Belange des Datenschutzes bekannt zu geben.

Über die Klassenkonferenz ist schriftlich oder elektronisch eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Klassenkonferenz zu unterschreiben ist; die handschriftliche Unterschrift kann auch elektronisch abgegeben werden.

(2) Wurde die Schülerin oder der Schüler zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 nicht zugelassen (§ 24 Absatz 1), wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Fachstufe II. Wurde die Schülerin oder der Schüler bereits einmal zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 nicht zugelassen oder hat sie oder er die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bereits einmal nicht bestanden, muss die Schülerin oder der Schüler die Schule in der Regel verlassen.

(3) Die Schule legt nach der Zulassungskonferenz die Prüfungsliste mit den Angaben nach § 30 an.

## § 25 Rücktritt und Säumnis

(1) Wer an der Prüfung als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Schulbesuchs während der Fachstufe II auf Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 30 Ab-

satz 5 des Schulordnungsgesetzes nicht teilgenommen hat oder wer im zweiten Schulhalbjahr der Fachstufe II vor Beginn des Prüfungsverfahrens der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 aus dem laufenden Bildungsgang der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – ausgetreten ist, hat nur einmalig die Möglichkeit, nach einem erneuten, ordnungsgemäßen und nicht durch Schulaustritt unterbrochenen Besuch der Fachstufe II eine Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 zu erreichen. Werden die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme erneut nicht erfüllt, so führt dies in der Regel zum endgültigen Ausscheiden aus dem Bildungsgang der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters einen nochmaligen Schulbesuch und eine nochmalige Prüfungsteilnahme gestatten.

(2) Im Falle des Rücktritts von der Prüfung oder wenn die Prüfung ganz oder teilweise versäumt wird, gilt die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet keine Anwendung, wenn ein Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), verhindert ist, zur Prüfung anzutreten oder bis zu ihrem Abschluss an ihr teilzunehmen, und die Gründe für das Versäumnis unverzüglich nachweist. Ob er die Gründe zu vertreten hat, entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, erhält er die Möglichkeit, an einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachtermin die Prüfung oder die versäumten Teile der Prüfung abzulegen oder fortzusetzen.

(4) Wer den Nachtermin nach Absatz 3 – auch aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat – versäumt, hat die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden. Er muss die Fachstufe II wiederholen und kann die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erst zum nächsten regulären Prüfungstermin nachholen.

(5) Über die Klassenkonferenzen nach den Absätzen 1 und 3 ist schriftlich oder elektronisch eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Klassenkonferenz zu unterschreiben ist; die handschriftliche Unterschrift kann auch elektronisch abgegeben werden.

## § 26

### Folgen von Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Ordnung

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann nach der Schwere des jeweiligen Falls

1. zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden oder
2. für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ erhalten oder

3. von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände der Absätze 1 und 2 und über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort.

(4) Bei Ausschluss von der weiteren Teilnahme (Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2) gilt die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 insgesamt als nicht bestanden.

(5) Wird eine schwerwiegende Täuschungshandlung erst nach Ablauf der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 festgestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis – gegebenenfalls mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde – nach § 59 einziehen. Dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der letzten Prüfungsleistung.

## § 27

### Teilnahme von Schulfremden

(1) Zur Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die nie Schülerin oder Schüler einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – gewesen sind (Schulfremde), sofern sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und aus ihrem bisherigen Bildungsgang und Berufsweg hervorgeht, dass sie Kompetenzen erlangt haben, wie sie an einer der in § 1 genannten Schulen vermittelt werden. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber jemals Schülerin oder Schüler einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – im Saarland oder einer solchen Schule in einem anderen Bundesland war, ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung/Teil 1 als Schulfremde oder Schulfremder ausgeschlossen.

(2) Dem schriftlich oder mittels digitalen Dokuments in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung vorgenommenen Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1, der mindestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 an die Schulaufsichtsbehörde zu richten ist, sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungs- und Berufsweg der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgeht,
2. die Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in beglaubigter Abschrift oder Nachweise über eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Qualifizierung; für den Nachweis der Voraussetzung nach § 5 Absatz 1

Nummer 3 ein ärztliches Zeugnis im Original, für den Nachweis der Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 ein Erweitertes Führungszeugnis im Original,

3. ein ausführlicher Bericht über Art und Umfang der den Anforderungen der fachtheoretischen Ausbildung entsprechenden Vorbereitung auf die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls mit Nachweisen, ob sie oder er sich bereits einer gleichartigen Prüfung unterzogen oder sich bereits bei einer anderen Stelle zur Prüfung gemeldet hat,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, nie Schülerin oder Schüler einer Akademie für Erzieherinnen oder Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – im Saarland oder einer solchen Schule in einem anderen Bundesland gewesen zu sein.

Falls die erforderlichen Zeugnisunterlagen nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Kann der Nachweis nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geführt werden, weil die berufliche beziehungsweise berufspraktische oder schulische Vorbildung noch nicht abgeschlossen ist, ist eine vorläufige Bescheinigung des Trägers der beruflichen beziehungsweise berufspraktischen Vorbildung oder der schulischen Vorbildung vorzulegen. Der endgültige Nachweis ist umgehend nach Abschluss der Ausbildung, spätestens bis zum Beginn der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1, nachzureichen.

(4) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es bei normalem Schulbesuch möglich gewesen wäre.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung und weist die zugelassenen Schulfremden einer Schule – bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Einvernehmen mit dem Schulträger – zum Ablegen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 zu.

(6) Prüflinge, die an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 25 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 3), nicht teilnehmen können, erhalten keinen Nachtermin. Die versäumten Prüfungsleistungen können erst zum nächsten regulären Prüfungstermin nachgeholt werden. Die Entscheidung, ob die Gründe zu vertreten sind, trifft die Schulaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für Schulfremde die Vorschriften von Abschnitt II Nummer 1 dieser Verordnung entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### **§ 28 Prüfungsfächer**

Prüfungsfächer sind die Fächer des fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs

im Pflichtbereich, die in der Studentafel (Anlage 2) im Pflichtbereich ausgewiesen sind.

### **§ 29 Prüfungsnoten**

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Endnoten gilt § 4.

### **§ 30 Prüfungsliste**

(1) Für die Schulakten und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission wird je eine Prüfungsliste für jede Prüfungsklasse angelegt, die Raum für folgende Angaben enthält:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Prüflinge,
2. die Noten der bisherigen Zeugnisse und die Bewertung der nach dem letzten Zeugnis erbrachten Leistungen (fiktive Jahresnote der Fachstufe II),
3. die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des Fachs Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Wahlpflichtbereichs in der Fachstufe I und in der Fachstufe II in der Regel teilgenommen hat,
4. den Vermerk über die Zulassungsentscheidung (§ 24 Absatz 1, § 25),
5. die Vornoten (§ 24 Absatz 1),
6. die Noten der schriftlichen Prüfungen (§ 34 Absatz 3),
7. gegebenenfalls die Noten der mündlichen Prüfung (§ 40 Absatz 5),
8. die Endnoten (§ 41),
9. das Ergebnis der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 (§ 41),
10. gegebenenfalls das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zusatzprüfung (§ 56 Absatz 4).

(2) Die Prüfungslisten sind mit dem Fortgang der Prüfung entsprechend zu ergänzen.

(3) Die für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmte Prüfungsliste wird ihr oder ihm unverzüglich im Anschluss an die vor der mündlichen Prüfung durchzuführende Klassenkonferenz (§ 34 Absatz 4) mit den Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 bis 6 zugeleitet.

### **bb) Schriftliche Prüfung**

### **§ 31 Gegenstand und Dauer der schriftlichen Prüfungen, Prüfungsinhalte**

(1) Im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Pflichtbereichs sind zwei schriftliche Prüfungen abzulegen; eine schriftliche Prüfung bezieht sich auf das

Fach Berufliche Kompetenz I, die andere auf das Fach Berufliche Kompetenz II (schriftliche Prüfungsfächer).

(2) Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern nach Absatz 1 bestehen aus jeweils einer Aufsichtsarbeit. Für jedes Fach ist ein eigener Prüfungstag vorzusehen. Die Bearbeitungszeit für jedes Fach der schriftlichen Prüfung beträgt jeweils vier Zeitstunden.

(3) Als Prüfungsaufgaben sind in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II situative und handlungsorientierte Aufgaben oder fachsystematische und wissensbasierte Aufgaben zu bearbeiten.

### **§ 32 Prüfungsaufgaben**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt unter Einsatz von Aufgabenerstellungs- und Auswahlkommissionen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen.

(2) Für jeden Prüfungstermin beauftragt die Schulaufsichtsbehörde für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Aufgabenerstellungskommission mit der Erstellung von zwei Aufgabenvorschlägen nach Maßgabe des Lehrplans. Die Aufgaben sollen sich auf den Lehrstoff der Fachstufe I und II beziehen. Die Aufgabenvorschläge sind mit Angabe der erforderlichen Hilfsmittel, der Lösungen, der Korrekturhinweise und der Bewertungsmaßstäbe bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufgabenvorschläge dürfen im Unterricht nicht behandelt werden.

(3) Die Aufgabenerstellungskommission besteht in der Regel aus einer stellvertretenden Landesfachberaterin oder einem stellvertretenden Landesfachberater, die oder der den Vorsitz führt, und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Schulaufsichtsbehörde berufen. Die Schulaufsichtsbehörde kann jederzeit ohne wichtigen Grund Mitglieder abberufen und neue Mitglieder benennen. Ist eine stellvertretende Landesfachberaterin oder ein stellvertretender Landesfachberater nicht Mitglied der Aufgabenerstellungskommission oder sind mehrere stellvertretende Landesfachberaterinnen oder Landesfachberater Mitglieder der Aufgabenerstellungskommission, wird der Vorsitz von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Sofern die ständigen Mitglieder der Aufgabenerstellungskommission insgesamt verhindert sind, beruft die Schulaufsichtsbehörde Ersatzmitglieder.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Auswahlkommission, die aus den bei ihr eingereichten Aufgabenvorschlägen die Prüfungsaufgaben für den regulären Prüfungstermin und den Nachtermin auswählt.

(5) Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus einer Landesfachberaterin oder einem Landesfachberater, die oder der den Vorsitz führt, und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Prüfungstermin neu berufen. Ist keine Landesfachberaterin oder kein Landesfachberater Mitglied der Auswahlkommission oder sind mehrere Landesfachberaterinnen oder Landesfachberater Mitglieder der Auswahlkommission, wird der Vorsitz von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Sofern Mit-

glieder der Auswahlkommission verhindert sind, beruft die Schulaufsichtsbehörde Ersatzmitglieder.

(6) Für die Mitglieder der Aufgabenerstellungs- und Auswahlkommission besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 46).

(7) Die Mitgliedschaft in der Aufgabenerstellungskommission und in der Auswahlkommission schließt sich gegenseitig aus.

(8) Die Aufgabenerstellungskommission und die Auswahlkommission treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Sind Vorschläge der Aufgabenerstellungskommission eingegangen, die der Auswahlkommission nicht geeignet erscheinen, so kann die Auswahlkommission die Prüfungsaufgaben selbst ändern oder neu festlegen. Die Auswahlkommission kann auch von der Aufgabenerstellungskommission die Vorlage weiterer Aufgabenvorschläge anfordern. In beiden Fällen informiert die Auswahlkommission die Schulaufsichtsbehörde.

(10) Die Auswahlkommission legt die für den regulären Prüfungstermin und den Nachtermin ausgewählten Aufgabenvorschläge der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Sofern die Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge nicht genehmigt, weist sie diese zurück an die Auswahlkommission. Genehmigte Aufgabenvorschläge werden von der Schulaufsichtsbehörde als Prüfungsaufgaben bestimmt.

(11) Die von ihr bestimmten Prüfungsaufgaben leitet die Schulaufsichtsbehörde den Schulen in der erforderlichen Anzahl in einer das Prüfungsgeheimnis wahrenen Form zu. Das Prüfungsgeheimnis ist von der Schule so lange zu wahren, bis die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag den Prüflingen im Prüfungsraum bekannt gegeben werden. Spätestens mit der Zuleitung der Prüfungsaufgaben an die Schulen teilt die Schulaufsichtsbehörde diesen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Die Schulen geben die zugelassenen Hilfsmittel den Prüflingen spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

### **§ 33 Durchführung der schriftlichen Prüfungen**

(1) Soweit die Aufgaben nicht an einem digitalen Endgerät bearbeitet werden, sind die Arbeiten und die Entwürfe auf Papierbögen zu schreiben, die von der Schule zur Verfügung gestellt und mit dem Schülstempel versehen werden. Die Prüflinge tragen Namen, Vornamen, Klasse und Prüfungsfach am Kopf der ersten Seite der Reinschrift ein. Die erste Seite und ein Rand jeder weiteren Seite sind für amtliche Eintragungen freizuhalten. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und Beilagen sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen.

(2) Die Prüflinge fertigen die Arbeiten unter ständiger Aufsicht von mindestens einer Lehrkraft je Prüfungsraum an. Für die ordnungsgemäße Prüfungsaufsicht ist die Schulleitung verantwortlich. Der Prüfungsraum darf während der Bearbeitungszeit von den Prüflingen

nur einzeln und nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson verlassen werden.

(3) Nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel dürfen benutzt werden; es ist auch nicht gestattet, andere Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitzubringen.

(4) Vor Eintritt in die Prüfung werden die Prüflinge darauf hingewiesen, dass Täuschungsversuche, Beihilfe hierzu und Ordnungsverstöße zum Ausschluss von der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 führen können. Der Wortlaut von § 26 ist bekannt zu geben. Nach Klärung technischer Fragen und Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben beginnt die Bearbeitungszeit.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtführenden in jedem Prüfungsraum für jedes Prüfungsfach und jedes Prüfungsfach eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese werden aufgenommen:

1. die Bezeichnung der Klasse und des Prüfungsfachs,
2. die Anzahl der Prüflinge,
3. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Angabe der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben,
4. ein Vermerk über die erfolgte Belehrung gemäß § 26,
5. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
6. der Beginn und das Ende der Abwesenheit von Prüflingen,
7. Vermerke über besondere Vorkommnisse (Fehlanzeigen erforderlich),
8. die Sitzordnung der Prüflinge (als Anlage).

Niederschrift und handschriftliche Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.

(6) Alle Entwürfe, die Texte der Prüfungsaufgaben sowie sonstige von der Schule gestellte Unterlagen sind mit der Reinschrift abzugeben.

### § 34

#### **Beurteilung der Prüfungsarbeiten, Festsetzung der Noten der schriftlichen Prüfungen, Bekanntgabe der bisherigen Prüfungsergebnisse, vorläufige fiktive Endnoten nach den Vornoten und den Noten in den schriftlichen Prüfungen, Entscheidung über das vorläufige Bestehen, endgültiges Nichtbestehen ohne mündliche Prüfung**

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft oder den zuständigen Fachlehrkräften der Fachstufe II und von einer von der Schulleitung bestimmten weiteren Fachlehrkraft korrigiert und benotet.

(2) Weichen die Noten der Fachlehrkräfte voneinander ab, so setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit ihnen die Note fest. Sie oder er kann weitere Fachlehrkräfte hinzuziehen.

(3) Die Note und gegebenenfalls eine Begründung werden auf der ersten Seite der Prüfungsarbeit eingetragen. Die beiden Fachlehrkräfte bestätigen durch Unterschrift die Beurteilung und die Note.

(4) Unmittelbar nach Festsetzung der Noten der schriftlichen Prüfung (Absatz 3), spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters vorbehaltlich der Bestätigung durch die Prüfungskommission (§ 42 Absatz 1), ob nach den Maßstäben des § 42 Absatz 2 aufgrund der vorläufigen fiktiven Endnoten nach Absatz 5

1. die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 ohne mündliche Prüfung bereits bestanden ist oder
2. die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 auch durch eine mündliche Prüfung nicht mehr bestanden werden kann und damit nicht bestanden ist oder
3. zum Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 noch eine mündliche Prüfung erforderlich ist.

Über die vorläufige Entscheidung der Klassenkonferenz ist schriftlich oder elektronisch eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Klassenkonferenz zu unterschreiben ist; die handschriftliche Unterschrift kann auch elektronisch abgegeben werden.

(5) In den schriftlich geprüften Fächern werden die vorläufigen fiktiven Endnoten aufgrund der Vornoten (§ 24 Absatz 1) und aufgrund der Noten der schriftlichen Prüfung (Absatz 3) rechnerisch ermittelt. Hierbei werden die doppelt gewichteten Vornoten und das einfach gewichtete Ergebnis der schriftlichen Prüfung addiert; die Summe wird gedrittelt. Es ist auf eine Nachkommastelle zu rechnen; es wird nicht gerundet. Auf der Grundlage dieses rechnerischen Ergebnisses wird bis zur Nachkommastelle 0,4 als vorläufige fiktive Endnote die Note erteilt, die nach § 4 zahlenmäßig der Vorkommastelle entspricht, und ab der Nachkommastelle 0,5 als vorläufige fiktive Endnote die Note erteilt, die sich nach § 4 zahlenmäßig durch Aufrunden auf die nächste Vorkommastelle ergibt. In den nicht schriftlich geprüften Fächern sind die vorläufigen fiktiven Endnoten die Vornoten.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt den Prüflingen, die auch mit einer mündlichen Prüfung die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht mehr bestehen können (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2), gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten, unverzüglich nach der Klassenkonferenz und vorbehaltlich der Bestätigung durch die Prüfungskommission (§ 42 Absatz 1) das Nichtbestehen der Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mit; die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und die vorläufig fiktiven Endnoten in den Prüfungsfächern werden gleichzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Prüflingen, die nach den vorläufigen fiktiven Endnoten die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 – vorbehaltlich der Bestätigung durch die Prüfungskommission (§ 42 Absatz 1) – bereits ohne mündliche Prüfung bestanden haben (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1), wird dies unverzüglich nach der Klassenkonferenz mit den Ergebnissen der schriftlichen Prü-

fungen und mit den vorläufig fiktiven Endnoten in den Prüfungsfächern bekannt gegeben. Prüflingen, bei denen zum Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 noch eine mündliche Prüfung erforderlich ist (Absatz 4 Satz 1 Nummer 3), wird dies unverzüglich nach der Klassenkonferenz mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen, den vorläufig fiktiven Endnoten in den Prüfungsfächern und dem Fach, auf das sich die mündliche Prüfung bezieht, bekannt gegeben.

### **cc) Mündliche Prüfung**

#### **§ 35 Prüfungskommission**

(1) Für die mündliche Prüfung und für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören als Mitglieder an:

1. eine Regierungsbeauftragte als Vorsitzende oder ein Regierungsbeauftragter als Vorsitzender, die oder der über die nötige Fachkunde verfügt und von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren oder dessen ständige Vertretung oder eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte fachkundige Lehrkraft der Schule, die nicht in der Klasse des Prüflings unterrichtet hat,
3. alle Fachlehrkräfte, die den Prüfling in den Prüfungsfächern (§ 28) in der Fachstufe II unterrichten,
4. weitere von der Schulaufsichtsbehörde berufene Fachlehrkräfte als Fremdprüferinnen oder Fremdprüfer.

(2) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die oder der Vorsitzende bildet für die Durchführung der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern aus den Mitgliedern der Prüfungskommission Fachausschüsse. Ein Fachausschuss besteht aus der jeweils zuständigen Fachlehrkraft gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 als Prüferin oder Prüfer und einer fachkundigen Fremdprüferin oder einem fachkundigen Fremdprüfer nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. Fällt ein Mitglied eines Fachausschusses aus, ist unverzüglich eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen. Die oder der Regierungsbeauftragte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann nicht Mitglied eines Fachausschusses sein; sie oder er ist nicht berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.

#### **§ 36 Festsetzung der zum Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 erforderlichen mündlichen Prüfung, freiwillige mündliche Prüfung**

(1) Ein Prüfling kann nur in einem Prüfungsfach mündlich geprüft werden. Eine mündliche Prüfung wird nur dann festgesetzt, wenn sie zum Bestehen der Staatli-

chen Abschlussprüfung/Teil 1 erforderlich ist (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3); Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wird den Prüflingen, die zum Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 noch eine mündliche Prüfung durchlaufen müssen (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3), der Termin (Tag und Uhrzeit) der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(3) Jeder Prüfling kann bis drei Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Schulleitung beantragen, in einem Prüfungsfach mündlich geprüft zu werden; dies gilt nicht für Schulfremde (§ 38). Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern nicht bereits eine mündliche Prüfung zum Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 erforderlich ist (Absatz 1 und § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3).

(4) § 25 Absatz 2 bis 4 und § 26 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

#### **§ 37 Gegenstand der mündlichen Prüfung**

Alle Prüfungsfächer (§ 28) können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Eine mündliche Prüfung im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Pflichtbereichs kann auch Inhalte des Fachpraktikums (§ 10) einbeziehen.

#### **§ 38 Umfang der mündlichen Prüfung bei Schulfremden**

Schulfremde werden in allen Prüfungsfächern (§ 28) mündlich geprüft, in denen sie noch nicht schriftlich geprüft wurden. In den schriftlichen Prüfungsfächern (§ 31 Absatz 1) können Schulfremde nicht mündlich geprüft werden.

#### **§ 39 Äußere Vorbereitung der mündlichen Prüfung**

(1) Für die mündliche Prüfung hat die Schulleitung folgende Unterlagen zur Einsicht bereitzuhalten:

1. die Klassenbücher,
2. die Prüfungslisten (§ 30),
3. die Niederschriften über die nach § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 5 sowie über die nach § 34 Absatz 4 durchzuführenden Klassenkonferenzen,
4. die Arbeiten der schriftlichen Prüfung.

(2) Die für die mündliche Prüfung notwendigen Hilfsmittel (zum Beispiel Texte, Hard- und Software) müssen in den Prüfungsräumen zur Verfügung stehen.

#### **§ 40 Zeit und Ort der mündlichen Prüfung, Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – statt.

(2) Bei der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge einzeln geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung in einem Fach soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfling wird vor Beginn der mündlichen Prüfung eine Zeit von 30 Minuten zur Vorbereitung gegeben. Die Vorbereitungszeit zählt nicht zur Prüfungsdauer und ist für alle Prüfungsfächer gleich.

(4) Die Mitglieder eines Fachausschusses wirken bei der Prüfung kollegial zusammen. Die Verpflichtung der Fremdprüferin oder des Fremdprüfers, auf die Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe bedacht zu sein, bleibt davon unberührt.

(5) Die Mitglieder des Fachausschusses setzen die Note für die mündliche Prüfungsleistung einvernehmlich fest. Stimmen sie in der Bewertung nicht überein, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach vorheriger eingehender Begründung der Mitglieder des Fachausschusses.

(6) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist schriftlich oder elektronisch eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen ist; die handschriftliche Unterschrift kann auch elektronisch abgegeben werden. In die Niederschrift sind der Name des Prüflings, der Beginn und das Ende der Prüfung, der Prüfungsverlauf, die Stoffgebiete, denen die Fragen entnommen wurden, sowie die Vermerke über die Qualität der entsprechenden Antworten, die Beratungsergebnisse und die Note der mündlichen Prüfung aufzunehmen. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Texten und Bearbeitungsunterlagen sind zusammen mit den Notizen des Prüflings der Niederschrift beizufügen.

(7) Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft kann bei der mündlichen Prüfung – ausgenommen die Beratung und die Beschlussfassung über die Leistungsbewertung – eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers anwesend sein.

#### **dd) Endgültige Endnoten, Ergebnis der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1, Zeugnisse**

##### **§ 41**

##### **Festsetzung der endgültigen Endnoten**

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung werden die endgültigen Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern in einer Schlusskonferenz der Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachlehrkräfte beraten und festgesetzt.

(2) In den Prüfungsfächern, in denen keine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, entspricht die vorläufige fiktive Endnote (§ 34 Absatz 5) der endgültigen Endnote. Die Prüfungskommission überprüft in ihrer Schlusskonferenz deren rechnerische Richtigkeit.

(3) In dem schriftlichen Prüfungsfach, in dem eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird die endgültige Endnote aus der Vornote, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung

gebildet, wobei alle Noten gleich gewichtet werden; die Summe wird gedrittelt. § 34 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) In dem nicht schriftlichen Prüfungsfach, in dem eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird die endgültige Endnote aus der zweifach gewichteten vorläufigen fiktiven Endnote (§ 34 Absatz 5 Satz 5) und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung (§ 40 Absatz 5) errechnet; die Summe wird gedrittelt. § 34 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für Schulfremde (§ 27) ergeben sich die endgültigen Endnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern aus den Noten der schriftlichen Prüfung und in den nicht schriftlich geprüften Fächern aus der Note der jeweiligen mündlichen Prüfung.

##### **§ 42**

##### **Ergebnis der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1**

(1) Die Prüfungskommission stellt in der Schlusskonferenz aufgrund der endgültigen Endnoten nach § 41 bei allen Schülerinnen und Schülern nach § 34 Absatz 4 Nummer 1 und 2 fest, ob die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bestanden oder nicht bestanden ist. Im Fall des § 34 Absatz 4 Nummer 3 stellt die Prüfungskommission in der Schlusskonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung (§ 41 Absatz 3 und 4) fest, ob die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden,

1. wenn die endgültige Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ ist,
2. wenn die endgültige Endnote in höchstens zwei Fächern, von denen nur eines Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprache sein darf, „mangelhaft“ lautet und die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; dabei kann der Notenausgleich in Deutsch, Mathematik oder der Fremdsprache nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 muss die endgültige Endnote in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II und in den übrigen Fächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über die Schlusskonferenz ist ein schriftliches oder elektronisches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll und die Prüfungslisten (§ 30) werden von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Schule versehen. Die handschriftliche Unterschrift und das Siegel der Schule können auch elektronisch abgegeben werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Prüflingen am Tag der Schlusskonferenz das endgültige Prüfungsergebnis bekannt.

### § 43

#### **Zeugnis über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1**

(1) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7, in dem die endgültigen Endnoten (§ 41) in den Prüfungsfächern ausgewiesen sind. Es wird keine Durchschnittsnote gebildet.

(2) Das Prüfungszeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Schulaufsichtsbehörde und mit dem Siegel der Schule, bei anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft mit deren Stempel, zu versehen. Ausfertigungsdatum ist der Tag der Schlusskonferenz. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Wer die Prüfung als Schulfremde oder Schulfremder (§ 27) abgelegt hat, erhält im Prüfungszeugnis den Vermerk „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 wurde als Schulfremdenprüfung abgelegt.“ Der Wahlpflichtbereich mit dem Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) ist bei Schulfremden im Prüfungszeugnis nach Anlage 7 nicht auszuweisen.

(4) Die Zeugnisse über die bestandene Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 werden in der Regel am letzten Schultag vor den Sommerferien ausgegeben.

### § 44

#### **Abgangszeugnis**

(1) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Vorschriften des § 25 Absatz 1, 2 oder 4 oder des § 26 als nicht bestanden gilt, erhält im Fall des Abgangs von der Schule ein Abgangszeugnis nach Anlage 6.

(2) Hat ein Prüfling, der die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden hat, an der gesamten Prüfung teilgenommen, werden die endgültigen Endnoten (§ 41) in das Abgangszeugnis übernommen. Hat er nicht an der gesamten Prüfung teilgenommen, erhält er

1. in Fächern, in denen er an der Prüfung teilgenommen hat, die erzielten endgültigen Endnoten (§ 41),
2. in Fächern, in denen er nicht an der Prüfung teilgenommen hat, die Vornoten (§ 24) als endgültige Endnoten.

Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Abgangszeugnis nicht vermerkt.

(3) Ausfertigungsdatum des Abgangszeugnisses ist jeweils der Tag der Schlusskonferenz, bei früherem Ausscheiden aus dem Prüfungsverfahren das Datum des entsprechenden Ausgabetermins.

#### **ee) Besondere Vorschriften**

### § 45

#### **Nachteilsausgleich**

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs finden die §§ 14 bis 16 der Inklusionsverordnung vom 3. August

2015 (Amtsbl. I S. 540; 2016 I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

### § 46

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Wer bei der Vorbereitung oder Durchführung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 mitwirkt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 47

#### **Wiederholung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1**

(1) Eine bestandene Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Vorschriften des § 25 Absatz 1, 2 oder 4 oder des § 26 als nicht bestanden gilt, kann sie in der Regel einmal, und zwar frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte Prüfung und setzt – außer bei Schulfremden (§ 27) – die Wiederholung der Fachstufe II voraus. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung oder eine Wiederholung in einzelnen Prüfungsfächern ist nicht möglich.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 gestatten.

#### **g) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2**

### § 48

#### **Zweck der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2**

Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 schließt die berufspraktische Ausbildung ab. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die in der gesamten Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beachtung und Anwendung didaktischer Grundsätze und verschiedener Methoden sozialpädagogischer Praxis in die praktische Erziehungsarbeit umsetzen kann. Zugleich ist die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 abschließende Voraussetzung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

### § 49

#### **Zulassung und Teilnahme**

(1) Zum nächstmöglichen Prüfungstermin (§ 50 Absatz 1) der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 ist zugelassen, wer die berufspraktische Ausbildung bestanden hat (§ 11 Absatz 10).

(2) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, nimmt ohne förmliche Anmeldung an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 teil. Die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 wird von der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters festgestellt. Die Klassenkonferenz ist hierbei an das Votum der für die Praktikumsbetreuung zuständigen Fachlehrkraft (§ 11 Absatz 10) gebunden.

(3) Den Prüflingen ist die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 unverzüglich nach der Klassenkonferenz (Absatz 2) durch die Schulleitung bekannt zu geben.

(4) Wurde die Schülerin oder der Schüler zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 nicht zugelassen, wiederholt die Schülerin oder der Schüler die berufspraktische Ausbildung. Wurde die Schülerin oder der Schüler bereits einmal zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 nicht zugelassen oder hat sie oder er die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bereits einmal nicht bestanden, muss die Schülerin oder der Schüler die Schule in der Regel verlassen.

### § 50

#### **Form, Inhalt, Ort und Zeit der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2**

(1) Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in Form eines Kolloquiums durchgeführt wird. Das Kolloquium wird mit einer Note nach § 4 bewertet. Das Kolloquium findet an der jeweiligen Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – in organisatorischer Hinsicht in der Regel gegen Ende des Schuljahres zwischen den Prüfungsterminen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 statt. Bei einer verkürzten Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 findet die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in der Regel gegen Ende des Schulhalbjahres statt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Prüfungszeitraum. Die genauen Prüfungstermine bestimmt die Schulleitung. Sie sind den Prüflingen durch die Schulleitung alsbald nach der Festlegung bekannt zu geben.

(3) Zwingende Themen in der mündlichen Prüfung sind die Bearbeitung einer pädagogischen Handlungssituation und Fragen zum Erfahrungsbericht.

(4) Für die Vorbereitung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 und für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 46 entsprechend.

### § 51

#### **Prüfungskommission**

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Ihr gehören als Mitglieder an:

1. eine Regierungsbeauftragte als Vorsitzende oder ein Regierungsbeauftragter als Vorsitzender, die oder der über die nötige Fachkunde verfügt und von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren oder dessen ständige Vertretung oder eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte fachkundige Lehrkraft der Schule, die nicht die berufspraktische Ausbildung des Prüflings betreut hat,
3. die für die Betreuung der berufspraktischen Ausbildung der Prüflinge zuständigen Fachlehrkräfte,

4. weitere von der Schulaufsichtsbehörde berufene Fachlehrkräfte als Fremdprüferinnen oder Fremdprüfer,
5. eine sozialpädagogische Fachkraft des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe oder eine vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe benannte geeignete sozialpädagogische Fachkraft.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bildet für die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 52 Absatz 1) Prüfungsausschüsse aus den Mitgliedern der Prüfungskommission. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der für die Betreuung der berufspraktischen Ausbildung des Prüflings zuständigen Fachlehrkraft und einer fachkundigen Fremdprüferin oder einem fachkundigen Fremdprüfer. Fällt die Prüferin oder der Prüfer oder die Fremdprüferin oder der Fremdprüfer aus, ist unverzüglich eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen. Die oder der Regierungsbeauftragte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann nicht Mitglied eines Prüfungsausschusses sein; sie oder er ist nicht berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.

(2) § 35 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 52

#### **Durchführung der mündlichen Prüfung im Rahmen der Staatlichen Abschlussprüfung/ Teil 2**

(1) Bei der mündlichen Prüfung (Kolloquium) wird einzeln geprüft. Die Prüfungszeit im Kolloquium beträgt in der Regel 20 Minuten je Prüfling. Dem Prüfling wird vor Beginn des Kolloquiums eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zur Bearbeitung der pädagogischen Handlungssituation gewährt. Die Schulleitung setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission den Prüfungsplan fest.

(2) Das Prüfungsgespräch wird von der für die Betreuung der berufspraktischen Ausbildung des Prüflings zuständigen Fachlehrkraft geführt.

(3) Für die Prüfung sind folgende Unterlagen zur Einsicht bereitzuhalten:

1. die Prüfungslisten der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 (§ 30),
2. die Note des Praxisbesuchs (§ 11 Absatz 5), die Note der Praxisbewertung (§ 11 Absatz 6) und die Note des Erfahrungsberichtes (§ 11 Absatz 9).

(4) Für die mündliche Prüfung gelten § 25 Absatz 2 bis 4; die Entscheidung, ob ein Prüfling die Hinderungsgründe für die Teilnahme an der Prüfung zu vertreten hat, trifft die Prüfungskommission (§ 51). Bei Täuschungshandlungen gilt § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung von der Prüfungskommission getroffen wird; im Fall des § 25 Absatz 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei Ordnungsverstößen gilt § 26 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass neben der Verwarnung je nach Schwere des Verstoßes die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder mit der Note „ungenügend“ bewertet wird und die Entscheidung von der Prüfungskommission getroffen wird.

### § 53

#### **Ergebnis der mündlichen Prüfung im Rahmen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 und Prüfungswiederholung**

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission in einer Schlusskonferenz, die am Ende eines jeden Prüfungstages stattfindet, auf Vorschlag der für die Betreuung der berufspraktischen Ausbildung des Prüflings zuständigen Fachlehrkraft eine Note nach § 4 für die mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium) fest. § 40 Absatz 4 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die mündliche Prüfung (Kolloquium) ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (§ 4) bewertet wurde.

(3) Im unmittelbaren Anschluss an die Schlusskonferenz am Prüfungstag teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling mit, ob er die mündliche Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden oder nicht bestanden hat. Im Fall des Nichtbestehens erfolgt die Mitteilung unter Angabe der Gründe schriftlich. Über die Schlusskonferenz ist ein schriftliches oder elektronisches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Schule, bei Schulen in freier Trägerschaft mit deren Stempel, versehen wird. Hierbei kann die handschriftliche Unterschrift auch elektronisch abgegeben werden. Es kann auch elektronisch gesiegelt beziehungsweise gestempelt werden.

(4) Eine bestandene mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden. Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Vorschriften des § 52 Absatz 4 als nicht bestanden gilt, kann sie in der Regel einmal, und zwar frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin (§ 50 Absatz 1), wiederholen. Wird die mündliche Prüfung auch dann nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten.

### § 54

#### **Fachschulabschluss, Durchschnittsnote des Fachschulabschlusses, Zeugniseintrag**

(1) Die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – wurde erfolgreich abgeschlossen (Fachschulabschluss), wenn die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden sind.

(2) Für den Fachschulabschluss ist eine Durchschnittsnote zu errechnen, die im Abschlusszeugnis der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – gemäß Anlage 8 auszuweisen ist. Die Durchschnittsnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus

— der mit dem Faktor 10 zu gewichtenden Endnote im Fach Berufliche Kompetenz I,

- der mit dem Faktor 10 zu gewichtenden Endnote im Fach Berufliche Kompetenz II,
- der mit dem Faktor 2 zu gewichtenden Endnote im Fach Deutsch,
- der mit dem Faktor 2 zu gewichtenden Endnote in der Fremdsprache,
- der mit dem Faktor 3 zu gewichtenden Endnote im Fach Mathematik,
- der mit dem Faktor 1 zu gewichtenden Endnote im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde,
- der mit dem Faktor 2 zu gewichtenden Note im Erfahrungsbericht,
- der mit dem Faktor 2 zu gewichtenden Note im Praxisbesuch,
- der mit dem Faktor 4 zu gewichtenden Note in der Praxisbewertung und
- der mit dem Faktor 4 zu gewichtenden Note in der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2.

Die Durchschnittsstelle für den Fachschulabschluss ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen; es wird nicht gerundet. Die Prüfungskommission ermittelt in einer Schlusskonferenz die Durchschnittsnote des Fachschulabschlusses rechnerisch.

#### **h) Erwerb der Fachhochschulreife**

### § 55

#### **Zweck der Zusatzprüfung**

Schülerinnen und Schüler, die zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 zugelassen sind und die Fachhochschulreife, den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife noch nicht anderweitig erworben haben, können über die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung im Fach Mathematik mit dem erfolgreichen Abschluss der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – (Fachschulabschluss) die Fachhochschulreife erwerben.

### § 56

#### **Teilnahme an der Zusatzprüfung, Gliederung und Gegenstand der Zusatzprüfung, Bestehen der Zusatzprüfung, Erwerb der Fachhochschulreife**

(1) Schülerinnen und Schüler, die an der Zusatzprüfung teilnehmen wollen, melden sich spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Fachstufe II zu der Zusatzprüfung unter der Bedingung an, dass sie zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 zugelassen werden. Der Anmeldung ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass die in § 56 genannten Bildungsabschlüsse noch nicht anderweitig erworben wurden und auch deren Zuerkennung nicht anderweitig beantragt wurde.

(2) Mit der Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 (§ 24 Absatz 1) sind Schülerinnen und

Schüler, die sich nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Zusatzprüfung angemeldet haben, zugelassen.

(3) Die Zusatzprüfung findet mit den schriftlichen Prüfungen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 statt. Für die Aufsichtsarbeit ist ein eigener Prüfungstag vorzusehen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Prüfungstermin der Zusatzprüfung. Für die Zusatzprüfung gelten § 52 Absatz 4 und § 33 entsprechend.

(4) Die Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik. Es ist eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden abzuleisten. Die schriftliche Prüfungsarbeit im Fach Mathematik wird mit einer Note nach § 4 bewertet. Die Prüfungskommission nach § 35 setzt die Note für die Zusatzprüfung auf Vorschlag gemäß § 34 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und 2 fest. Den Prüflingen werden die Ergebnisse der Zusatzprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unmittelbar nach deren Festsetzung durch die Prüfungskommission in geeigneter Form bekannt gegeben.

(5) Als Prüfungsaufgaben sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Anforderungen zum Erwerb der Fachhochschulreife (Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) entsprechen. Für die Erstellung der Prüfung gilt § 32 entsprechend.

(6) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Note in der Zusatzprüfung mindestens „ausreichend“ (§ 4) lautet. Wer die Zusatzprüfung bestanden und den Fachschulabschluss (§ 54 Absatz 1) erworben hat, erwirbt die Fachhochschulreife. Die Note einer bestandenen Zusatzprüfung ist auf dem Abschlusszeugnis gemäß Anlage 8 auszuweisen. Sofern die Zusatzprüfung nicht bestanden ist, erfolgt auf dem Abschlusszeugnis weder ein Eintrag über die nicht bestandene Zusatzprüfung noch über den Nichterwerb der Fachhochschulreife.

### § 57

#### Durchschnittsnote der Fachhochschulreife, Zeugniseintrag

(1) Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist eine Durchschnittsnote zu errechnen, die im Abschlusszeugnis der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – nach Anlage 8 auszuweisen ist.

(2) Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife wird berechnet wie die Durchschnittsnote des Fachschulabschlusses, wobei in das nach § 54 Absatz 2 zu berechnende gewichtete arithmetische Mittel die mit dem Faktor 3 zu gewichtende Note der Zusatzprüfung mit einzurechnen ist. Die Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen; es wird nicht gerundet.

### § 58

#### Wiederholung der Zusatzprüfung

(1) Eine bestandene Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden hat, kann sie bei bestandener Staatlicher Abschlussprüfung/Teil 1 zum nächsten regulären Prüfungstermin der Zusatzprüfung nach Durchlaufen der berufspraktischen Ausbildung wiederholen; eine Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 ist in diesem Fall nicht möglich. Sofern die berufspraktische Ausbildung verkürzt wird, ist eine Wiederholung der Zusatzprüfung ausgeschlossen.

(4) Wer die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden hat und auch die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden hat, kann die Zusatzprüfung zu ihrem nächsten regulären Prüfungstermin wiederholen; die Wiederholung der Zusatzprüfung setzt die Wiederholung der Fachstufe II voraus.

#### i) Zeugnisse in der berufspraktischen Ausbildung, Urkunde

### § 59

#### Abschlusszeugnis, Abgangszeugnis, Urkunde über die Berufsbezeichnung

(1) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 8.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Fachhochschulreife erworben (§ 56 Absatz 6), werden auf dem Abschlusszeugnis die Note der Zusatzprüfung und die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife (§ 57) ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgenden Vermerk:

„Mit dem erfolgreichen Abschluss der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – und der bestandenen Zusatzprüfung wurde die Fachhochschulreife erworben. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001, in seiner jeweiligen Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen (Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen gemäß Staatsvertrag: .....).“

(3) Das Abschlusszeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 51) zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Schulaufsichtsbehörde und mit dem Siegel der Schule, bei Schulen in freier Trägerschaft mit deren Stempel, zu versehen. Ausfertigungsdatum ist der Tag der Schlusskonferenz.

(4) Wer die Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)/Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ zu führen. Hierüber wird von der Schulaufsichtsbehörde eine Urkunde gemäß Anlage 9 ausgestellt.

(5) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Vorschriften des § 52 Absatz 4 als nicht bestanden gilt und die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – verlässt oder verlassen muss oder wer die Schule verlässt, ohne an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 teilgenommen zu haben, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 10. Liegen die Noten des Praxisbesuchs, des Erfahrungsberichts und der Praxisbewertung vor, werden sie auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen, soweit die Note mindestens „ausreichend“ lautet. Ein Nichtbestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 wird auf dem Abgangszeugnis nicht ausgewiesen.

## **2. Dreijährige praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung**

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 60**

#### **Generelle Anwendbarkeit der Regelungen über die vollschulische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung**

Für die dreijährige praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – gilt Abschnitt II Nummer 1 entsprechend, sofern in den §§ 61 bis 64 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

#### **§ 61**

#### **Struktur der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung; Übergang in die vollschulische Ausbildung**

(1) Die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung erfolgt über drei Schuljahre. Die Ausbildung umfasst in der Unterrichtszeit drei Tage pro Woche fachtheoretische Ausbildung an der Schule und zwei Tage pro Woche berufspraktische Ausbildung in der Praxiseinrichtung. In den Schulferien ist die Praxiseinrichtung unter Berücksichtigung des Urlaubsanspruchs der Praktikantin oder des Praktikanten an jedem Werktag aufzusuchen. Die berufspraktische Ausbildung wird durch die Schulferien am Lernort der Praxiseinrichtung nur insoweit unterbrochen, als diese über Teile der Schulferien geschlossen ist. Über den gesamten Zeitraum sind 2.880 Stunden fachtheoretische Ausbildung an der Schule abzuleisten. In der berufspraktischen Ausbildung sind insgesamt 1.680 Stunden abzuleisten, von denen 1.600 Stunden auf die berufspraktische Ausbildung in der Praxiseinrichtung entfallen und von denen 80 Stunden auf die berufspraktische Ausbildung begleitende Arbeitsgemeinschaften an der Schule entfallen. Die 1.600 Stunden berufspraktische Ausbildung sind in der Praxiseinrichtung zu erbringen, wobei die berufspraktische Ausbildung nach Erreichen der Mindeststundenzahl zwingend bis zur letzten Prüfungsleistung fortzusetzen ist; eine Anrechnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist nicht möglich. Die 400 Stunden Fachpraktikum sind in den 1.600 Stunden der berufspraktischen Ausbildung enthalten. Näheres regelt die

Studentafel in Anlage 11. Die jeweilige Schulleitung bestimmt innerhalb dieser Vorgabe die zeitliche Lage der Unterrichtsstunden an der Fachschule und der Tage der berufspraktischen Ausbildung in der Praxiseinrichtung. An Tagen, an denen die fachtheoretische Ausbildung an der Schule stattfindet oder vorgesehen ist, darf die Praktikantin oder der Praktikant nur mit Genehmigung der Fachschule zur Ableistung der berufspraktischen Ausbildung in der Einrichtung herangezogen werden.

(2) Die berufspraktische Ausbildung muss in zwei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. Sofern durch die Vorerfahrung kein zweites Tätigkeitsfeld abgedeckt ist, ist ein Praktikum in einer weiteren sozialpädagogischen Einrichtung mit einem anderen Tätigkeitsfeld im Umfang von 80 Stunden abzuleisten. Die Praxiseinrichtung stellt die Praktikantin oder den Praktikanten hierfür frei.

(3) Übergänge aus der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung in die vollschulische Ausbildung und umgekehrt sind möglich. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einstufung im Einzelfall.

### **b) Aufnahme in die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung**

#### **§ 62**

#### **Zusätzliche Aufnahmevoraussetzungen für die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung**

In die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – wird aufgenommen, wer neben den in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen zusätzlich einen Vertrag mit einer geeigneten sozialpädagogischen Einrichtung (Praxiseinrichtung) über die Durchführung der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – vorlegt, in dem mindestens die Inhalte nach § 61 Absatz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz geregelt sind.

### **c) Berufspraktische Ausbildung in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung und Zeugnisse**

#### **§ 63**

#### **Regelung für die berufspraktische Ausbildung in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

(1) Die Praxiseinrichtung stellt die Praktikantin oder den Praktikanten für die Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 frei. Die verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften an der Schule finden ganztägig in den ersten fünf Schulhalbjahren an zwei Tagen pro Schulhalbjahr statt; die zeitliche Lage im Schulhalbjahr wird von der Fachschule vorgegeben. In jedem Ausbildungsjahr findet ein Praxisbesuch statt. Über die drei Praxisbesuche ist eine pädagogische Gesamtnote nach § 4 zu bilden, die der Praktikantin oder dem Praktikanten im unmittelbaren Anschluss an den letzten Praxisbesuch bekannt zu geben ist.

(2) Bis zum 1. April des jeweiligen Ausbildungsjahres erstellt die Leitung der Praxiseinrichtung auf der Grundlage von durch die Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Kriterien über die Leistungen und Fähigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten im berufspraktischen Einsatz in dem jeweiligen Ausbildungsjahr eine Beurteilung, die mit dem Votum „geeignet/nicht geeignet“ abschließt (ausbildungsjahresbezogene Praxiseignung). Die ausbildungsjahresbezogene Praxiseignung ist im dritten Ausbildungsjahr neben der Beurteilung über den gesamten berufspraktischen Einsatz nach § 11 Absatz 6 (Praxisbewertung) abzugeben.

(3) Für den Erfahrungsbericht sind mindestens 800 Stunden der berufspraktischen Ausbildung zugrunde zu legen. Der Erfahrungsbericht ist fortlaufend bis zum Ende des fünften Schulhalbjahres anzufertigen, er bezieht sich auf das erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Schulhalbjahr mit jeweils 160 Stunden. Die fortschreitende Anfertigung des Erfahrungsberichts wird durch die Fachschule zum Ende eines jeden Schulhalbjahres überprüft. Teilnoten für die einzelnen Abschnitte dürfen nicht gebildet werden, eine Benotung erfolgt erst nach der Abgabe des vollständigen Erfahrungsberichts.

(4) § 11 Absatz 8 und Absatz 9 Satz 8 gilt mit der Maßgabe, dass das dritte Ausbildungsjahr und die Ausführungen des Erfahrungsberichts, die sich auf das fünfte Schulhalbjahr beziehen, zu wiederholen sind.

(5) § 11 Absatz 10 gilt mit der Maßgabe, dass mindestens 1.600 Stunden der berufspraktischen Ausbildung in der Praxiseinrichtung tatsächlich abgeleistet wurden, dies von der Praxiseinrichtung nach dem Muster der Anlage 4 bescheinigt wurde und zusätzlich die ausbildungsjahresbezogene Praxiseignung im dritten Ausbildungsjahr „geeignet“ lautet. Eine Verkürzung der Ausbildung ist nicht möglich.

(6) § 11 Absatz 11 findet keine Anwendung.

(7) Bei Beendigung des Vertrags mit der Praxiseinrichtung muss die Schülerin oder der Schüler die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung verlassen. Absatz 8 gilt entsprechend.

(8) Ein Übergang aus der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung in die vollschulische Ausbildung ist möglich. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einstufung im Einzelfall.

(9) Die Bezeichnung „Praktikantin“ oder „Praktikant“ in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung steht deren oder dessen tarifvertragliche Behandlung als „Auszubildende“ oder „Auszubildender“ nicht entgegen.

#### **§ 64**

##### **Zeugnisse in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse gemäß Anlage 12 sowie als Abgangszeugnisse gemäß Anlage 13 ausgestellt. Ein Abgangszeugnis wird bei Verlassen der Schule ohne Abschluss erteilt.

(2) Am Ende des ersten Schulhalbjahres des ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahres wird jeweils ein Halbjahreszeugnis und am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres jeweils ein Jahreszeugnis ausgestellt.

(3) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nicht bestanden hat, aber die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 gemäß Anlage 14, das auch die bestandene berufspraktische Ausbildung ausweist.

(4) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden hat, jedoch die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 15, die das Bestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 und die bestandene berufspraktische Ausbildung ausweist.

##### **d) Versetzung und Festsetzung der Zeugnisnoten in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

#### **§ 65**

##### **Allgemeine Grundsätze zur Versetzung und Festsetzung der Zeugnisnoten in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

(1) Die Versetzung oder Nichtversetzung am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres ist eine pädagogische Maßnahme, die eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit in dem jeweils darauffolgenden Schuljahr sichern soll. Entscheidend ist, ob die Schülerin oder der Schüler nach näherer Bestimmung des § 66 aufgrund ihrer oder seiner Leistungen den Anforderungen des ersten beziehungsweise zweiten Ausbildungsjahres im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass sie oder er in dem darauffolgenden Schuljahr erfolgreich mitarbeiten wird. Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Die einzelne Lehrkraft trifft ihre Entscheidung nicht nur aufgrund der Leistungen in ihrem Fach, sondern auch im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen.

(3) Die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsarbeiten abhängig gemacht werden.

(4) Jede Note im Versetzungszeugnis soll darüber Aufschluss geben, ob die Schülerin oder der Schüler das Jahresziel des Fachs erreicht oder nicht erreicht hat. Sie wird aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte, gefunden.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(6) Für den Fall eines nicht ordnungsgemäßen Schulbesuchs (§ 30 Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr – insbesondere im Fall unentschuldigter Fehltage – hat die Klassenkonferenz die Nichtversetzung festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Grundsätzen des § 66 zu versetzen wäre.

## § 66

### **Besondere Grundsätze zur Versetzung in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist vom ersten in das zweite Ausbildungsjahr zu versetzen, wenn:

1. sie oder er am Unterricht im Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) und am Unterricht im unterstützenden Lernbereich im ersten Ausbildungsjahr in der Regel teilgenommen hat,
2. die ausbildungsjahresbezogene Praxiseignung (§ 63 Absatz 2) auf das Votum „geeignet“ lautet,
3. sie oder er an den Arbeitsgemeinschaften in der Regel teilgenommen hat und
4. a) die Note in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder  
b) die Zeugnisnote in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II mindestens „ausreichend“ lautet und in den übrigen Fächern die Zeugnisnote in höchstens zwei Fächern, von denen nur eines Deutsch oder Mathematik sein darf, „mangelhaft“ lautet und die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; der Notenausgleich in Deutsch oder Mathematik kann nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist vom zweiten in das dritte Ausbildungsjahr zu versetzen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezogen auf das zweite Ausbildungsjahr erfüllt sind und wenn

1. die Note in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder
2. die Zeugnisnote in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II mindestens „ausreichend“ lautet und in den übrigen Fächern die Zeugnisnote in höchstens zwei Fächern, von denen nur eines Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprache sein darf, „mangelhaft“ lautet und die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; der Notenausgleich in Deutsch, Mathematik oder der Fremdsprache kann nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen.

### **e) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung**

## § 67

### **Prüfungstermine der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 findet gegen Ende des dritten Ausbildungsjahres statt. Die

mündliche Prüfung beginnt eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 findet nach der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und vor der vorläufigen Bekanntgabe von deren Ergebnissen statt.

(3) Die Ergebnisse der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 werden zeitgleich im unmittelbaren Anschluss an die Schlusskonferenz zur Festsetzung der Ergebnisse der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 bekannt gegeben.

## § 68

### **Zulassung zu den Abschlussprüfungen und Gefährdung der Zulassung**

(1) Eine Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler zu der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 zugelassen ist. Eine Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler zu der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 zugelassen ist. Ist die Schülerin oder der Schüler zu einer der beiden Abschlussprüfungen nicht zugelassen, ist das dritte Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(2) An den schriftlichen Prüfungen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 nehmen alle Schülerinnen und Schüler ohne förmliche Meldung und Zulassung teil, sofern

1. sie die Schule ordnungsgemäß (§ 30 Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes) besucht haben,
2. sie am Unterricht des Fachs Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Wahlpflichtbereichs von Beginn des ersten Ausbildungsjahres bis zum Ende des dritten Ausbildungsjahres in der Regel teilgenommen haben und
3. die Vornote
  - a) in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder
  - b) in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II jeweils mindestens „ausreichend“ lautet und in den übrigen Fächern in höchstens zwei Fächern, von denen nur eines Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprache sein darf, „mangelhaft“ lautet, wobei die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; hierbei kann der Notenausgleich in Deutsch, Mathematik oder der Fremdsprache nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen.

Die Klassenkonferenz setzt spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung zunächst die Vornoten in den Prüfungsfächern fest. Auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft berät die Klassenkonferenz in den

Prüfungsfächern zunächst über eine fiktive Jahresnote für das dritte Ausbildungsjahr, sofern das Prüfungsfach auch im dritten Ausbildungsjahr unterrichtet wird. Für die Bildung der Vornote in den Prüfungsfächern, die in nur zwei Ausbildungsjahren unterrichtet werden, werden die Jahresnote des ersten Ausbildungsjahres, in dem das Prüfungsfach unterrichtet wird, und die zweifach gewichtete Jahresnote des letzten Ausbildungsjahres, in dem das Prüfungsfach unterrichtet wird, addiert; die Summe wird gedrittelt. Bei Prüfungsfächern, die in allen drei Ausbildungsjahren unterrichtet werden, werden alle Jahresnoten addiert und die Summe gedrittelt. Im Fall der Sätze 4 und 5 ist für jedes Prüfungsfach auf eine Nachkommastelle zu rechnen; es wird nicht gerundet. Auf der Grundlage dieses rechnerischen Ergebnisses wird bis zur Nachkommastelle 0,4 als Vornote die Note gemäß § 4 erteilt, die zahlenmäßig der Vorkommastelle entspricht, und ab der Nachkommastelle 0,5 als Vornote die Note gemäß § 4 erteilt, die der Zahl entspricht, die sich durch Aufrunden auf die nächste Vorkommastelle ergibt.

(3) Zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2 ist zugelassen, wer die berufspraktische Ausbildung bestanden hat. Die berufspraktische Ausbildung ist bestanden, wenn

- die Note des Erfahrungsberichts mindestens „ausreichend“ lautet (§ 11 Absatz 9 und § 63 Absatz 3),
- die Note der Beurteilung des gesamten berufspraktischen Einsatzes mindestens „ausreichend“ lautet und die ausbildungsjahresbezogene Praxiseignung im dritten Ausbildungsjahr „geeignet“ lautet (§ 11 Absatz 6 und § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 5),
- die Gesamtnote der Praxisbesuche mindestens „ausreichend“ lautet (§ 11 Absatz 5 Satz 3 bis 6 und § 63 Absatz 1 Satz 4),
- die Teilnahme an den die berufspraktische Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule im Umfang von 80 Stunden in der Regel ordnungsgemäß war und
- mindestens 1.600 Stunden der berufspraktischen Ausbildung in der Praxiseinrichtung tatsächlich abgeleistet wurden und dies von der Praxiseinrichtung nach dem Muster der Anlage 4 bescheinigt wurde.

In allen anderen Fällen ist die berufspraktische Ausbildung nicht bestanden.

(4) Ist die Zulassung einer Schülerin oder eines Schülers zur einer der Staatlichen Abschlussprüfungen im dritten Ausbildungsjahr gefährdet, muss eine gesonderte schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erfolgen. Wurde die Schülerin oder der Schüler zu einer der Staatlichen Abschlussprüfungen bereits einmal nicht zugelassen oder hat sie oder er eine der Staatlichen Abschlussprüfungen bereits einmal nicht bestanden, erhält die Mitteilung über die Gefährdung der Zulassung den Zusatz „Die Schülerin/Der Schüler muss bei erneuter

Nichtzulassung zur oder erneutem Nichtbestehen einer der Staatlichen Abschlussprüfungen in der Regel die Schule verlassen.“

## § 69

### Wiederholung der Abschlussprüfungen

(1) Eine bestandene Staatliche Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 nicht bestanden, so wiederholt sie oder er das dritte Ausbildungsjahr. Der auf das dritte Ausbildungsjahr entfallende Teil des Erfahrungsberichts ist zu wiederholen und der Erfahrungsbericht ist insgesamt neu zu bewerten. Die Schülerin oder der Schüler nimmt zu dem nächsten regulären Prüfungstermin erneut an den Staatlichen Abschlussprüfungen teil. Besteht die Schülerin oder der Schüler auch bei der Prüfungswiederholung eine der beiden Staatlichen Abschlussprüfungen oder beide Staatliche Abschlussprüfungen nicht, so muss sie oder er die Schule verlassen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung der Prüfungen gestatten.

(3) Hat die Schülerin oder der Schüler die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 bestanden, jedoch nicht die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1, so wiederholt die Schülerin oder der Schüler das dritte Ausbildungsjahr; stattdessen kann sie oder er auf einen bei der Schulleitung zu stellenden Antrag in die Fachstufe II der vollschulischen Ausbildung eintreten und dort die Wiederholung ableisten. Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 auch bei der Prüfungswiederholung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule in der Regel verlassen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bestanden, jedoch nicht die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2, so wiederholt die Schülerin oder der Schüler das dritte Ausbildungsjahr; auf einen bei der Schulleitung zu stellenden Antrag kann sie oder er auch in die berufspraktische Ausbildung der vollschulischen Ausbildung eintreten und dort die Wiederholung ableisten. Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 kann zum nächsten regulären Prüfungstermin zum Schuljahresende abgelegt werden. Wird die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 auch bei der Prüfungswiederholung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule in der Regel verlassen. Absatz 2 Satz 2 und 5 gilt entsprechend.

### f) Erwerb der Fachhochschulreife in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung

## § 70

### Erwerb der Fachhochschulreife in der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung

An der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife können nur Schülerinnen und Schüler teilneh-

men, die zu beiden Abschlussprüfungen nach Maßgabe des § 68 zugelassen sind. Die Anmeldung zu der Zusatzprüfung muss spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des dritten Ausbildungsjahres erfolgen. Eine bestandene Zusatzprüfung kann nicht wiederholt werden. Ist die Zusatzprüfung nicht bestanden, kann die Schülerin oder der Schüler diese zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholen, sofern sie oder er sich zu diesem Zeitpunkt noch im Bildungsgang der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – befindet.

### **3. Berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte**

#### **§ 71**

#### **Generelle Anwendbarkeit der Regelungen über die vollschulische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte**

Für die dreijährige, berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – gelten §§ 60 bis 70 entsprechend, sofern in den §§ 72 bis 73 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

#### **§ 72**

#### **Struktur der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte und Aufnahme**

(1) In die berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte kann aufgenommen werden, wer

- bereits mit mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft eine sozialpädagogische Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Praxiseinrichtung wahrnimmt,
- die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 erfüllt und
- das Einverständnis der Praxiseinrichtung nachweist, an den Tagen der berufspraktischen Ausbildung in der Einrichtung mit Aufgaben betraut zu werden, die auf eine selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher vorbereiten (Kompetenzerwerb nach § 2 Absatz 1).

(2) Bei der Bestimmung der zeitlichen Lage der Unterrichtsstunden durch die Schulleitung, auch bei der Bestimmung der Wochentage, an denen die fachtheoretische Ausbildung an der Schule stattfindet, ist im Bedarfsfall auf die zeitliche Einschränkung von in Vollzeit beschäftigten Schülerinnen und Schülern Rücksicht zu nehmen.

(3) Von den insgesamt 2.400 Unterrichtsstunden des fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereichs im Pflichtbereich im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung werden 600 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor-

nachbereitete andere Lernformen organisiert; diese sind von der Fachschule in einer auf die jeweilige Klasse bezogenen Stundentafel gesondert auszuweisen. Die verbleibenden 1.800 Stunden des fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereichs im Pflichtbereich, die 240 Stunden des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs des Wahlpflichtbereichs und die 240 Stunden des unterstützenden Lernbereichs im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung werden berufsbegleitend neben der mindestens hälftigen Tätigkeit in der Praxiseinrichtung an der Fachschule unterrichtet. Im Übrigen gilt § 61 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 10 und 11 entsprechend.

#### **§ 73**

#### **Regelung für die berufspraktische Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte**

Für die verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften, die an der Schule ganztägig in den ersten fünf Schulhalbjahren an zwei Tagen pro Schulhalbjahr stattfinden, ist die Schülerin oder der Schüler von der Praxiseinrichtung freizustellen.

### **4. Berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte**

#### **a) Allgemeine Bestimmungen, Struktur und Aufnahme**

#### **§ 74**

#### **Generelle Anwendbarkeit der Regelungen über die vollschulische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte**

Für die dreijährige berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – gelten die §§ 3 bis 59 entsprechend, sofern in den §§ 75 bis 79 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **§ 75**

#### **Struktur der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte; Aufnahmevoraussetzungen, Übergang in die vollschulische Ausbildung**

(1) In die berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – wird aufgenommen, wer neben den in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nachweist, dass er vor der Aufnahme in die Fachschule ein Fachpraktikum von insgesamt 400 Stunden in geeigneten Praxiseinrichtungen der sozialpädagogischen Arbeitsfelder nach § 2 Absatz 1 – vorbehaltlich der besonderen Regelung nach § 10 Absatz 4 – abgeleistet hat. Hierbei

muss von der Praxiseinrichtung bescheinigt werden, dass die 400 Stunden tatsächlich in der Einrichtung erbracht wurden. Die einschlägige, mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit in den Arbeitsfeldern nach § 2 Absatz 1 in einer Praxiseinrichtung (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d) wird nicht auf das nach Satz 1 zu erbringende Fachpraktikum angerechnet.

(2) Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte dauert vier Schuljahre. Sie gliedert sich in die fachtheoretische Ausbildung, die drei Schuljahre umfasst, und in die sich daran anschließende, ein Schuljahr dauernde, berufspraktische Ausbildung. Für die fachtheoretische Ausbildung an der Schule gilt die Stundentafel in Anlage 16. § 72 Absatz 2 gilt entsprechend. Über den gesamten Zeitraum sind 2.880 Stunden fachtheoretische Ausbildung abzuleisten, hiervon sind 600 Stunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernform, die von der Fachschule in einer auf die jeweilige Klasse bezogenen Stundentafel gesondert auszuweisen sind, und an der Fachschule 1.800 Stunden des fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereichs im Pflichtbereich, 240 Stunden des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs des Wahlpflichtbereichs und 240 Stunden des unterstützenden Lernbereichs abzuleisten, in der Regel begleitend zu einer beruflich nicht einschlägigen Tätigkeit.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind insgesamt 1.280 Stunden abzuleisten, von denen 1.200 Stunden auf die berufspraktische Ausbildung in der Praxiseinrichtung und 80 Stunden auf die die berufspraktische Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften an der Schule entfallen. Die 1.200 Stunden berufspraktische Ausbildung sind in der Praxiseinrichtung zu erbringen, wobei die berufspraktische Ausbildung nach Erreichen der Mindeststundenzahl zwingend bis zur letzten Prüfungsleistung fortzusetzen ist, eine Anrechnung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.

(4) § 61 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **b) Zeugnisse und Versetzung**

##### **§ 76**

#### **Zeugnisse in der fachtheoretischen Ausbildung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte**

Am Ende des ersten Schulhalbjahres des ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahres wird ein Halbjahreszeugnis (Anlage 5) und am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres ein Jahreszeugnis (Anlage 5) erteilt.

##### **§ 77**

#### **Versetzung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte**

(1) Für die Versetzung gilt § 65.

(2) Für die Versetzung vom ersten in das zweite Ausbildungsjahr gilt § 66 Absatz 1 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 und 3.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler ist vom zweiten in das dritte Ausbildungsjahr zu versetzen, wenn

1. sie oder er am Unterricht im Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) und am Unterricht im unterstützenden Lernbereich im zweiten Ausbildungsjahr in der Regel teilgenommen hat und
2. die Note in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder
3. die Zeugnisnote in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II mindestens „ausreichend“ lautet und in den übrigen Fächern die Zeugnisnote in höchstens zwei Fächern, von denen nur eines Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprache sein darf, „mangelhaft“ lautet und die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; der Notenausgleich in Deutsch, Mathematik oder der Fremdsprache kann nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen.

#### **c) Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte und Prüfungswiederholung**

##### **§ 78**

#### **Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und Gefährdung der Zulassung in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte**

(1) An der schriftlichen Prüfung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 nehmen alle Schülerinnen und Schüler ohne förmliche Meldung und Zulassung teil, sofern

1. sie die Schule ordnungsgemäß (§ 30 Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes) besucht haben,
2. sie am Unterricht im Fach Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) im fachrichtungsbezogenen Lernbereich des Wahlpflichtbereichs von Beginn des ersten Ausbildungsjahres bis zum Ende des dritten Ausbildungsjahres in der Regel teilgenommen haben,
3. die Vornote
  - a) in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder
  - b) die Vornote in den Fächern Berufliche Kompetenz I und Berufliche Kompetenz II jeweils mindestens „ausreichend“ und in höchstens zwei Fächern, von denen nur eines Deutsch, Mathematik oder die Fremdsprache sein darf, „mangelhaft“ lautet, und die mangelhafte Leistung jeweils durch mindestens die Note „be-

friedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird; hierbei kann der Notenausgleich in Deutsch, Mathematik oder der Fremdsprache nur durch ein anderes Fach aus dieser Fächergruppe erfolgen.

Die Klassenkonferenz setzt eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung zunächst die Vornoten in den Prüfungsfächern fest. Auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft berät die Klassenkonferenz in den Prüfungsfächern zunächst eine fiktive Jahresnote für das dritte Ausbildungsjahr, sofern das Prüfungsfach auch im dritten Ausbildungsjahr unterrichtet wird. Für die Bildung der Vornote in den Prüfungsfächern, die in nur zwei Ausbildungsjahren unterrichtet werden, werden die Jahresnote des ersten Ausbildungsjahres, in dem das Prüfungsfach unterrichtet wird, und die zweifach gewichtete Jahresnote des letzten Ausbildungsjahres, in dem das Prüfungsfach unterrichtet wird, addiert; die Summe wird gedrittelt. Bei Prüfungsfächern, die in allen drei Ausbildungsjahren unterrichtet werden, werden alle Jahresnoten addiert und die Summe gedrittelt. Im Fall der Sätze 4 und 5 ist für jedes Prüfungsfach auf eine Nachkommastelle zu rechnen; es wird nicht gerundet. Auf der Grundlage dieses rechnerischen Ergebnisses wird bis zur Nachkommastelle 0,4 als Vornote die Note gemäß § 4 erteilt, die zahlenmäßig der Vorkommastelle entspricht, und ab der Nachkommastelle 0,5 als Vornote die Note gemäß § 4 erteilt, die der Zahl entspricht, die sich durch Aufrunden auf die nächste Vorkommastelle ergibt.

(2) Ist die Zulassung einer Schülerin oder eines Schülers zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 im dritten Ausbildungsjahr gefährdet, muss eine gesonderte schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erfolgen. Wurde die Schülerin oder der Schüler zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 bereits einmal nicht zugelassen oder hat sie oder er die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 bereits einmal nicht bestanden, erhält die Mitteilung über die Gefährdung der Zulassung den Zusatz: „Die Schülerin/Der Schüler muss bei erneuter Nichtzulassung zur oder erneutem Nichtbestehen der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 in der Regel die Schule verlassen.“

### **§ 79 Prüfungswiederholung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte**

Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Vorschriften des § 25 Absatz 1, 2 oder 4 oder des § 26 als nicht bestanden gilt, kann sie in der Regel einmal, und zwar frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte Prüfung und setzt die Wiederholung des dritten Ausbildungsjahres voraus. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung oder eine Wiederholung in einzelnen Prüfungsfächern ist nicht möglich.

## **Abschnitt III Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und schwerwiegende Gefahren**

### **§ 80 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Qualifikation einer „Staatlich anerkannten Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ oder eines „Staatlich anerkannten Erziehers (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ gelten die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung kann von der Schulaufsichtsbehörde nach Lage des Einzelfalls geregelt werden.

### **§ 81 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

### **§ 82 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. August 2026 in die fachtheoretische Ausbildung der vollschulischen Ausbildung, in die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung, in die berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte oder in die berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte an einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – eintreten.

(2) Zugleich treten am 1. August 2026 die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 5. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 356), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2021 (Amtsbl. I S. 2131) geändert worden ist, der Erlass zur Einrich-

tung eines Schulversuchs „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik –“ vom 17. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 435), der zuletzt durch den Erlass vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 545) geändert worden ist, der Erlass zur Einrichtung der Schulversuche „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ sowie „Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 548) außer Kraft.

### **§ 83 Übergangsregelung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung nach der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 5. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 356), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2021 (Amtsbl. I S. 2131) geändert worden ist, begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach dieser Verordnung spätestens bis zum 31. Juli 2032 fort.

(2) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung gemäß dem Erlass der Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik –“ vom 17. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 435), der zuletzt durch den Erlass vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 545) geändert worden ist, vor dem 1. August 2026 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach diesem Erlass bis spätestens 31. Juli 2032 fort.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ nach dem Erlass zur Einrichtung der Schulversuche „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ sowie „Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 548) vor dem 1. August 2026 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach diesem Erlass bis spätestens 31. Juli 2032 fort.

(4) Schülerinnen und Schüler, die eine „Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ nach dem Erlass zur Einrichtung der Schulversuche „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ sowie „Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 548) vor dem 1. August 2026 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach diesem Erlass bis spätestens 31. Juli 2034 fort.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 in die berufliche Vorbereitungsmaßnahme nach der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 5. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 356), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2021 (Amtsbl. I S. 2131) geändert worden ist, eingetreten sind oder die berufliche Vorbereitungsmaßnahme im Schuljahr 2026/2027 wiederholen, setzen ihre Ausbildung nach der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) fort.

**Anlage 1**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Zeugnis**

**über die Teilnahme**

**am schulischen Vorbereitungskurs im Rahmen der beruflichen  
Vorbereitungsmaßnahme für die**

**Akademie für Erzieherinnen und Erzieher**

**- Fachschule für Sozialpädagogik -**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am.....in.....

besuchte den schulischen Vorbereitungskurs im Rahmen der beruflichen Vor-  
bereitungsmaßnahme für die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für  
Sozialpädagogik – am.....  
(Bezeichnung der Schule)

von.....bis.....

Die Teilnahme war erfolgreich/nicht erfolgreich\*).

....., den .....

Schulleitung

Klassenleitung

.....  
(Siegel/Stempel\*) der Schule)

.....  
\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

## Anlage 2

## Studentafel

## Akademie für Erzieherinnen und Erzieher

## - Fachschule für Sozialpädagogik-

Dreijährige vollschulische Ausbildung mit zweijähriger schulischer, fachtheoretischer und einjähriger berufspraktischer Ausbildung

Gültig ab 1. August 2026

(beginnend mit der Fachstufe I)

| Fächer                                                                                      | Unterrichtsstunden |              |                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------|-------------------------------------|
|                                                                                             | Fachstufe I        | Fachstufe II | berufs-<br>praktische<br>Ausbildung |
| <b>Pflichtbereich</b>                                                                       |                    |              |                                     |
| <b>1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>                                           | <b>800</b>         |              |                                     |
| Religionslehre                                                                              | 80                 | 80           | -                                   |
| Deutsch                                                                                     | 80                 | 80           | -                                   |
| Fremdsprache <sup>1)</sup>                                                                  | 80                 | 80           | -                                   |
| Mathematik                                                                                  | 120                | 120          | -                                   |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                                                                | 40                 | 40           | -                                   |
| <b>2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>                                                | <b>1600</b>        |              |                                     |
| Berufliche Kompetenz I                                                                      | 400                | 400          | -                                   |
| Berufliche Kompetenz II                                                                     | 400                | 400          | -                                   |
| <b>3. Praktischer Lernbereich</b>                                                           | <b>1680</b>        |              |                                     |
| Fachpraktikum                                                                               | 400 <sup>2)</sup>  |              | -                                   |
| Berufspraktische Ausbildung                                                                 | -                  | -            | 1200 <sup>2)</sup>                  |
| Arbeitsgemeinschaften                                                                       | -                  | -            | 80                                  |
| <b>Wahlpflichtbereich</b>                                                                   | <b>240</b>         |              |                                     |
| <b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>                                                   |                    |              |                                     |
| Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ)                           | 120                | 120          | -                                   |
| <b>Unterstützender Lernbereich</b>                                                          | <b>240</b>         |              |                                     |
| Individuelle Förderung, Lernbegleitung und/oder Begleitung der berufspraktischen Ausbildung | 80                 | 80           | 80                                  |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                    | <b>4560</b>        |              |                                     |

<sup>1)</sup> Französisch oder Englisch

<sup>2)</sup> Hierbei handelt es sich um Zeitstunden.

**Anlage 3**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung über die Ableistung des Fachpraktikums<sup>\*)</sup>**

**(§ 10 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik -)**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am.....in.....

hat im Schuljahr.....in der Fachstufe II das Fachpraktikum im Umfang von 400 Stunden (§ 10 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik) abgeschlossen.

Das Fachpraktikum wurde mit erfolgreich/nicht erfolgreich <sup>\*\*)</sup>  bewertet.

....., den .....

(Schulleitung)

.....  
(Siegel/Stempel<sup>\*\*)</sup>  der Schule)

-----  
<sup>\*)</sup> Nur zu verwenden, wenn die 400 Stunden des Fachpraktikums erst im zweiten Schulhalbjahr der Fachstufe II abgeschlossen wurden.

<sup>\*\*)</sup>  Nichtzutreffendes bitte streichen!

**Anlage 4****Bescheinigung über die tatsächliche Ableistung von mindestens 600/1200/1600<sup>\*)</sup>  
Stunden in der Praxiseinrichtung**

.....  
(Vorname) (Name)  
geboren am.....in.....

wird bescheinigt, mindestens 600/1200/1600<sup>\*)</sup> Stunden berufspraktischer Ausbildung in der  
Praxiseinrichtung

.....  
(Name der Praxiseinrichtung)

.....  
(Straße und Hausnummer)

.....  
(Postleitzahl und Ort)

des Einrichtungsträgers .....  
(Name des Trägers der Einrichtung)

vor Ort von ..... bis .....tatsächlich abgeleistet zu haben.

....., den .....

.....  
(Unterschrift der Leitung und Stempel der Praxiseinrichtung)

-----  
<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

# Anlage 5

.....  
(Bezeichnung der Schule)

## Halbjahreszeugnis/Jahreszeugnis<sup>\*)</sup>

für.....  
(Vorname) (Name)

Schuljahr..... Klasse..... (Fachstufe I/Fachstufe II<sup>\*)</sup> / erstes Ausbildungsjahr/zweites Ausbildungsjahr/drittes Ausbildungsjahr<sup>\*)</sup>)

## Leistungen

### Pflichtbereich

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2 oder Anlage 16)
- Fachrichtungsbezogener Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2 oder Anlage 16)

**Die Teilnahme an der Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben im Wahlpflichtbereich war regelmäßig/nicht regelmäßig<sup>\*)</sup>.**

### Schulbesuch:

Unterrichtstage im Schulhalbjahr/Schuljahr<sup>\*)</sup>.....Tage

Versäumnisse:

.....Tage, davon unentschuldigt .....Tage

.....Einzelstunden, davon unentschuldigt.....Einzelstunden

### Bemerkungen:

Das Fachpraktikum war erfolgreich/nicht erfolgreich. <sup>\*)</sup><sup>\*)</sup><sup>\*)</sup><sup>\*)</sup><sup>\*)</sup>

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom .....in die Fachstufe II versetzt/nicht versetzt. <sup>\*)</sup><sup>\*)</sup><sup>\*)</sup><sup>\*)</sup><sup>\*)</sup>

....., den .....

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen:

.....  
(Erziehungsberechtigte/volljähriger Schüler/volljährige Schülerin<sup>\*)</sup>)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

Die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Die Einträge Fachstufe I/Fachstufe II sind in der vollschulischen Ausbildung zu verwenden, die Einträge erstes Ausbildungsjahr/zweites Ausbildungsjahr/drittes Ausbildungsjahr sind in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte zu verwenden.

<sup>\*\*\*)</sup> Nur zu verwenden, wenn im Zeitpunkt der Zeugnisausstellung das Fachpraktikum vollständig absolviert wurde.

<sup>\*\*\*\*)</sup> Der Eintrag ist bei der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte nicht zu verwenden.

<sup>\*\*\*\*\*)</sup> Nur in Jahreszeugnissen zu verwenden.

**Anlage 6**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Abgangszeugnis**

.....  
(Vorname) (Name)  
geboren am.....in.....

hat die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts

vom.....bis..... besucht, zuletzt die Klasse

.....(Fachstufe I/Fachstufe II<sup>\*)</sup>/erstes Ausbildungsjahr/zweites Ausbildungsjahr/drittes Ausbildungsjahr<sup>\*)\*\*</sup>)

**Leistungen****Pflichtbereich**

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2 oder Anlage 16)
- Fachrichtungsbezogener Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2 oder Anlage 16)

**Die Teilnahme an der Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben im Wahlpflichtbereich war regelmäßig <sup>\*\*\*</sup>).**

**Bemerkungen:**

Das Fachpraktikum war erfolgreich. <sup>\*\*\*\*</sup>)

.....  
....., den .....

Schulleitung

Klassenleitung

.....

.....

(Siegel/Stempel<sup>\*)</sup> der Schule)

.....

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

Die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Die Einträge Fachstufe I/Fachstufe II sind in der vollschulischen Ausbildung zu verwenden, die Einträge erstes Ausbildungsjahr/zweites Ausbildungsjahr/drittes Ausbildungsjahr sind in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte zu verwenden.

<sup>\*\*\*)</sup> Der Vermerk ist nur aufzunehmen, wenn die Teilnahme regelmäßig war.

<sup>\*\*\*\*)</sup> Nur verwenden, wenn im Zeitpunkt des Abgangs das Fachpraktikum vollständig absolviert wurde und erfolgreich war.

**Anlage 7**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ZEUGNIS**

**über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1  
der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher  
- Fachschule für Sozialpädagogik -  
-**

.....  
(Vorname) (Name)  
geboren am.....in.....

hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher\*) den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –

vom.....bis.....absolviert und die

**Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1**

erfolgreich abgelegt.

Die **Leistungen** in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

**Pflichtbereich**

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2 oder Anlage 16)
- Fachrichtungsbezogener Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2 oder Anlage 16)

**Die Teilnahme an der Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben im Wahlpflichtbereich war regelmäßig.\*\*)**

**Bemerkungen:**

.....  
.....

....., den .....

Vorsitz der Prüfungskommission

Schulleitung

Klassenleitung

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel\*) der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

\*\*) Bei Schulfremden erfolgt kein Zeugniseintrag zur Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) im Wahlpflichtbereich.

## Anlage 8 (Seite 1)

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**  
**der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher**  
**- Fachschule für Sozialpädagogik -**

.....  
(Vorname) (Name)  
geboren am.....in.....

hat im Rahmen der vollschulischen Ausbildung/ praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung/  
berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte/  
berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte<sup>\*)</sup> zur  
Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher<sup>\*)</sup> die Akademie für  
Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik am

.....  
(Name der Schule)  
vom.....bis..... besucht.

Die **Leistungen** in der **Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1** sind wie folgt beurteilt worden:

**Pflichtbereich**

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2, 11 oder 16)
- Fachrichtungsbezogener Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 2, 11 oder 16)

**Die Teilnahme an der Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben im Wahlpflichtbereich war regelmäßig<sup>\*\*)</sup>.**

Während der **berufspraktischen Ausbildung** wurden folgende **Leistungen** erzielt:

Erfahrungsbericht: .....

Praxisbesuch: .....

Praxisbewertung: .....

Die mündliche Prüfung im Rahmen der **Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2** in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums wurde mit dem Ergebnis „ .....“ bestanden.

(Note der mündlichen Prüfung)

..... hat den Fachschulab-  
(Vorname) (Name)  
schluss mit der Durchschnittsnote ..... erworben.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 10. Sep-

**Anlage 8 (Seite 2)**

tember 2020 in seiner jeweiligen Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Der Abschluss der Fachschule ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

**Bemerkungen:** .....

.....

**Erwerb der Fachhochschulreife <sup>\*\*\*</sup>)**

.....  
(Vorname) ..... (Name) .....  
 hat am ..... an der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilge-  
(Tag der Zusatzprüfung)  
 nommen und diese bestanden. Die Zusatzprüfung wurde mit der Note .....  
 bewertet.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik und der bestandenen Zusatzprüfung wurde die Fachhochschulreife erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 in seiner jeweiligen Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote der Fachhochschulreife für die Vergabe von Studienplätzen gemäß  
 Staatsvertrag:

.....  
 ....., den .....

Vorsitz der Prüfungskommission

Schulleitung

.....

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel<sup>\*)</sup> der Schule)

-----  
 Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Bei Schulfremden erfolgt kein Zeugniseintrag zur Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ) im Wahlpflichtbereich.

<sup>\*\*\*)</sup> Nur auszuweisen bei bestandener Fachhochschulreifeprüfung!

## Anlage 9

Saarland

Ministerium für Bildung

und Kultur

## Urkunde

.....  
(Vorname) (Name)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

hat die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher\*)  
an der

.....  
(Bezeichnung der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –)

vom ..... bis .....absolviert.

Die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – wurde  
erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Fachschulabschluss ist

.....  
(Vorname) (Name)

berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen/ Staatlich  
anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)\*)**

zu führen.

Saarbrücken, den .....

Im Auftrag

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

-----  
\*) Nichtzutreffendes streichen!

**Anlage 10**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Abgangszeugnis**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am.....in.....

hat die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – nach bestandener Staatlicher Abschlussprüfung/Teil 1 während der berufspraktischen Ausbildung vom.....bis..... besucht.

Während der berufspraktischen Ausbildung wurden folgende **Leistungen** erbracht\*):

Erfahrungsbericht: .....

Praxisbesuch: .....

Praxisbewertung: .....

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule war bis zum Zeitpunkt des Schulabgangs regelmäßig.\*\*)

**Bemerkungen:**

.....  
.....

....., den .....

Schulleitung

Abteilungsleitung

.....

.....

(Siegel/Stempel\*) der Schule)

.....

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

\*) Liegen weder Noten des Erfahrungsberichts, des Praxisbesuchs noch der Praxisbewertung vor, ist im Zeugnis keine Rubrik „Leistungen“ auszuweisen.

\*\*) Sofern die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Fachschule bis zum Zeitpunkt des Schulabgangs nicht regelmäßig war, erfolgt hier kein Eintrag!

**Anlage 11****Studentafel****Akademie für Erzieherinnen und Erzieher****- Fachschule für Sozialpädagogik-**

Dreijährige praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung

Dreijährige, berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte

Gültig ab 1. August 2026  
(beginnend mit dem 1. Ausbildungsjahr)

| <b>Fächer</b>                                                                               | <b>Unterrichtsstunden</b> |                           |                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
|                                                                                             | <b>1. Ausbildungsjahr</b> | <b>2. Ausbildungsjahr</b> | <b>3. Ausbildungsjahr</b> |
| <b>Pflichtbereich<sup>1)</sup></b>                                                          |                           |                           |                           |
| <b>1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>                                           | <b>800</b>                |                           |                           |
| Religionslehre                                                                              | 80                        | -                         | 80                        |
| Deutsch                                                                                     | 80                        | 80                        | -                         |
| Fremdsprache <sup>2)</sup>                                                                  | -                         | 80                        | 80                        |
| Mathematik                                                                                  | 80                        | 80                        | 80                        |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                                                                | 40                        | -                         | 40                        |
| <b>2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>                                                | <b>1600</b>               |                           |                           |
| Berufliche Kompetenz I                                                                      | 280                       | 280                       | 240                       |
| Berufliche Kompetenz II                                                                     | 280                       | 280                       | 240                       |
| <b>3. Praktischer Lernbereich</b>                                                           | <b>1680</b>               |                           |                           |
| Berufspraktische Ausbildung                                                                 | 540 <sup>3)</sup>         | 540 <sup>3)</sup>         | 520 <sup>3)</sup>         |
| Arbeitsgemeinschaften                                                                       | 32                        | 32                        | 16                        |
| <b>Wahlpflichtbereich</b>                                                                   | <b>240</b>                |                           |                           |
| <b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>                                                   |                           |                           |                           |
| Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ)                           | 80                        | 80                        | 80                        |
| <b>Unterstützender Lernbereich</b>                                                          | <b>240</b>                |                           |                           |
| Individuelle Förderung, Lernbegleitung und/oder Begleitung der berufspraktischen Ausbildung | 80                        | 80                        | 80                        |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                    | <b>4560</b>               |                           |                           |

<sup>1)</sup> von den insgesamt 2400 Unterrichtsstunden des fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereichs im Pflichtbereich werden in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte 600 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert.

<sup>2)</sup> Französisch oder Englisch

<sup>3)</sup> Hierbei handelt es sich um Zeitstunden.

**Anlage 12**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Halbjahreszeugnis/Jahreszeugnis<sup>\*)</sup>**

für.....  
(Vorname) (Name)

Schuljahr.....Klasse..... (1. Ausbildungsjahr/2. Ausbildungsjahr/3. Ausbildungsjahr<sup>\*)</sup>)

**Leistungen**

**Pflichtbereich**

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich

(Unterrichtsfächer nach Anlage 11)

- Fachrichtungsbezogener Lernbereich

(Unterrichtsfächer nach Anlage 11)

ausbildungsjahresbezogene Praxiseignung: geeignet/nicht geeignet<sup>\*)\*\*)</sup>

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule war regelmäßig/nicht regelmäßig<sup>\*)</sup>.

**Die Teilnahme an der Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben im Wahlpflichtbereich war regelmäßig/nicht regelmäßig<sup>\*)</sup>.**

**Schulbesuch:**

Unterrichtstage im Schulhalbjahr/Schuljahr<sup>\*)</sup>: .....Tage

Versäumnisse:

.....Tage, davon unentschuldigt .....Tage

.....Einzelstunden, davon unentschuldigt.....Einzelstunden

**Bemerkungen:**

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom .....in das zweite/dritte<sup>\*)</sup>Ausbildungsjahr versetzt/nicht versetzt. <sup>\*)\*\*)</sup>

.....

....., den .....  
Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen:

.....  
(Erziehungsberechtigte/volljähriger Schüler/volljährige Schülerin<sup>\*)</sup>)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

Die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Nur in Jahreszeugnissen zu verwenden.

**Anlage 13**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Abgangszeugnis**

.....  
geboren am..... (Vorname) ..... (Name) .....  
in.....

hat die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –  
vom..... bis.....

besucht, zuletzt das erste/zweite/dritte<sup>\*)</sup> Ausbildungsjahr.

**Leistungen****Pflichtbereich**

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 11)
- Fachrichtungsbezogener Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 11)

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule bis zum Abgang von der Schule war regelmäßig.<sup>\*\*)</sup>

**Die Teilnahme an der Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben im Wahlpflichtbereich war regelmäßig.<sup>\*\*)</sup>**

**Bemerkungen:**

.....  
.....

....., den .....

Schulleitung

Klassenleitung

.....

.....

(Siegel/Stempel<sup>\*)</sup> der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

Die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Der Eintrag ist nur zu verwenden, wenn die Teilnahme regelmäßig war.

**Anlage 14 (Seite 1)**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ZEUGNIS**

**über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1**

**- der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –**

**und Bescheinigung über die erfolgreich abgeleistete**

**berufspraktische Ausbildung**

.....  
geboren am.....(Vorname).....in.....(Name).....

hat im Rahmen der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung/der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte\*) zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher\*) die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –

vom.....bis.....absolviert  
und die

**Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1**

erfolgreich abgelegt.

Die **Leistungen** in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

**Pflichtbereich**

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 11)
- Fachrichtungsbezogener Lernbereich  
(Unterrichtsfächer nach Anlage 11)

**Die Teilnahme an der Kompetenzorientierten Vertiefung in den Querschnittsaufgaben im Wahlpflichtbereich war regelmäßig.\*\*)**

**Anlage 14 (Seite 2)**

Die zur fachtheoretischen Ausbildung parallel absolvierte berufspraktische Ausbildung wurde bestanden.

Während der **berufspraktischen Ausbildung** wurden folgende **Leistungen** erzielt:

Erfahrungsbericht: .....

Praxisbesuch: .....

Praxisbewertung: .....

**Bemerkungen:**

.....  
.....

....., den .....

Vorsitz der Prüfungskommission

Schulleitung

Klassenleitung

.....

.....

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel<sup>\*)</sup> der Schule)

-----  
Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Der Eintrag erfolgt nur, sofern die Teilnahme regelmäßig war.

**Anlage 15**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung**

**der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –  
über die bestandene Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 und über die bestandene  
berufspraktische Ausbildung**

.....  
geboren am..... (Vorname) ..... in..... (Name) .....

hat im Rahmen der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung/der berufsbegleitenden  
Teilzeitausbildung für beruflich einschlägig Beschäftigte\*) zur Staatlich anerkannten  
Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher\*) die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher  
– Fachschule für Sozialpädagogik – am .....  
(Name der Schule)

vom..... bis..... besucht.

Die berufspraktische Ausbildung wurde bestanden.

Während der **berufspraktischen Ausbildung** wurden folgende **Leistungen** erzielt:

Erfahrungsbericht: .....

Praxisbesuch: .....

Praxisbewertung: .....

Die mündliche Prüfung im Rahmen der **Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 2** in Form eines  
praxisbezogenen Kolloquiums wurde mit dem Ergebnis „ ..... “ bestanden.  
(Note der mündlichen Prüfung)

**Bemerkungen:** .....

.....

.....

....., den .....

Vorsitz der Prüfungskommission

Schulleitung

Klassenleitung

.....

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel\*) der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

**Studentenafel****Akademie für Erzieherinnen und Erzieher****- Fachschule für Sozialpädagogik-**

vierjährige, berufsbegleitende Teilzeitausbildung für beruflich nicht einschlägig Beschäftigte

Gültig ab 1. August 2026

(beginnend mit dem 1. Ausbildungsjahr)

| <b>Fächer</b>                                                                               | <b>Unterrichtsstunden</b>     |                               |                               |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| <b>Pflichtbereich<sup>1)</sup></b>                                                          | <b>1.<br/>Ausbildungsjahr</b> | <b>2.<br/>Ausbildungsjahr</b> | <b>3.<br/>Ausbildungsjahr</b> | <b>4.<br/>Ausbildungsjahr</b> |
| <b>1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>                                           | <b>800</b>                    |                               |                               |                               |
| Religionslehre                                                                              | 80                            | -                             | 80                            | -                             |
| Deutsch                                                                                     | 80                            | 80                            | -                             | -                             |
| Fremdsprache <sup>1)</sup>                                                                  | -                             | 80                            | 80                            | -                             |
| Mathematik                                                                                  | 80                            | 80                            | 80                            | -                             |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                                                                | 40                            | -                             | 40                            | -                             |
| <b>2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>                                                | <b>1600</b>                   |                               |                               |                               |
| Berufliche Kompetenz I                                                                      | 280                           | 280                           | 240                           | -                             |
| Berufliche Kompetenz II                                                                     | 280                           | 280                           | 240                           | -                             |
| <b>3. Praktischer Lernbereich</b>                                                           | <b>1280</b>                   |                               |                               |                               |
| Berufspraktische Ausbildung                                                                 | -                             | -                             | -                             | 1200 <sup>2)</sup>            |
| Arbeitsgemeinschaften                                                                       | -                             | -                             | -                             | 80                            |
| <b>Wahlpflichtbereich</b>                                                                   | <b>240</b>                    |                               |                               |                               |
| <b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>                                                   |                               |                               |                               |                               |
| Kompetenzorientierte Vertiefung in den Querschnittsaufgaben (KVQ)                           | 80                            | 80                            | 80                            | -                             |
| <b>Unterstützender Lernbereich</b>                                                          | <b>240</b>                    |                               |                               |                               |
| Individuelle Förderung, Lernbegleitung und/oder Begleitung der berufspraktischen Ausbildung | 80                            | 80                            | 80                            | -                             |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                    | <b>4160</b>                   |                               |                               |                               |

1) Französisch oder Englisch

2) Hierbei handelt es sich um Zeitstunden.

### **Artikel 3** **Änderung der Verordnung** **– Schul- und Prüfungsordnung –** **über die Ausbildung und Prüfung an** **Berufsfachschulen für Kinderpflege**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I, 650), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 53 die Angabe „erster Teilprüfung der Staatlichen Abschlussprüfung“ durch die Angabe „Staatlicher Abschlussprüfung/Teil 1“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529),“ durch die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 300),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist,“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird die Angabe „1.350“ durch die Angabe „1.200“ und die Angabe „Pflegepraktikum“ durch die Angabe „Krippenpraktikum“ ersetzt.
    - bb) In Satz 6 werden die Angaben „Pflegepraktikums“ jeweils durch die Angaben „Krippenpraktikums“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 60) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 245) geändert worden ist,“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe „gemäß § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), in der jeweils geltenden Fassung,“ und nach der Angabe

„§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323) geändert worden ist,“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „Pflegepraktikums“ durch die Angabe „Krippenpraktikums“ ersetzt.
  - b) In den Sätzen 4 und 7 werden jeweils die Angaben „Pflegepraktikum“ durch die Angaben „Krippenpraktikum“ ersetzt.
7. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „fachpraktischen“ durch die Angabe „berufspraktischen“ ersetzt.
8. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 ist bestanden, wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet (Gesamtergebnis).“
9. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „erster Teilprüfung der Staatlichen Abschlussprüfung“ durch die Angabe „Staatlicher Abschlussprüfung/Teil 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:  
„(1) Wer die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nach § 42 Absatz 2 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) in der jeweils geltenden Fassung, oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat und nicht mehr Schülerin oder Schüler einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – ist, ist berechtigt, einen Antrag auf Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Kinderpfleger“ bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nach Satz 1, ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt, eine eigenhändig unterschriebene Versicherung nach dem Muster der Anlage 8, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der An-

tragstellung nicht in dem Bildungsgang an einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – befindet, und ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das nicht älter als sechs Monate ist, sind dem Antrag beizufügen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „erste Teilprüfung der Abschlussprüfung“ durch die Angabe „Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Schulaufsichtsbehörde kann die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nach Satz 1 als gleichwertig zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 nach § 42 Absatz 2 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – anerkennen, wenn der Inhalt der absolvierten Ausbildung bis zur Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 und die Prüfungsanforderungen in der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 den Voraussetzungen nach der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – entsprechen.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „zweite Teilprüfung der Staatlichen Abschlussprüfung“ durch die Angabe „Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2“ ersetzt.

10. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „in der bisherigen Fassung“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 1 Absatz 1 Satz 3, § 3 Absatz 4 Satz 4 und Satz 5, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1, § 46 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert wurden, gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 in eine Berufsfachschule für Kinderpflege eintreten. Auf Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/2026 bereits im Bildungsgang einer Berufsfachschule für Kinderpflege befinden, finden die Vorschriften nach Satz 1 für die berufspraktische Ausbildung Anwendung, sofern sie bis Ende des Schuljahres, bevor sie in die berufspraktische Ausbildung eintreten oder diese wiederholen, einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Schulleitung auf Anwendung der Vorschriften nach Satz 1 gestellt haben. Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht gestellt, gelten für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/2026 bereits im Bildungsgang einer Berufsfachschule für Kinderpflege befinden, die Vorschriften der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, bis spätestens 31. Juli 2031 fort.“

11. In § 1 Absatz 1 Satz 3, § 3 Absatz 4 Satz 4, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1, § 46 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „1.350“ durch die Angabe „1.200“ ersetzt.

12. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

**„Anlage 1**

**Studentafel  
Berufsfachschule für Kinderpflege**

Gültig ab 1. August 2026

(beginnend mit der Fachstufe I)

| Fächer                                                                                      | Unterrichtsstunden          |              |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|-----------------------------|
|                                                                                             | Fachtheoretische Ausbildung |              | Berufspraktische Ausbildung |
|                                                                                             | Fachstufe I                 | Fachstufe II |                             |
| Berufsübergreifender Lernbereich                                                            | 880                         |              |                             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                       | 120                         | 120          | -                           |
| Mathematik                                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Fremdsprache <sup>1)</sup>                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                                                                | 40                          | 40           | -                           |
| Religionslehre/allgemeine Ethik                                                             | 40                          | 40           | -                           |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Berufsbezogener Lernbereich                                                                 | 3200                        |              |                             |
| Berufliche Kompetenz I                                                                      | 360                         | 360          | -                           |
| Berufliche Kompetenz II                                                                     | 360                         | 360          | -                           |
| Berufliche Kompetenz III (Kindertagespflege)                                                | 80                          | 80           | -                           |
| Fachpraktikum <sup>2)</sup>                                                                 | 200                         | 200          | -                           |
| Berufspraktische Ausbildung                                                                 | -                           | -            | 1200                        |
| Unterstützender Lernbereich                                                                 | 240                         |              |                             |
| Individuelle Förderung, Lernbegleitung und/oder Begleitung der berufspraktischen Ausbildung | 80                          | 80           | 80                          |
| Gesamtstundenzahl                                                                           | 4320                        |              |                             |

<sup>1)</sup> Französisch oder Englisch

<sup>2)</sup> Jeweils zwei Wochen des Fachpraktikums sind sowohl in der Fachstufe I als auch in der Fachstufe II in den Schulferien zu absolvieren.“

13. Anlage 3 wird durch die folgende Anlage 3 ersetzt:

### „Anlage 3

.....  
(Bezeichnung der Schule)

### Abgangszeugnis

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am..... in.....

hat die Berufsfachschule für Kinderpflege während der fachtheoretischen Ausbildung vom ..... bis ..... und während der berufspraktischen Ausbildung<sup>\*)</sup> vom ..... bis ....., zuletzt die Fachstufe I/Fachstufe II/berufspraktische Ausbildung<sup>\*\*)</sup> besucht.

### Leistungen

#### Berufsübergreifender Lernbereich

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

#### Berufsbezogener Lernbereich

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

#### Bemerkungen:

.....  
.....

Es besteht noch Berufsschulpflicht. <sup>\*\*\*)</sup>

Es besteht keine Berufsschulpflicht mehr. <sup>\*\*\*\*)</sup>

Es besteht keine Berufsschulpflicht mehr, sofern nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis begründet wird. <sup>\*\*\*\*\*)</sup>

....., den .....

Schulleiterin/Schulleiter<sup>\*\*)</sup>

Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>\*\*)</sup>

.....

.....

(Siegel/Stempel<sup>\*\*)</sup> der Schule)

-----  
Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

Die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“.

<sup>\*)</sup> Der Eintrag „und während der berufspraktischen Ausbildung von ..... bis .....“ ist nur zu verwenden, wenn die berufspraktische Ausbildung überhaupt begonnen wurde. In den Fällen von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist dieser Eintrag nicht zu verwenden.

<sup>\*\*)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen!

<sup>\*\*\*)</sup> Der Vermerk ist bei Abgängen in der Fachstufe I bei Schülerinnen oder Schülern, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu verwenden, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht vor Eintritt in die Berufsfachschule für Kinderpflege die Berufsschulpflicht bereits erfüllt hat.

<sup>\*\*\*\*)</sup> Der Vermerk ist bei Schülerinnen und Schülern zu verwenden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>\*\*\*\*\*)</sup> Der Vermerk ist bei Abgängen nach vollständigem Durchlaufen der Fachstufe I, in der Fachstufe II und während der berufspraktischen Ausbildung zu verwenden, sofern die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

14. Anlage 5 wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt:

**„Anlage 5 (Seite 1)**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS  
der Berufsfachschule für Kinderpflege**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am ..... in ..... hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) die fachtheoretische Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege vom ..... bis ..... absolviert

und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erfolgreich abgelegt. \*\*)

In den einzelnen Prüfungsfächern der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wurden die folgenden Leistungen erzielt:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

Die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... wurde erfolgreich abgeschlossen. Anschließend wurde die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums mit dem Ergebnis „.....“ bestanden. \*\*\*)

(Note der mündlichen Prüfung)

..... hat eine Grundqualifizierung entsprechend des

(Vorname)

(Name)

„Qualifizierungshandbuchs für die Bildung, Erziehung und Betreuung unter drei“ des Deutschen Jugendinstituts München im Umfang von 300 Stunden erfolgreich absolviert. \*\*\*\*)

Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein. \*\*\*\*\*)

Der Abschluss der Berufsfachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der Fassung vom 21. März 2024 in seiner jeweiligen Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

**Anlage 5 (Seite 2)**

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

**Bemerkungen:**

.....  
 .....

....., den .....

Die/Der\*) Vorsitzende der  
Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter\*)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer\*)\*\*\*\*\*)

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel\*) der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

\*\*) Sofern die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 im Rahmen der Schulfremdenprüfung abgelegt wurde, lautet der Eintrag:  
 „..... hat im Rahmen der Schulfremdenprüfung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten  
 Kinderpfleger die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erfolgreich abgelegt.“

\*\*\*) Bei Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung – Schul- und  
 Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I  
 S. 650), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, in der jeweils  
 geltenden Fassung, durchlaufen, tritt an diese Stelle die folgende Formulierung: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2  
 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums wurde am ..... mit dem Ergebnis .....“  
 (Note der mündlichen Prüfung)  
 bestanden.

Sofern die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 im Rahmen der Schulfremdenprüfung abgelegt wurde, tritt an diese Stelle  
 die Formulierung: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums wurde im  
 Rahmen der Schulfremdenprüfung am ..... mit dem Ergebnis .....“  
 (Note der mündlichen Prüfung)  
 bestanden.

\*\*\*\*) Dieser Vermerk erfolgt nur, soweit die Note im Fach Berufliche Kompetenz III im Abschlusszeugnis mindestens  
 „ausreichend“ lautet und sowohl die Fachstufe I als auch die Fachstufe II durchlaufen wurde.

\*\*\*\*\*) Dieser Vermerk erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 54 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über  
 die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege im Saarland vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650),  
 die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, in der jeweils geltenden  
 Fassung, erfüllt sind und der mittlere Bildungsabschluss beziehungsweise dessen Berechtigungen nicht bereits  
 anderweitig erworben wurden.

\*\*\*\*\*) Es unterschreibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Fachstufe II, bei Schulfremden entfällt die Unterschrift der  
 Klassenlehrerin/des Klassenlehrers!“

15. Anlage 7 wird durch die folgende Anlage 7 ersetzt:

**„Anlage 7**

**Saarland**

-----  
(Logo der Schulaufsichtsbehörde)

**Urkunde**

-----  
(Vorname) (Name)

geboren am ..... in .....  
hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum  
Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) die fachtheoretische Ausbildung an der  
Berufsfachschule für Kinderpflege am ..... vom .....  
(Bezeichnung Berufsbildungszentrum)

bis ..... absolviert und die berufspraktische Ausbildung  
vom ..... bis ..... durchlaufen.\*\*)\*\*\*)

Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 wurde am ..... erfolgreich abgelegt.

Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 wurde am ..... erfolgreich abge-  
legt.\*\*\*)

..... ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung  
(Vorname) (Name)

**Staatlich anerkannte Kinderpflegerin/  
Staatlich anerkannter Kinderpfleger\*)**

zu führen.

Saarbrücken, den ..... \*\*\*\*)

Im Auftrag

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

\*\*) Bei Schulfremden, die lediglich die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 im Rahmen der Schulfremdenprüfung abgelegt haben, erfolgt hier der Eintrag:  
„..... hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) nach der Staatlichen  
Abschlussprüfung/Teil 1 als Schulfremdenprüfung die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... durchlaufen.“

Bei Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung  
und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I  
S. 633) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchlaufen, sind die Wörter „und die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis .....  
durchlaufen“ in diesem Eintrag nicht zu verwenden.

\*\*\*) Soweit die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 als auch die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 als Schulfremdenprüfung abgelegt wurde, wird der Eintrag:  
„..... hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) die fachtheoretische Ausbildung  
an der Berufsfachschule für Kinderpflege am ..... vom ..... bis .....  
(Bezeichnung Berufsbildungszentrum)  
absolviert und die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... durchlaufen.“ ersetzt durch den Eintrag „hat im Rahmen der Ausbildung zur  
Staatlich anerkannten Kinderpflegerin/zum Staatlich anerkannten Kinderpfleger\*) an der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 als auch an der Staatlichen Ab-  
schlussprüfung/Teil 2 im Rahmen der Schulfremdenprüfung teilgenommen.“

Die Einträge: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 wurde am ..... erfolgreich abgelegt.“ und „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 wurde am  
..... erfolgreich abgelegt.“ werden durch die Einträge: „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 wurde am ..... im Rahmen der  
Schulfremdenprüfung erfolgreich abgelegt.“ und „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 wurde am ..... im Rahmen der Schulfremdenprüfung  
erfolgreich abgelegt.“ ersetzt.

\*\*\*\*) hier eintragen: Datum der letzten Prüfungsleistung.“

16. Anlage 8 wird durch folgende Anlage 8 ersetzt:

**„Anlage 8**

### **Versicherung**

Ich....., geboren am ....., in  
..... versichere hiermit, dass ich mich zum Zeitpunkt meines  
Antrags vom ..... auf Anerkennung zum Staatlich anerkannten  
Kinderpfleger/zur Staatlich anerkannten Kinderpflegerin nach meiner erfolgreich  
bestandenen Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 zum Staatlich anerkannten  
Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin vom ..... nicht  
mehr in dem Bildungsgang einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher –  
Fachschule für Sozialpädagogik – befinde.

....., den .....  
(Ort) (Datum der Antragstellung)

.....  
(Unterschrift)

17. Anlage 9 wird durch die folgende Anlage 9 ersetzt:

**„Anlage 9**

**Saarland**

-----  
(Logo der Schulaufsichtsbehörde)

**Urkunde**

-----  
(Vorname) (Name)

geboren am ----- in -----

hat die -----

(Bezeichnung der Fachschule für Sozialpädagogik)

vom ----- bis ----- besucht

und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 nach der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633), in der jeweils geltenden Fassung, oder eine gleichwertige Prüfung am ..... \*\*) erfolgreich abgelegt.

Nach § 53 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist ----- (Vorname) (Name) berechtigt, im Saarland die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Kinderpflegerin/Staatlich anerkannter Kinderpfleger\*)“**

zu führen.

Saarbrücken, den .....

Im Auftrag

(Siegel der  
Schulaufsichtsbehörde)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

\*\*) Eintragen Tag der letzten schriftlichen beziehungsweise mündlichen Prüfung!

**Artikel 4**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Schul- und Prüfungsordnung –**  
**über die Ausbildung und Prüfung**  
**an der Akademie für Betriebs- und**  
**Unternehmensführung des Schulverbandes ABU**  
**Saarbrücken**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung des Schulverbandes ABU Saarbrücken vom 10. Juni 1991 (Amtsbl. S. 666), die zuletzt durch Artikel 229 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird Nummer 3 durch folgende neue Nummer 3 ersetzt:

- „3. den Abschluss der Berufsausbildung in einem anerkannten, für die Zielsetzung des Bildungsganges geeigneten Ausbildungsberuf.“

**Artikel 5**  
**Änderung der Verordnung – Schul- und**  
**Prüfungsordnung – über die Ausbildung**  
**und Prüfung an Berufsfachschulen für**  
**Haushaltsführung und ambulante Betreuung**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Haushaltsführung und ambulante Betreuung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. S. 650), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 55 wird die Angabe „§ 55a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ eingefügt.

2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529),“ durch die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 300),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist,“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird durch folgende neue Nummer 2 ersetzt:

- „2. die gesundheitliche Eignung für den Beruf durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, aus dem diese hervorgeht, und dessen Ausstellung zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung nicht länger als drei Monate zurückliegt; die Verpflichtungen

nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 60) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt, und“

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 245) geändert worden ist,“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach der Angabe „gemäß § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), in der jeweils geltenden Fassung,“ und nach der Angabe „§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 526), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 582), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 21. Juni 2019 „Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes, überarbeitetes Kapitel 4 „Berufliche Schulen“, Az.: D 2–5.3““ durch die Angabe „9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „fachpraktischen“ durch die Angabe „berufspraktischen“ ersetzt.
8. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 ist bestanden, wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet (Gesamtergebnis).“
9. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

**„§ 55a**  
**Anerkennung ausländischer**  
**Berufsqualifikationen**

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Qualifikation einer „Staatlich geprüften Assistentin

für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung“ oder eines „Staatlich geprüften Assistenten für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung“ gelten die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung können von der Schulaufsichtsbehörde nach Lage des Einzelfalls geregelt werden.“

10. In § 56 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die §§ 3 Absatz 4 Sätze 6 und 7; 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 1; 46 Satz 1; 47 Absatz 1 Satz 1 und die Anlagen 1 und 5 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Haushaltsführung und ambulante Betreuung vom 14. Juli 2023, die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 in eine

Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung eintreten. Auf Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/2026 bereits im Bildungsgang einer Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung befinden, finden für die berufspraktische Ausbildung die Vorschriften nach Satz 1 Anwendung, sofern sie bis Ende des Schuljahres, bevor sie in die berufspraktische Ausbildung eintreten oder diese wiederholen, einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Schulleitung auf Anwendung der Vorschriften nach Satz 1 gestellt haben. Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht gestellt, gelten für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/2026 bereits im Bildungsgang einer Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung befinden, die Vorschriften der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Haushaltsführung und ambulante Betreuung vom 14. Juli 2023, die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, bis spätestens 31. Juli 2031 fort.“

11. In § 3 Absatz 4 Satz 6 und 7, § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1, § 46 Satz 1 und § 47 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „1.350“ durch die Angabe „1.200“ ersetzt.

12. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

**Studentafel**  
**Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung**

Gültig ab 1. August 2026

(beginnend mit der Fachstufe I)

| Fächer                                                                                      | Unterrichtsstunden          |              |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|-----------------------------|
|                                                                                             | Fachtheoretische Ausbildung |              | Berufspraktische Ausbildung |
|                                                                                             | Fachstufe I                 | Fachstufe II |                             |
| Berufsübergreifender Lernbereich                                                            | 880                         |              |                             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                       | 120                         | 120          | -                           |
| Mathematik                                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Fremdsprache <sup>1)</sup>                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                                                                | 40                          | 40           | -                           |
| Religionslehre/allgemeine Ethik                                                             | 40                          | 40           | -                           |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Berufsbezogener Lernbereich                                                                 | 3120                        |              |                             |
| Berufliche Kompetenz I                                                                      | 360                         | 360          | -                           |
| Berufliche Kompetenz II                                                                     | 360                         | 360          | -                           |
| Fachpraktikum <sup>2)</sup>                                                                 | 240 <sup>3)</sup>           | 240          | -                           |
| Berufspraktische Ausbildung                                                                 | -                           | -            | 1200                        |
| Unterstützender Lernbereich                                                                 | 240                         |              |                             |
| Individuelle Förderung, Lernbegleitung und/oder Begleitung der berufspraktischen Ausbildung | 80                          | 80           | 80                          |
| Gesamtstundenzahl                                                                           | 4240                        |              |                             |

<sup>1)</sup> Französisch oder Englisch

<sup>2)</sup> Das Fachpraktikum ist hälftig in den Schulferien zu absolvieren.

<sup>3)</sup> Von den 240 Stunden des Fachpraktikums in der Fachstufe I können bis zu 80 Zeitstunden (107 Unterrichtsstunden) in schuleigenen Werkstätten abgeleistet werden.“

13. Anlage 5 wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt:

**„Anlage 5 (Seite 1)**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS  
der Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am..... in.....

hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Assistentin für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung/zum Staatlich geprüften Assistenten für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung\*) die fachtheoretische Ausbildung an der Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung vom..... bis..... absolviert

und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erfolgreich abgelegt.

In den einzelnen Prüfungsfächern der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wurden die folgenden Leistungen erzielt:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

Die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... hat sie/er\*) erfolgreich abgeschlossen und anschließend die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums mit dem Ergebnis „.....“ bestanden. (Note der mündlichen Prüfung)

Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein.\*\*)

Der Abschluss der Berufsfachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der Fassung vom 21. März 2024 in seiner jeweiligen Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

**Anlage 5 (Seite 2)**

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

**Bemerkungen:**

.....  
 .....

....., den .....

Die/Der Vorsitzende der  
Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter<sup>\*)</sup>

Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>\*)\*\*\*)</sup>

.....

.....

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel<sup>†)</sup> der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Dieser Vermerk erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 53 der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind und der mittlere Bildungsabschluss beziehungsweise dessen Berechtigungen nicht bereits anderweitig erworben wurden.

<sup>\*\*\*)</sup> Es unterschreibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Fachstufe II.“

**Artikel 6**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Prüfungsordnung –**  
**über die staatliche Prüfung zur**  
**Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1675), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „einer“ die Angabe „mindestens“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Teilnahme an der zweiten Teilprüfung erfordert das Durchlaufen einer mindestens einjährigen fachpraktischen Ausbildung. Die fachpraktische Ausbildung schließt sich entweder an die erste Teilprüfung an oder sie wird gleichzeitig neben der fachtheoretischen Ausbildung durchlaufen.“
  - c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die erste Teilprüfung findet bei Bedarf jährlich, die zweite Teilprüfung bei Bedarf jährlich oder halbjährlich statt.“
2. In § 11 wird Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst zwei Klausurarbeiten:

  1. eine Arbeit in Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege (Berufliche Kompetenz I), in

der zwei Themen zur Wahl gestellt werden, und

2. eine Arbeit entweder mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Neurologie oder mit dem Schwerpunkt Gesundheits- und Krankheitslehre sowie Pflege (Berufliche Kompetenz II); es ist jeweils zwischen den beiden angebotenen Schwerpunkten zu wählen.“
3. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „Wer die erste Teilprüfung bestanden,“ durch die Angabe „Wer die erste Teilprüfung bestanden hat oder zur ersten Teilprüfung zugelassen ist,“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 1 wird nach der Angabe „die“ die Angabe „erste und die“ eingefügt.
5. In § 23 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer ab dem 1. August 2024 einen zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger geeigneten Lehrgang oder eine Ausbildung an einer Ergänzungsschule begonnen hat, legt die Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1675), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, ab. Wer vor dem 1. August 2024 einen zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger geeigneten Lehrgang oder eine Ausbildung an einer Ergänzungsschule begonnen hat, legt die Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1675), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1022) geändert worden ist, ab.“

6. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

**„Anlage 1**

Ein für die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern geeigneter Vorbereitungslehrgang oder der Besuch einer entsprechenden Ergänzungsschule mit dem Ziel der Teilnahme an der staatlichen Prüfung hat folgenden Kriterien zu entsprechen:

**1. Eignung der Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte müssen gründliche Fachkenntnisse in dem zu unterrichtenden Lernbereich und pädagogische Fähigkeiten besitzen.

Der Unterricht in wissenschaftlichen Lernbereichen und Fächern wird grundsätzlich von Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium erteilt.

Die Einstellung von Lehrkräften ist dem Ministerium für Bildung und Kultur anzuzeigen.

**2. Dauer und Umfang der Ausbildung**

Die fachtheoretische Ausbildung (§ 9 Absatz 1 Nummer 4) dauert zwei Jahre, in Teilzeitform bis zu vier Jahre; hieran schließt sich ein Jahr fachpraktische Ausbildung an. In der praxisintegrierten Form wird die fachpraktische Ausbildung gleichzeitig neben der fachtheoretischen Ausbildung über einen Zeitraum von drei Jahren durchlaufen.

Die fachtheoretische Ausbildung umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Lernbereichen und 1.200 Stunden fachpraktische Ausbildung in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung können bis zu 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden. Darüber hinaus können aus einschlägigen fachschulischen Bildungsgängen bis zu 1.200 Unterrichtsstunden auf die fachtheoretische Ausbildung angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen. An Hochschulen erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu 1.200 Unterrichtsstunden auf die fachtheoretische Ausbildung und 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.

**3. Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildungsinhalte und der Umfang der inhaltlichen Ausrichtung richten sich nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2025 in der jeweils geltenden Fassung) sowie dem „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung).“

**Anlage 2**

**Saarland  
Ministerium für Bildung und Kultur**

**Zeugnis über  
die erste Teilprüfung der staatlichen Prüfung  
zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger**

.....  
Vorname Name

.....  
geboren am in

hat an der ersten Teilprüfung der staatlichen Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger\* am ..... \*\*teilgenommen und folgende Noten erzielt:

Schriftliche Prüfung:

Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege (Berufliche Kompetenz I): .....

Psychiatrie und Neurologie/Gesundheits- und Krankheitslehre  
sowie Pflege (Berufliche Kompetenz II): .....

Mündliche Prüfung: .....

Die Endnote lautet: .....

....., den .....  
Ort Datum

(Siegel)

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

-----  
Notenstufen: sehr gut (1) - gut (2) - befriedigend (3) - ausreichend (4) - mangelhaft (5) - ungenügend (6)

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* eintragen: Datum der letzten Prüfungsleistung

## Anlage 3

**Saarland  
Ministerium für Bildung und Kultur****Prüfungszeugnis**

über die staatliche Prüfung  
zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger  
(Bachelor Professional in Sozialwesen)

.....  
Vorname.....  
Name

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen der o.g. staatlichen Prüfung

- die erste Teilprüfung am .....\* mit der Endnote .....
- die zweite Teilprüfung am .....\* mit der Note .....

bestanden und ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

*„Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin/Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger  
(Bachelor Professional in Sozialwesen)“\*\**

zu führen.

Saarbrücken, den .....

(Siegel)

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

Die Prüfung entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2025 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

\* eintragen: Datum der letzten Prüfungsleistung

\*\* Nichtzutreffendes streichen“

**Artikel 7**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Schul- und Prüfungsordnung –**  
**über die Ausbildung**  
**und Prüfung an der Berufsfachschule**  
**der Fachrichtung Heilerziehungspflege**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege vom 14. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 437), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 56 wird die Angabe „§ 56a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529),“ durch die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „sozial.“ durch die Angabe „soziale“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 300)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2.640“ durch die Angabe „2.560“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird durch folgende neue Nummer 2 ersetzt:

„2. die gesundheitliche Eignung für den Beruf durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, aus dem diese hervorgeht, und dessen Ausstellung zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung nicht länger als drei Monate zurückliegt; die Verpflichtungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 60) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt, und“
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024

(BGBl. I 2024 Nr. 245) geändert worden ist,“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach der Angabe „gemäß § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), in der jeweils geltenden Fassung,“ und nach der Angabe „§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323) geändert worden ist,“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 526), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 582), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 21. Juni 2019 „Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes, überarbeitetes Kapitel 4 „Berufliche Schulen“, Az.: D 2–5.3““ durch die Angabe „9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
8. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „fachpraktischen“ durch die Angabe „berufspraktischen“ ersetzt.
9. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 ist bestanden, wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet (Gesamtergebnis).“
10. In § 54 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „675“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
11. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

**„§ 56 a**  
**Anerkennung ausländischer**  
**Berufsqualifikationen**

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Qualifikation „Staatlich geprüfte Sozialassistentin, Schwerpunkt Heilerziehungspflege“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehungspflege“ gelten die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung können von der Schulaufsichtsbehörde nach Lage des Einzelfalls geregelt werden.“

12. In § 57 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) § 3 Absatz 4 Satz 4 und 5 Satz 2 und 4, § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 5 Satz 3, § 46 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, 54 Absatz 1 Satz 1 und Anlage 1 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege vom 14. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 437), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 in eine Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege eintreten.

(4) Auf Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/2026 bereits im Bildungsgang einer Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Vollzeit befinden, finden für die berufspraktische Ausbildung die Vorschriften des Absatzes 3 Anwendung, sofern sie bis Ende des Schuljahres, bevor sie in die berufspraktische Ausbildung eintreten oder diese wiederholen, einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Schulleitung auf Anwendung der Vorschriften nach Absatz 3 gestellt haben.

(5) Wird ein Antrag nach Absatz 4 nicht gestellt, gelten für Schülerinnen und Schüler, die sich im

Schuljahr 2025/2026 bereits im Bildungsgang einer Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege befinden, die Vorschriften der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege vom 14. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 437), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, bis spätestens 31. Juli 2031 fort.

(6) Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2026/2027 bereits in den Bildungsgang einer Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege in praxisintegrierter Form eingetreten sind, setzen diesen nach den bisherigen Vorschriften (Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege vom 14. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 437), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist,) fort.“

13. In den § 3 Absatz 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 4; § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 3, § 46 Satz 1 und § 47 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „1.350“ durch die Angabe „1.200“ ersetzt.

14. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

**„Anlage 1**

**Studentafel  
Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege  
Vollzeitform**

Gültig ab 1. August 2026  
(beginnend mit der Fachstufe I)

| Fächer                                                                                      | Unterrichtsstunden          |              |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|-----------------------------|
|                                                                                             | Fachtheoretische Ausbildung |              | Berufspraktische Ausbildung |
|                                                                                             | Fachstufe I                 | Fachstufe II |                             |
| Berufsübergreifender Lernbereich                                                            | 880                         |              |                             |
| Deutsch/Kommunikation                                                                       | 120                         | 120          | -                           |
| Mathematik                                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Fremdsprache <sup>1)</sup>                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                                                                | 40                          | 40           | -                           |
| Religionslehre/allgemeine Ethik                                                             | 40                          | 40           | -                           |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                  | 80                          | 80           | -                           |
| Berufsbezogener Lernbereich                                                                 | 3120                        |              |                             |
| Berufliche Kompetenz I                                                                      | 360                         | 360          | -                           |
| Berufliche Kompetenz II                                                                     | 360                         | 360          | -                           |
| Fachpraktikum <sup>2)</sup>                                                                 | 240                         | 240          | -                           |
| Berufspraktische Ausbildung                                                                 | -                           | -            | 1200                        |
| Unterstützender Lernbereich                                                                 | 240                         |              |                             |
| Individuelle Förderung, Lernbegleitung und/oder Begleitung der berufspraktischen Ausbildung | 80                          | 80           | 80                          |
| Gesamtstundenzahl                                                                           | 4240                        |              |                             |

1) Französisch oder Englisch

2) Das Fachpraktikum ist hälftig in den Schulferien zu absolvieren.“

**Studentafel**  
**Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege**  
**Praxisintegrierte Form**

Gültig ab 1. August 2026  
 (beginnend mit dem 1. Ausbildungsjahr)

| Fächer                                                                                      | Unterrichtsstunden |                    |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|                                                                                             | 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr | 3. Ausbildungsjahr |
| <b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>                                                     | <b>880</b>         |                    |                    |
| Deutsch/Kommunikation                                                                       | 80                 | 80                 | 80                 |
| Mathematik                                                                                  | 80                 | 80                 | -                  |
| Fremdsprache <sup>*)</sup>                                                                  | 40                 | 40                 | 80                 |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                                                                | 80                 | -                  | -                  |
| Religionslehre/allgemeine Ethik                                                             | 40                 | 40                 | -                  |
| Sport/Gesundheitsförderung                                                                  | -                  | 80                 | 80                 |
| <b>Berufsbezogener Lernbereich</b>                                                          | <b>2640</b>        |                    |                    |
| Berufliche Kompetenz I                                                                      | 240                | 240                | 240                |
| Berufliche Kompetenz II                                                                     | 240                | 240                | 240                |
| Berufspraktische Ausbildung                                                                 | 1200               |                    |                    |
| <b>Unterstützender Lernbereich</b>                                                          |                    | <b>240</b>         |                    |
| Individuelle Förderung, Lernbegleitung und/oder Begleitung der berufspraktischen Ausbildung | 80                 | 80                 | 80                 |
| <b>Gesamtstundenzahl</b>                                                                    | <b>3760</b>        |                    |                    |

\*) Französisch oder Englisch“

15. Anlage 5 wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt:

**„Anlage 5 (Seite 1)“**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

**der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am..... in..... hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Sozialassistentin/zum Staatlich anerkannten Sozialassistenten\*) Schwerpunkt Heilerziehungspflege die fachtheoretische Ausbildung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege vom.....bis..... absolviert

und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erfolgreich abgelegt.

In den einzelnen Prüfungsfächern der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wurden die folgenden Leistungen erzielt:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

Die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis .....<sup>\*\*\*)</sup> hat sie/er\*) erfolgreich abgeschlossen und anschließend die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums mit dem Ergebnis „.....“  
bestanden. (Note der mündlichen Prüfung)

**Anlage 5 (Seite 2)**

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

**Bemerkungen:**

.....  
 .....

Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein.\*\*)

Der Abschluss der Berufsfachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der Fassung vom 24. März 2022 in seiner jeweiligen Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

....., den .....\*\*\*)

Die/Der\*) Vorsitzende der  
Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter\*)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer\*)\*\*\*\*)

.....

.....

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel\*) der Schule)

Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

\*\*) Dieser Vermerk erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 53 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege im Saarland vom 14. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 437), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, erfüllt sind und der mittlere Bildungsabschluss beziehungsweise dessen Berechtigungen nicht bereits anderweitig erworben wurden.

\*\*\*) In der praxisintegrierten Form erhält die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 das Datum der letzten Prüfungsleistung der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1.

\*\*\*\*) In der Vollzeitform unterschreibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Fachstufe II.“

**Artikel 8**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Schul- und Prüfungsordnung –**  
**über die Ausbildung und Prüfung**  
**an der Berufsfachschule der Fachrichtung**  
**Ganztagsbetreuung**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe zu § 55 wird die Angabe „§ 55a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 300),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist,“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird durch folgende neue Nummer 2 ersetzt:  
„2. die gesundheitliche Eignung für den Beruf durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, aus dem diese hervorgeht, und dessen Ausstellung zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung nicht länger als drei Monate zurückliegt; die Verpflichtungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 60) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt, und“
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 245) geändert worden ist,“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe „gemäß § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), in der jeweils geltenden Fassung,“ und nach der Angabe „§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die

Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970),“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323) geändert worden ist,“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 526), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 582), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 21. Juni 2019 „Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes, überarbeitetes Kapitel 4 „Berufliche Schulen“, Az.: D 2–5.3““ durch die Angabe „9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „fachpraktischen“ durch die Angabe „berufspraktischen“ ersetzt.
8. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 ist bestanden, wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet (Gesamtergebnis).“
9. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

**„§ 55a**  
**Anerkennung ausländischer**  
**Berufsqualifikationen**

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Qualifikation einer „Staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung“ oder eines „Staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung“ gelten die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2432) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung kann von der Schulaufsichtsbehörde nach Lage des Einzelfalls geregelt werden.“

10. In § 56 wird Absatz 2 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die in die Fachstufe I der Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 eintreten. § 55a ist ab dem 1. Januar 2027 anwendbar.“

11. Anlage 5 wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt:

**„Anlage 5 (Seite 1)“**

.....  
(Bezeichnung der Schule)

**ABSCHLUSSZEUGNIS  
der Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung**

.....  
(Vorname)

.....  
(Name)

geboren am..... in..... hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin/zum Staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten<sup>\*)</sup>, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung die fachtheoretische Ausbildung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung vom..... bis..... absolviert

und die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 1 erfolgreich abgelegt.

In den einzelnen Prüfungsfächern der Staatlichen Abschlussprüfung/Teil 1 wurden die folgenden Leistungen erzielt:

**Berufsübergreifender Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

**Berufsbezogener Lernbereich**

(Unterrichtsfächer nach Anlage 1)

Die berufspraktische Ausbildung vom ..... bis ..... hat sie/er<sup>\*)</sup> erfolgreich abgeschlossen und anschließend die Staatliche Abschlussprüfung/Teil 2 in Form eines praxisbezogenen Kolloquiums mit dem Ergebnis „.....“ bestanden.  
(Note der mündlichen Prüfung)

Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein.<sup>\*\*)</sup>

Der Abschluss der Berufsfachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der Fassung vom 21. März 2024 in seiner jeweiligen Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

## Anlage 5 (Seite 2)

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

### Bemerkungen:

.....  
 .....

....., den .....

Die/Der Vorsitzende der  
Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter<sup>\*)</sup>

Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>\*)\*\*\*)</sup>

.....

.....

.....

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel/Stempel<sup>1)</sup> der Schule)

-----  
 Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>\*\*)</sup> Dieser Vermerk erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 53 der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung im Saarland vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind und der mittlere Bildungsabschluss beziehungsweise dessen Berechtigungen nicht bereits anderweitig erworben wurden.

<sup>\*\*\*)</sup> Es unterschreibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Fachstufe II.“

**Artikel 9**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 26. Juni 2026

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen

### 156 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs** **an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung** **des Staates Kuwait in Frankfurt am Main**

Vom 24. Juni 2026

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Meshari S A Y Almuzaini am 18. Juni 2026 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Adel A S S Alghenaiman, am 28. September 2022 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 24. Juni 2026

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

### 157 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsul** **der Republik Österreich in Saarbrücken** **und Beendigung des Exequaturs des Vorgängers**

Vom 24. Juni 2026

Die Bundesregierung hat Herrn Christoph Thiery am 3. März 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Österreich in Saarbrücken erteilt.

Zeitgleich ist das Herrn Detlev Thiery erteilte Exequatur als Honorarkonsul erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Saarland.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken

Telefon: 06 81/958 15-18

Telefax: 06 81/958 15-19

E-Mail: honorarkonsul@rathierry.de

Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag: 9.00 bis 12.30 Uhr

Saarbrücken, den 24. Juni 2026

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

### 158 **Bekanntmachung** **Höherstufung zum Honorargeneralkonsul** **der Slowakischen Republik in Frankfurt am Main** **(Sitzort Bad Homburg vor der Höhe)**

Vom 24. Juni 2026

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in Frankfurt am Main (Sitzort Bad Homburg vor der Höhe), Herrn Imrich Donath, am 21. Mai 2026 das Exequatur als Honorargeneralkonsul für den Konsularbezirk Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erteilt.

Die Anschrift und die weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

Saarbrücken, den 24. Juni 2026

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

## Stellenausschreibungen

### 153 **Stellenausschreibung** **des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,** **Digitales und Energie**

Vom 2. Juli 2026

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen als

#### **Sachbearbeitung zur Ressortkoordination** **im Bereich Binnendigitalisierung** **des gehobenen Dienstes (m/w/d)**

in Referat A/5 – Digitalisierung, Prozessmanagement – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zunächst zwei Jahren.

Das Referat A/5 – Digitalisierung, Prozessmanagement – versteht sich als Motor der Digitalisierung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Es unterstützt die Kolleginnen und Kollegen des Ministeriums dabei, Arbeitsprozesse zu analysieren und mittels geeigneter IT-Unterstützung zu digitalisieren.

#### **Ihre Aufgaben**

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Mitarbeit in der Projektplanung und eigenständiges Controlling (Dokumentation, Steuerung) von IT-Projekten des MWIDE (teilweise im Rahmen

- ressortübergreifender Projekte wie bspw. Förderportal Saar oder eAkte)
- Einführungsbegleitung von Software
- Enge Abstimmung mit anderen Akteuren des Geschäftsbereichs sowie mit anderen Akteuren der Verwaltungsmodernisierung
- Eigenständige Übernahme von (Teil) -Projekten. Hierzu zählen beispielsweise:
  - Erhebung und Dokumentation der funktionalen Anforderungen in Abstimmung mit den beteiligten Fachabteilungen
  - Geschäftsprozessanalyse und Aufzeigen von Optimierungsmöglichkeiten
  - Erarbeiten von Anleitungen/ Leitfäden zum Umgang mit Anwendungen
  - Unterstützung bei der Durchführung von weiteren Projekten zur Verwaltungsdigitalisierung
  - Mitarbeit in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen

### Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium in einem verwaltungswissenschaftlichen, informationstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Bereich
- Fähigkeit zum konzeptionellen und analytischen Denken
- Fähigkeit zur Aufbereitung komplexer Sachverhalte und Erarbeitung von kreativen Lösungsansätzen
- Fähigkeit zum Hinterfragen hergebrachter Verwaltungsabläufe und Erarbeitung von innovativen Vorschlägen zur Prozessoptimierung
- Motivations- und Überzeugungskraft
- Leistungsbereitschaft sowie selbstständige und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Organisationstalent und zeitliche Flexibilität
- Gute IT- Anwenderkenntnisse und Offenheit zur Erarbeitung neuer Möglichkeiten

Darüber hinaus sind von Vorteil:

- Kenntnisse über den Ablauf und die Organisation der Obersten Landesbehörden
- Erfahrungen durch Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, bevorzugt im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung
- Praktische Erfahrung in der Modellierung, Analyse und Optimierung von Prozessen (z.B. FIM, BPMN etc.)

- Praktische Erfahrung im Umgang mit DMS/eAkte – Systemen
- Erste Erfahrungen in der Projektleitung bei IT- Projekten und/ oder Projektmitarbeit

### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Möglichkeit zum Dienstradleasing (JobRad), ab einer Beschäftigung von 3 Jahren möglich

## Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **29. Juli 2026 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1464712**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Laura Schuff (Tel.-Nr.: 06 81/501-18 58 / E-Mail: [l.schuff@wirtschaft.saarland.de](mailto:l.schuff@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

## Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

## 159 Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet B1 „Desktopmanagement“

Vom 6. Juli 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir engagierte

### Fachinformatiker\*innen (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt zunächst in ein auf zwei Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis.

## Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u.a. wie folgt:

- Installation und Betrieb von Arbeitsplatz-PCs, Notebooks und Thin-Clients
- Endanwenderbetreuung
- Verwalten von Windows-Clients mittels MECM
- Support der IT-Infrastruktur und der Endanwender der verschiedenen Dienststellen, z.B. des Landesverwaltungsamtes

## Ihr Profil

- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Fachinformatik

## Was wir voraussetzen

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

## Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #Berufs-Saarländer\*in (m|w|d)!

## Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

## Unser Angebot

- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

## Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **16. August 2026 ausschließ-**

**lich** über die Internetplattform Interamt (**Angebots-ID: 1465785**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Becker (Tel.-Nr.: 06 81/5 01-3059 / E-Mail: [st.becker@it-dlz.saarland.de](mailto:st.becker@it-dlz.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

## Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter\*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://karriere.saarland.de).



---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**